Ausgabe 2 | 2018

Dialog Erziehungshilfe

AFET-Stellungnahme
Zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer

AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern
Angela Kern/Koralia Sekler

Datenschutz im §8a SGB VIII-Verfahren bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
Christof Radewagen

Entwicklungen der Heimerziehung
Christian Schrapper

Berufseinstieg - Probleme trotz Realschulabschluss
M. Tuan Nguyen

Enquetekommission – Chancen für mehr Fachlichkeit
Wolfgang Hammer/Sabine Kümmerle

Diversitätsbewusste Schutzkonzepte für junge Geflüchtete
Maike Kampert/Tanja Rusack

Gemeinsame Fallteams von öffentlichen und freien Trägern
Uta Riegel/Markus Dostal/Hildegard Denkel/Simone Sorg

AFET

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2 | 2018

Autorenverzeichnis 4

Aus der Arbeit des AFET

AFET-Stellungnahme
zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer, unter besonderer Berücksichtigung des Koalitionsvertrages und des Verteilverfahrens nach § 42b SGB VIII 5

Angela Kern/Koralia Sekler
Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern nimmt Arbeit auf 15

Marita Block
Nicht alles neu – und doch manches neu denken 17

Neue Mitglieder im AFET 19

Erziehungshilfe in der Diskussion

Christof Radewagen
Zum Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe 20

Christian Schrapper
Entwicklungen der Heimerziehung 27

Konzepte Modelle Projekte

Wolfgang Hammer/Sabine Kümmerle
Enquetekommissionen – Chancen für mehr Fachlichkeit ! 31

Meike Kampert / Tanja Rusack
Junge Menschen mit Fluchterfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe: Jetzt diversitätsbewusste Schutzkonzepte etablieren! 38

Hildegard Denkel/Markus Dostal/Uta Riegel/Simone Sorg
Gemeinsame Fallteams von öffentlichen und freienTrägern 43

M. Tuan Nguyen
In der Sandwichposition – Jugendliche mit schwachem Realschulabschluss und ihre Herausforderungen im Übergang in eine Ausbildung 46

Themen

AKJ^{Stat} im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Wie entwickeln sich die Hilfen zur Erziehung? 52

Personalien

Würdigung Dr. Flosdorf zum 90. Geburtstag 58

Verlautbarungen

Rainer Becker, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe e.V.
Eine bundesweite Studie zur Sozialen Arbeit in strukturellen Zwängen 59

Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD
Personalsituation in Jugendämtern: weitere Verbesserungen dringend notwendig! 61

Thomas Mühlmann, Jens Pothmann - Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Stellungnahme zu einer Aussage der Studie „Berufliche Realität im Jugendamt" (HS Koblenz) 62

Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS)
Rechtsgutachten für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht 64

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Eine partizipative Hilfekultur entwickeln! Dortmunder Erklärung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen 65

Impressum 17

Rezensionen 54

Tagungen 66

Titel 67

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.

Foto. Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Erziehungshilfen gestalten nicht nur Alltag, sie ermöglichen Teilhabe und eröffnen Zukunft für Kinder, Jugendliche und Familien! Sie bewegen und werden bewegt von gesellschaftlichen Entwicklungen, fachlichen Erkenntnissen und veränderten politischen Positionen. Das Motto unserer AFET-Jahrestagung am 26./27. September 2018 „Was uns bewegt – Was wir bewegen" bringt es auf den Punkt. Mit diesem programmatischen Aufruf laden wir Sie ein, über die großen fachpolitischen Entwicklungen unserer Zeit nachzudenken. Sie finden das Programm der thematischen NACHDENKRÄUME und die gelebten Antworten der Praxis auf viele Fragen in dieser Ausgabe Ihres Dialog Erziehungshilfe.

Was die Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit dem Gesundheitswesen bewegen kann, wird in einem kurzen Bericht über die ARBEITSGRUPPE KINDER PSYCHISCH UND SUCHTKRANKER ELTERN deutlich. Sie hat im März, nach einem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages, ihre Arbeit aufgenommen. Dem AFET wurde die Geschäftsführung übertragen.

Etwas bewegen will der AFET-Vorstand mit seiner Stellungnahme zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer, die in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe veröffentlicht wird. Er bewertet die Erfahrungen mit dem im November 2015 in Kraft getretenen GESETZ ZUR UNTERBRINGUNG, VERSORGUNG UND BETREUUNG VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDERN überwiegend positiv. Allerdings benennt der Vorstand Nachbesserungsbedarfe und greift die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zu den AnKERzentren kritisch auf.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird derzeit ganz besonders von neuen gesetzlichen Normen im Datenschutz bewegt. Christof Radewagen thematisiert in seinem Beitrag die Bedeutung des Vertrauensschutzes in der sozialen Arbeit und mahnt Aufmerksamkeit im Umgang mit den persönlichen Daten, auch und gerade im Kinderschutz, an! Ein neu reflektierter Umgang mit Daten wirkt sich auch auf die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern aus. Das Leitthema des AFET - QUALITÄT ENTSTEHT IM DIALOG - mag an dieser Stelle gern als ein Aufruf verstanden werden.

Was Zivilgesellschaft und privates Engagement in der Entwicklung der Heimerziehung bewegt haben, beschreibt Christian Schrapper in seinem Beitrag über ein Stiftungsjubiläum in Essen. Privates Engagement sei generell als Innovationstreibsatz unverzichtbar für das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Es kann aufzeigen, was alles geht. Dies könne auch für die zukünftige Herausforderung der Heimerziehung gelten – die Inklusion.
Hier sind also die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefragt, gemeinsam mit engagierten Stiftungen und Stifterpersönlichkeiten Vorbild zu werden!

Ein Thema das die Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dringend bewegen muss, ist die Jugendhilfeplanung! Sie wird leider oft vernachlässigt, ist aber ein Schlüssel für den Zugang von jungen Menschen zu Hilfen und Ressourcen, zu Bildungsgerechtigkeit und Armutsprävention.
Das Beispiel einer gelingenden Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Fulda macht Mut und gibt eine gelebte Antwort auf das, was wir bewegen können.

Lassen Sie sich in diesem Sinne von Ihrem Dialog Erziehungshilfe bewegen.

Im Namen unseres AFET-Teams wünsche ich Ihnen einen angenehmen Sommer.
Herzlich
Ihre

Jutta Decarli

Autorenverzeichnis

Block, Marita
AFET-Referentin

Blumenberg, Dr. Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Denkel, Hildegard
Hermann-Lietz-Schule
Schloss Bieberstein
36145 Hofbieber

Dostal, Markus
Projekt PETRA GmbH & Co. KG
Ziegelhütte 2
36381 Schlüchtern

Hammer, Dr. phil. Wolfgang
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt

Kampert, Meike Kampert
Hochschule Landshut
Fakultät Soziale Arbeit
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Kern, Angela
AFET-Referentin

Kümmerle, Sabine
Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL e.V.
Große Bergstr. 154
22767 Hamburg

Lenz, Prof. Dr. Albert
Institut für Gesundheitsforschung und
Soziale Psychiatrie
Katholische Hochschule NRW
Liboriberg 23
33098 Münster

Nguyen, Dr. M. Tuan
Referent Koordinierungsstelle
Weiterbildung und Beschäftigung
(KWB e. V.)
Gerhofstr. 18
20354 Hamburg

Radewagen, Prof. Dr. Christof
Hochschule Osnabrück
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Albrechtstr. 30
49076 Osnabrück

Schrapper, Prof. Dr. Christian
Universität Koblenz-Landau
Campus Koblenz
Institut für Pädagogik, Abt. Pädagogik
Universitätsstr. 1
56070 Koblenz

Riegel, Uta
Fachdienst Jugend, Familie, Sport
Wörthstr. 15
36037 Fulda

Rusack, Tanja
Stiftung Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und
Organisationspädagogik
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Sekler, Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin

Sorg, Simone
Familientherapie im Zentrum
Lingeshof 1
36124 Eichenzell

Korrektur

In der letzten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe (1-2018) wurde das Buch „Jugendämter im Spannungsfeld von Bürokratie und Profession. Eine empirische Untersuchung der Entscheidungsfindung bei Hilfen zur Erziehung" aus dem Springer Fachmedien Verlag rezensiert (S. 52). Versehentlich wurde ein falsches Cover abgebildet. Daher an dieser Stelle noch einmal der Hinweis auf das Buch, verbunden mit dem Abdruck des richtigen Covers.

Fehlender Fotonachweis

In der letzten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe sind auf Seite 66 zwei Fotos vom Projekt „Wir sind hier!" – Ein Film von Kindern psychisch kranker Eltern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Quellennachweis abgedruckt worden. Die Fotos stammen aus dem Film-Projekt und waren von den Verantwortlichen freigegeben. Bestellungen der (kostenpflichtigen) DVD über Info@psychiatrie-filme.de. Informationen zum Projekt auch über mail@aladin-hamburg.de.

Aus der Arbeit des AFET

AFET-Stellungnahme

zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer, unter besonderer Berücksichtigung des Koalitionsvertrages und des Verteilverfahrens nach § 42b SGB VIII

Ausgehend vom Koalitionsvertrag und dem AFET-ExpertInnengespräch vom September 2017 zu den Erfahrungen, Bewertungen und Änderungsbedarfen des am 1. November 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern - Verteilverfahren nach § 42b SGB VIII - gibt der AFET als Verband der Erzieherischen Hilfen die nachfolgende Stellungnahme zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern ab.* Einige Forderungen beziehen sich zusätzlich auch auf begleitete junge Flüchtlinge.

Koalitionsvertrag

Primat der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen
Der Koalitionsvertrag sieht „Zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, sogenannte AnKER-Einrichtungen, für Flüchtlinge vor. Dort sollen auch Familien mit Kindern untergebracht und eine Registrierung, Identitätsfeststellung sowie die Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Ausländer durchgeführt werden, bevor eine Inobhutnahme durch die Jugendämter stattfindet.

Der AFET fordert, dass die mittlerweile etablierten und funktionierenden Verfahren und Strukturen nicht (erneut) geändert werden. Durch den angedachten Verbleib der unbegleiteten minderjährige Ausländer in den geplanten Ankunfts- und Rückführzentren bis zur Identitäts- und Altersfeststellung (so der verwendete Begriff im Koalitionsvertrag) wird das Primat der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer außer Kraft gesetzt. Auch wenn jugendgerechte Bereiche und bei der Altersfeststellung in Zweifelsfällen eine Beteiligung der Jugendämter vorgesehen sind, sieht der AFET in dem Verfahren eine problematische Entwicklung und lehnt daher die Unterbringung und Altersfeststellung für unbegleitete minderjährige Ausländer in den AnKERzentren ab.
Das im Koalitionsvertrag proklamierte Bekenntnis zur UN-Kinderrechtskonvention und zu den Kinderrechten muss auch bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern sowie für alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen Beachtung finden.

Der Koalitionsvertrag enthält auch positive Ansatzpunkte zur Verbesserung der Situation geflüchteter junger Menschen. So begrüßt der AFET

- die vorgesehene Stärkung der Jugendmigrationsdienste, die aber mit entsprechender Ressourcenausstattung verbunden sein müssen,
- das „Drängen auf eine bundesweite ausbildungsfreundliche Umsetzung" der sog. 3+2 Regelung für den Arbeitsmarktzugang gem. § 60a Aufenthaltsgesetz,
- den Aufbau der „nationalen Dekade für Alphabetisierung". Dabei sind die Belange von (jungen) Geflüchteten zu berücksichtigen,
- die Unterstützung von Schulen in Gegenden mit hoher sozialer Benachteiligung und mit besonderen Aufgaben der Integration,
- die geplanten psychosozialen Hilfen für traumatisierte Kinder und Frauen sowie das Aktionsprogramm für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder,
- die Weiterführung der Eigenständigen Jugendpolitik; zwingend gilt es dabei Flüchtlingsjugendliche, somit auch unbegleitete minderjährige Ausländer, einzubeziehen,
- die Stärkung der Integrations- und Migrationsforschung,
- die finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei den Flüchtlingskosten, allerdings ist die zeitliche Befristung bis zum 2021 frühzeitig kritisch zu überprüfen.

Verteilverfahren nach § 42b SGB VIII

Große Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe war insbesondere in den Jahren 2015/2016 durch einen erheblichen Zuzug junger unbegleiteter minderjähriger Ausländer herausgefordert. Zeitweise waren über 69000 unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (19.02.2016). Es galt unter enormen Zeitdruck Strukturen aufzubauen, um diese große Anzahl minderjähriger Ausländer in der Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen. Das ist aus Sicht des AFET in der Rückschau, bei mancher berechtigten Kritik im Detail, gut gelungen. Die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wurde unter extremen Bedingungen unter Beweis gestellt. Dabei hat sich die Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger bewährt und vielfach an Qualität gewonnen.

Schwierige Ausgangslage vor dem Verteilverfahren

Die starke Zuwanderung junger unbegleiteter Ausländer brachte 2015 einige Bundesländer, Städte und Landkreise bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Da in den Zentren am Ende der Fluchtrouten die Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr sichergestellt werden konnten, hat die Bundesregierung unter Beteiligung der Fachverbände innerhalb kürzester Zeit ein neues Verfahren zur Verteilung eingeführt, das zum 01.11.2015 in Kraft getreten ist.

Positive Auswirkungen des Verteilverfahrens überwiegen

Der AFET hat das Verteilverfahren und die Lage der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in seinen Gremien, seinen Mitgliedsorganisationen und Veranstaltungen begleitet und diskutiert. Der AFET sieht, dass das Verfahren große Entlastungen für die zuvor stark frequentierte Kommunen mit sich gebracht hat und in der Folge auch Verbesserungen für die verbliebenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Auch ist es gelungen, in den bis dato nicht von der Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Ausländer betroffenen Gemeinden, Städten und Landkreisen entsprechende Hilfestrukturen aufzubauen und zu einer Verteilung in die Fläche zu gelangen. Durch das Verteilverfahren konnte nach Einschätzung der Teilnehmenden am AFET-ExpertInnengespräch der ungeklärte Verbleib oder das „Verschwinden" von unbegleiteten minderjährigen Ausländern - entgegen mancher Erwartung - reduziert werden. Auch die zwangsweise Verteilung findet kaum statt und die Quote derjenigen, die an den Verteilort zurückgekehrt sind, ist deutlich niedriger als zuvor vielfach eingeschätzt wurde. Die Kooperationen etwa zwischen Landesverteilstellen, Jugendämtern und Einrichtungen sind weitgehend als erfolgreich zu bezeichnen. Das gestufte Verfahren der Alterseinschätzungsverfahren durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme erfahrener Fachkräfte und der Durchführung einer medizinischen Altersfeststellung in Zweifelsfällen, hat sich aus Sicht des AFET eingespielt und bewährt, durch die Verteilung können Vormünder schneller bestellt werden und die Qualifizierung der Fachkräfte ist fortgeschritten.

Kritische Aspekte des Verteilverfahrens

Dem AFET ist bewusst, dass kein Verfahren perfekt ist, aber es gilt, die bestmöglichen Wege zu eruieren. **Deshalb ist auf Bundes- und Länderebene nachzubessern:**

- Familienzusammenführungen gestalten sich oft sehr schwierig, sind sehr zeitaufwändig und langwierig. Sie sind dann recht problemlos, wenn die Familienmitglieder in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme bekannt sind. Wird ihre Erreichbarkeit erst später festgestellt und befinden sich der junge Mensch und seine Angehörigen jeweils in einer anderen Kommune, wird es zu einem Problem, den Ortswechsel zu vollziehen. Dieses kann weder im Sinne des Gesetzgebers noch der betroffenen Menschen sein. Daher muss aus Sicht des AFET beim Zuständigkeitswechsel nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII nachgebessert werden. Der AFET empfiehlt hier eine rechtliche Neuregelung zu schaffen.
- Den unbegleiteten minderjährigen Ausländern sollte ein Ortswechsel, insbesondere. zu Ausbildungszwecken, erleichtert werden. Zurzeit ist dieser oft abhängig vom „goodwill" der Ausländerbehörden und vom Einsatz der Fachkräfte für das Anliegen des jungen Flüchtlings.
- Der AFET mahnt eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber den Ausschlussgründen von der Verteilung an, wenn es um die Minimierung einer Kindeswohlgefährdung geht, so gibt es Berichte, dass Verteilungen in Einzelfällen trotz akuter Erkrankungen wie z.B. offener TBC erfolgten.
- Der AFET fordert, Kinder von einer Verteilung auszuschließen, sofern es keine besonderen Aspekte gibt, die eine Verteilung erforderlich machen wie z.B. bei Geschwisterkindern oder wenn spezielle Einrichtungen andernorts dem Kindeswohl förderlich(er) sind. Der AFET regt hier eine Klarstellung an.
- Aus der Praxis wird von Verteilungen ohne die gesetzlich geforderte qualifizierte Begleitung sowie von unzureichend vorbereiteten oder unsensiblen Übergaben berichtet. Der AFET drängt darauf, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

Unbegleitete minderjährige Ausländer/Jugendliche Flüchtlinge

Grundsätzliche Anregungen zu minderjährigen Ausländern und anderen jugendlichen Flüchtlingen unabhängig vom Verteilverfahren

- **Klärung der Aufenthaltsperspektive**
  Für eine vernünftige Perspektivplanung benötigen die unbegleiteten minderjährigen Ausländer ebenso wie die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe Verlässlichkeit. Dazu sind eine zügige Klärung der Aufenthaltsperspektive und eine Sicherung des Aufenthaltes zwingend notwendig. Unklare Perspektiven gefährden die Erfolge der Kinder- und Jugendhilfe. Perspektivlosigkeit führt zu persönlichen wie gesellschaftlichen Problemverschärfungen. Der AFET sieht einen massiven Widerspruch zwischen dem Integrationsanliegen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausreiseverpflichtung, der viele ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer etwa aus Afghanistan als Erwachsene unterliegen.
- **Familiennachzug für unbegleitete minderjährige Ausländer erleichtern**
  Der Europäische Gerichtshof hat am 12.04.2018 entschieden, dass bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die während ihres Asylverfahrens volljährig werden, das Recht auf Familiennachzug bestehen bleibt, sofern es sich nicht um subsidiär Schutzberechtigte handelt. Der AFET erwartet, dass die Umsetzung des Urteils in Deutschland zügig erfolgt.
- **Hilfebedarfe für junge Volljährige anerkennen**
  Es bleibt Aufgabe der Jugendhilfe bei einem Hilfebedarf im Sinne des SGB VIII, für die und mit den jungen Menschen, Perspektiven nach § 1 (3) Satz 1 SGB VIII zu erarbeiten. Eine große Anzahl der Kommunen erkennt die Unterstützungsbedarfe für die jungen Flüchtlinge nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch die Kinder- und Jugendhilfe, andererseits wenden andere Kommunen die Möglichkeit des § 41 SGB VIII sehr restriktiv an und gefährden erfolgreich verlaufene Hilfeprozesse. Der AFET erwartet, dass die Hilfebedarfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII durch geeignete Instrumente erhoben und dass die rechtlichen Möglichkeiten des § 41 SGB VIII ausgeschöpft werden. Gleichzeitig dürfen andere Sozialleistungsträger nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.
- **Auf Radikalisierung reagieren**
  Der AFET sieht rechtsradikale Entwicklungen in der Gesellschaft mit Sorge. Angriffe auf Geflüchtete sind auf das Schärfste zu verurteilen. Politik, Gesellschaft und Jugendhilfe müssen auf die Entwicklung rechter und rechtsextremer Gruppen reagieren. Dies gilt auch für die Gefährdung durch einen radikalisierenden Islam, der junge Flüchtlinge/unbegleitete minderjährige Ausländer -auch aus Perspektiv- und Orientierungslosigkeit oder aufgrund von Ablehnung- anspricht. Maßnahmen gegen Radikalisierung sind Aufgabe des Verfassungsschutzes, aber ebenso von allen gesellschaftlichen Akteuren wie etwa der Kinder- und Jugendhilfe im Blick zu behalten. Der Bund wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und Verbänden wirkungsvolle Instrumente und Verfahren zu entwickeln.
- **Schulische Situation verbessern, Sprachkompetenz erhöhen und den Übergang in Ausbildung sichern**
  Die schulische Integration im allgemein- und berufsbildenden Schulwesen gelingt mittlerweile besser. Die Regelungen zum Schulbesuch sind in den Ländern allerdings sehr unterschiedlich. Rückmeldungen der Wirtschaft, der Wissenschaft und aus der Jugendhilfe zeigen, dass junge Flüchtlinge oft hoch motiviert sind, aber die erworbenen Deutschkenntnisse bei nur kurzem Schulbesuch nicht ausreichen, um auch die Fachtheorie/Fachsprache in einer Ausbildung bewältigen zu können.
  Der AFET setzt sich dafür ein, über das 18. Lebensjahr hinaus berufsbildende schulische Angebote vorzuhalten. Dafür sollten in den Ländern gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen oder Möglichkeiten des Verordnungsweges genutzt werden.
- **Berufliche Integration mehr in den Fokus rücken**
  Berufliche Integration ist zentral für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und eine gelingende gesellschaftliche Integration (15. KJB). Daher begrüßt der AFET alle Aktivitäten, die auf eine berufliche Integration ausgerichtet sind, wie die bestehenden Regelungen im § 25a AufenthG und die Duldungsoption bei abgelehntem Asylantrag durch den § 60a Absatz 2 Satz 4 – 5 AufenthG. Der AFET fordert den Bundesgesetzgeber auf, sich für eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Bundesgesetze im Interesse aller ausbildungsbereiten jungen Flüchtlinge/unbegleiteten minderjährigen Ausländer einzusetzen, so wie im Koalitionsvertrag vorgesehen.
  Die Jobcenter und Arbeitsagenturen sowie die Jugendberufsagenturen tragen eine zentrale Verantwortung, aber auch bei den Fachkräften in den Einrichtungen sowie bei den Vormündern muss die berufliche Integration (noch) mehr in den Fokus rücken. In den Bund – Ländergesprächen sollte der Ausbau der Angebote in der Jugendsozialarbeit erörtert werden.
- **Qualifizierungsoffensive fortsetzen**
  Es gibt vielfältige und erfreuliche Ansätze der Qualifizierung von Fachkräften für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern etwa durch Fachveranstaltungen, Fortbildungen, Qualifizierungen über Internetprogramme oder durch Fachveröffent-

lichungen unterschiedlichster Akteure und Disziplinen. Der AFET wird in seinen Mitgliedstrukturen, bei den Landesministerien, Landesjugendämtern, Jugendämtern, Erziehungshilfeeinrichtungen auf die notwendige fortlaufende Qualifizierung von Fachkräften hinweisen. Dies allein schon deshalb, weil die Aufgaben stetigem Wandel unterliegen und es somit entsprechender Fortbildungen bedarf (etwa rechtsextreme oder islamistische Radikalisierung, berufliche Integration oder Übergangsgestaltung).

- **Forschung intensivieren**
  Forschungen zu Kontextfragen der Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, z. B. bezüglich des Verbleibs nach dem Ende der Jugendhilfezuständigkeit, oder zum Unterstützungsbedarf junger Volljähriger im Übergang zur selbständigen Lebensgestaltung und zur Berufsausbildung sind notwendig. Hier schließt sich der AFET dem AGJ-Diskussionspapier „Forschungsbedarfe mit Blick auf Geflüchtete im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe" vom Dez. 2017 an. In Bezug auf die berufliche Integration begrüßt der AFET die Forschungsbemühungen des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und die Absichtserklärung im Koalitionsvertrag.
- **Partizipation als Grundprinzip achten**
  Partizipative Verfahren müssen Standard der Kinder- und Jugendhilfe sein. Sie stärken die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeit, sind Grundlage zum Erlernen demokratischer Prozesse und sind einer der zentralen Wirkfaktoren bei Hilfeangeboten. Entsprechend sind partizipative Verfahren selbstverständlich auch bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (verstärkt) einzuüben und einzusetzen.
- **Besondere Situation junger geflüchteter Frauen berücksichtigen**
  Da der Zuzug junger geflüchteter Frauen und junger unbegleiteter weiblicher Ausländerinnen deutlich geringer ist als der von männlichen Flüchtlingen, geraten ihre spezifischen Belange oft aus dem Blick. Der AFET fordert, die besonderen Bedarfe junger geflüchteter Frauen und junger Flüchtlingsfrauen mit Kindern (fach)politisch und in der täglichen Arbeit vor Ort besonders zu berücksichtigen und gezielte Unterstützungsangebote vorzuhalten, z.B. in Bezug auf Wohnangebote oder Beratungsmöglichkeiten etwa zu Gleichberechtigungsfragen, sexueller Selbstbestimmung oder der beruflichen Integration.
- **Gesundheitliche Versorgungsstrukturen vorhalten**
  Die gesundheitliche Versorgung u.a. im Bereich Traumata erfordert weiterhin große Beachtung, zumal Berichte etwa von Depressionen, Selbstverletzungen oder Alkohol-/Drogenkonsum zunehmen. Hier bedarf es der Entwicklung spezifischer und vielfältiger Methoden, da rein sprachorientierte Angebote schnell an ihre Grenzen kommen. Fachlich muss die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen/den Jugendpsychiatrien konstruktiv gestaltet werden. Auf der Handlungsebene von Bund und Ländern sieht der AFET die Notwendigkeit ausreichend Unterstützungsangebote vorzuhalten und diese -auch ländlicheren Regionen- anzubieten.
- **Wohnsituation verbessern**
  Erreichte Integrationserfolge der Kinder- und Jugendhilfe werden konterkariert, wenn im Anschluss angemessener Wohnraum fehlt. Das Auslaufen der Jugendhilfezuständigkeit darf nicht dazu führen, dass unbegleitete minderjährige Ausländer in Gemeinschaftsunterkünfte übergeleitet werden oder eine Entlassung in die Obdachlosigkeit erfolgt.
  Der AFET fordert die Wohnungswirtschaft, die Kommunen, Länder und den Bund dazu auf, in den Großstädten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sozialer Wohnungsbau) ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Für minderjährige unbegleitete Ausländer sind aus Sicht des AFET Übergänge in begleitete Wohnformen sinnvoll, ebenso müssen sozialpädagogisch begleitete Wohnformennach § 13 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung stehen, da sie für einen Teil der unbegleiteten minderjährigen Ausländer eine geeignete Unterstützung anbieten.
  An die Kinder- und Jugendhilfe gerichtet ergeht der Appell, frühzeitig aktiv zu werden, um Anschlussunterbringungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu gewährleisten.

Schlussbemerkungen – Perspektivlosigkeit verhindern – Integration fördern!

Der AFET warnt eindringlich vor der Gefahr der Entstehung eines sozialen „Sprengstoffs" durch frustrierte und -insbesondere durch ausländerrechtliche Rahmenbedingungen- zur Untätigkeit verurteilte junge Menschen. Er sieht die dringende Notwendigkeit, jungen Flüchtlingen Perspektiven zu bieten und begrüßt entsprechende Aktivitäten wie etwa Arbeitsmarkt- oder Sprachförderprogramme, die Verbesserung von Aufenthaltsregelungen oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Willkommenskultur und Integrationsangebote helfen bei der Integration. Bemühungen der jungen Flüchtlinge, etwa die deutsche Sprache zu lernen, schulisch oder beruflich voranzukommen, werden nachlassen oder eingestellt, wenn Perspektiven fehlen und/oder Abschiebung droht.

Die Verschlechterung des gesellschaftlichen Klimas in Bezug auf Geflüchtete darf nicht zur Folge haben, dass restriktive Denk- und Handlungsmuster die Oberhand gewinnen.

Die Unterstützung und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer und jugendlicher Flüchtlinge berührt öffentliche wie freie Träger der Jugendhilfe gleichermaßen. Deshalb sah und sieht sich der AFET, als Dialogplattform für öffentliche und freie Träger, in der Pflicht, die Entwicklungen zu begleiten und auf aktuelle Erfordernisse zu reagieren. Gleichzeitig richtet der AFET einen Appell an die Kinder- und Jugendhilfe, die geleistete Arbeit auch kritisch zu überprüfen, auf neue Handlungsbedarfe zu reagieren und kontinuierlich an weiteren Qualitätsverbesserungen im Interesse der jungen Flüchtlinge zu arbeiten.

Hannover, den 03.05.2018

Gez.
Rainer Kröger
(Vorsitzender)

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

Anmerkung:

(*) Der AFET übernimmt in dieser Stellungnahme den mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 1. November 2015 vom Gesetzgeber neu eingeführten Begriff „Unbegleiteter minderjähriger Ausländer", wenngleich er in der Fachdebatte vielfach kritisch gesehen wird und oft weiterhin von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gesprochen wird.

Umfrage unter Fachkräften zu geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Der Bundesfachverband umF hat eine Online-Umfrage unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durchgeführt. Ein Großteil der Jugendlichen ist demnach durch das Erleben von Gewalt und Missbrauch im Herkunftsland sowie während der Flucht belastet. 57,7% der Befragten berichten oft bzw. immer von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen der Jugendlichen.

Die Gesamtzahl junger Flüchtlinge in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit ist in 2017 um ca. 9.000 Personen auf 54.962 junge Menschen gesunken (Stand: 8.12.2017). 44% von ihnen sind junge Volljährige. Der BumF appelliert an Politik und Jugendämter diese jungen Menschen weiterhin zu unterstützen, abrupte Hilfebeendigungen zu vermeiden und Zukunftsperspektiven abzusichern. Die in vielen Bundesländern oft als schlecht oder sehr schlecht bewertete Bildungssituation älterer Jugendlicher muss dringend verbessert werden.

Der BumF fordert zudem, den Familiennachzug aus dem Ausland und Zusammenführungen innerhalb Deutschlands zu erleichtern. Besonders schlecht bewerten die Fachkräfte zurzeit die Verfahren zum Eltern- und Geschwisternachzug. Doch auch bei der Zusammenführung von Minderjährigen mit ihren Angehörigen und Bezugspersonen innerhalb Deutschlands wird von 44% angegeben, dass diese (sehr) schlecht funktionieren. Als häufigsten Grund (59,5% der Befragten) für Abgänge aus Einrichtungen wird daher angegeben, dass Jugendliche sich auf eigene Faust zu Angehörige bzw. Freunde begeben, die an anderen Orten leben. Sie gelten in der Folge vielfach als „vermisst".

Was uns bewegt – Was wir bewegen

Erziehungshilfen gestalten Alltag, ermöglichen Teilhabe und eröffnen Zukunft!

AFET-Jahrestagung incl. Mitgliederversammlung
Berliner Stadtmission, Berlin
26./27.09.2018

Was uns bewegt – Was wir bewegen
Erziehungshilfen gestalten Alltag, ermöglichen Teilhabe und eröffnen Zukunft!

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich immer mit den komplexen Fragen ihrer Zeit auseinandergesetzt. Kinder- und Jugendhilfe **wird bewegt** von Zeitläuften, gesellschaftlichen Entwicklungen, neuen fachlichen Erkenntnissen und veränderten politischen Positionierungen. Die Hilfen zur Erziehung greifen diese Entwicklungen kritisch auf, stellen Fragen zu den Auswirkungen und Folgen für die Kinder, Jugendlichen, ihre Familien und ihre eigenen Aufgaben. Unter dem programmatischen Aufruf **was uns bewegt** der diesjährigen AFET-Tagung und Mitgliederversammlung schaffen wir am ersten Tag den Raum, um über die großen fachpolitischen Entwicklungen nachzudenken.

Wie halten wir es mit der Inklusion? Was bedeutet sie mit Blick auf soziale Teilhabemöglichkeiten? Welche Antworten finden wir für zugewanderte junge Menschen? Was bewegt uns in der Frage gerechter Bildungschancen mit Blick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Investitionshilfe in Ganztagsschulen und Betreuungsangeboten? Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung mit ihrer hohen Entwicklungsdynamik auf unsere Gesellschaft, z.B. auf die Kommunikation in Erziehung in öffentlicher Verantwortung? Was bedeutet es für die Hilfen zur Erziehung, wenn die Kindergrundrechte in der Verfassung verankert werden? Wie verändert sich das Verhältnis von Eltern-Kind und Staat?

Der zweite Tag steht ganz im Zeichen gelebter Antworten auf viele dieser Fragen - **was wir bewegen wollen** – Angebote, Hilfen, Programme und Projekte, die die Kinder- und Jugendhilfe aktiv, phantasievoll und entschieden voran bringen können. Eine spannende Palette zwischen gelungener Praxis, neuen Themen, anderen Perspektiven und zugespitzten Kontroversen, die zeigt, mit welchem Potential die Akteure im Feld der Hilfen zur Erziehung dazu beitragen, dass Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen gelingen kann. Zusammengebunden wird dieser bunte Strauß mit einem spannenden Ausblick unter einer aktuellen politischen und einer verfassungsrechtlichen Perspektive – **was wir bewegen müssen**!

Die Tagung richtet sich an Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Tagungsablauf | 26.09.2018

12.30 **Kommen Sie gut an! – Stehcafé und Imbiss**

13.00 **Begrüßung und Einführung**
Rainer Kröger, AFET-Vorsitzender, Vorstand Diakonieverbund Schweicheln e. V.

13.15 **Einführungsvortrag | „Was mich bewegt"**
Raul Krauthausen - Aktivist für Inklusion und Barrierefreiheit

ab **14.15** **NACHDENKRÄUME – WAS UNS BEWEGT!**

I: INKLUSION!

Leitfragen:
- Wo stehen wir in der Umsetzung der inklusiven Lösung?
- Wie und worüber verständigen wir uns mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung?
- Muss Inklusion weiter verstanden und gestaltet werden im Sinne von umfassender Teilhabe für alle jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, sozial, kulturell, politisch?
- Welche Bedeutung haben zivilgesellschaftliche Bestrebungen, die sich für mehr aktive Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe engagieren? Welche Antworten geben Ombudschaften?
- Welche gesellschaftliche Teilhabe können wir geflüchteten jungen Menschen eröffnen?

Input:
Lydia Schönecker, International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg
Prof. Dr. Erik Weber, Ev. Hochschule Darmstadt, Integrative Heilpädagogik
Moderation: Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

II: BILDUNG!

Leitfragen*:*
- Wie verändert die Ganztagsbildung die Angebote der Erziehungshilfe?
- Wie kann das Ziel der Bundesregierung gelingen, die Ganztagsschul- und Betreuungsangebote an der Grundschule im SGB VIII auszugestalten?
- Welche aktive Rolle hat die Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Schule und wie soll diese ausgefüllt werden?
- Was wollen und können wir bewegen mit Blick auf die Integrationshilfen?
- Welche Position finden wir in der Inklusionsdebatte zu den Förderschulen und dem zunehmenden Bedarf nach Angeboten im Bereich emotional-soziale Entwicklung?

Input:
Prof. Dr. Stephan Maykus, Hochschule Osnabrück, Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Johannes Horn, Jugendamt Düsseldorf und Vorsitzender der Konferenz der LeiterInnen der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages
Moderation: Rainer Kröger, Vorstand Diakonieverbund Schweicheln e.V.

III: DIGITALISIERUNG!

Leitfragen:
- Welche Auswirkungen hat die zunehmende Digitalisierung auf die pädagogischeArbeit mit den Kindern und vor welche Herausforderungen stellt sie uns?
- Wie verändert die Entwicklung die Kommunikation der Akteure?
- Was bedeutet sie mit Blick auf Arbeitsbedingungen und -prozesse sowohl in der pädagogischen, wie auch in der Leitungsarbeit?
- Welche Ideen brauchen und haben wir in den verschiedenen Arbeitsfeldern derJugendhilfe (z.B. Onlineberatung)?

- Wie sieht unsere grundsätzliche Haltung zu den Chancen und Risiken der digitalen Transformation aus und was ist in Verwaltungsorganisation und Datenschutz zu berücksichtigen?

Input:
Martina Sussenburger, Projekt PowerUp in der Fachstelle für Jugendmedienkultur, Köln
Öffentlicher Träger (N.N.)
Moderation: Claudia Langholz, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH

IV: KIND – ELTERN -STAAT!

Leitfragen:
- Was bedeutet es für die Hilfen zur Erziehung, wenn die Kindergrundrechte in unserer Verfassung verankert werden?
- Welche Spannungsverhältnisse im Verhältnis „Kinder – Eltern – Staat" prägen gesellschaftliche Realitäten und was wird sich ggf. verändern?
- Ergeben sich neue Aufgaben und Rollenveränderungen für die Jugendämter?
- Wie verändert das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe das Verhältnis von Eltern - Kind und Staat?

Input:
Edda Elmauer, Kath. Jugendfürsorge d. Diözese Regensburg
Thomas Krützberg, Dezernat für Familie, Bildung, Kultur, Stadt Duisburg
Moderation: Prof. Dr. Christian Schrapper, Universität Koblenz-Landau

16:00 **Kaffeepause**

16:30 **ZUGEHÖRT UND NACHGEDACHT! – WAS UNS BEWEGT**
Herausforderungen, Kontroversen und Positionen „rund um" die Hilfen zur Erziehung
Prof. Dr. Christian Schrapper für OUTLAW. die Stiftung, Hamm
Ulrike Herpich-Behrens, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin

17.30 **Mitgliederversammlung**

19.00 **Nice to meet you!**
Zeit für gemeinsames Abendessen und Gespräche

8:45 **Einstieg in den Tag**

Tagungsablauf | 27.09.2018

ab 9.00 **WAS WIR BEWEGEN WOLLEN!**
Aus der Praxis für die Praxis

DIGITALISIERUNG!

Workshop A1 (9:00 – 10:30 Uhr)
Digitalisierung in der öffentlichen Erziehung
Martina Sussenburger, Projekt PowerUp in der Fachstelle für Jugendmedienkultur, Köln
Freier Träger: N.N.
Moderation: Reinhold Gravelmann, AFET-Referent

Workshop A2 (10:45 – 12:15 Uhr)
Onlineberatung - Jugendhilfe im Netz
Silke Naudiet, Bundeskonferenz Erziehungsberatung
Moderation: Reinhold Gravelmann, AFET-Referent

INKLUSION!

Workshop B1 (9:00 – 10:30 Uhr)

Inklusive Wohnformen – Ein guter Plan für die Praxis!?

Claudia Völcker, Diakonissen Speyer Mannheim; AFET-Vorstand
Eva Dittmann, Institut für Sozialpädagogische Forschung, Mainz
Rummelsberger Dienste für Menschen mit Behinderung (angefragt)
Moderation: Johanna Schilling, Vorstand Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e.V.

Workshop B2 (10:45 – 12:15 Uhr)

Wesentliche Änderungen des BTHG ab 01.01.2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe

Simone Patrin, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Rene Seiser, Komm. Sozialer Dienst der Landeshauptstadt Hannover, FB Jugend und Familie
Moderation: Marita Block, AFET-Referentin

KIND – ELTERN – STAAT!

Workshop C1 (9:00 – 10:30 Uhr)

Neue Finanzierungsmodelle der Kinder- und Jugendhilfe aktiv gestalten?!

Dr. Friederike Mußgnug, Diakonie Deutschland
Jennifer Göckel, Sozialreferat - Stadtjugendamt München
Rüdiger Meier, Rechtsanwalt Hamburg
Moderation: Rainer Kröger, AFET-Vorsitzender

Workshop C2 (10:45 – 12:15 Uhr)

Rückkehroption in die Herkunftsfamilie

Joachim Glaum, Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Landesjugendamt FB I
Sascha Viehoff, Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte, Hückeswagen
Moderation: Dr. Norbert Beck, Therap. Heim Sankt Joseph im Sozialdienst kath. Frauen, Würzburg

Workshop C3 (10:45 – 12:15 Uhr)

Koproduktive Beratung der Heimaufsicht und externe Ombudsstellen als „intermediäre Gewährleister" im Kinderschutz?

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.)
Dr. Harald Britze, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bay. Landesjugendamt, München
Moderation: Prof. Dr. Petra Mund, Kath. Hochschule Berlin

BILDUNG!

Workshop D1 (9:00 – 10:30 Uhr)

Jugendhilfeplanung: Worauf kommt es an bei der Gestaltung der Bildungsübergänge?

Dagmar Schulz, Fachdienst Jugend-Familie-Bildung, Landkreis Lüchow-Dannenberg
Bernard Fathmann, Heilpädagogische Wohngruppen Penkefitz GmbH & Co. KG, Dannenberg (Elbe)
Moderation: Dr. Koralia Sekler, AFET-Referentin

Workshop D2 (9:00 – 10:30 Uhr)

Jugendhilfe und Ganztagsbildung – das passt!?

Hiltrud Wöhrmann / Birgit Schröder, Institut für Soziale Arbeit, Münster
LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe (N.N.)
Moderation: Jutta Decarli, AFET-Geschäftsführerin

Workshop D3 (10:45 – 12:15 Uhr)

Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit

Anika Lübeck, Oberstufen-Kolleg, Universität Bielefeld
Peter Rebholz, Claudia Völcker, Diakonissen Speyer Mannheim
Moderation: Dr. Koralia Sekler, AFET-Referentin

12:30 **„Was wir in Zukunft bewegen müssen, damit alle Kinder zu ihrem Recht kommen"**
Caren Marks, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte

13:45 **Das war`s – das kommt!**
Claudia Langholz, AFET Vorstand, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH

14.00 **Tagungsende**

Allgemeine Hinweise

Tagungsgebühr:
140,00 € für AFET-Mitglieder
160,00 € für Nichtmitglieder
inkl. Getränke, Tagungsverpflegung und Abendessen
Ermäßigung für Studierende auf Anfrage.

Tagungsort:
Berliner Stadtmission - Festsaal
Lehrter Straße 68 • 10557 Berlin
Tel.: 030 398 350-300 • Fax: 030 398 350-222
www.tagen-in-berlin.de • www.berliner-stadtmission.de
Email: tagen@berliner-stadtmission.de

Anmeldungen unter www.afet-ev.de/Veranstaltungen/2018-09-Jahrestagung.php

Angela Kern/Koralia Sekler

Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern nimmt Arbeit auf

Am 12. März 2018 konstituierte sich in Berlin die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern" auf Bundesebene. Die interdisziplinäre und interministerielle Arbeitsgruppe erarbeitet mit Beteiligung von Fachverbänden und Expertinnen und Experten aus Forschung und Praxis Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker und suchtkranker Eltern.

Der AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., der sich seit Jahren als treibende Kraft für die Belange der ca. drei Millionen betroffenen Kinder einsetzt, wurde als Geschäftsstelle für die Arbeitsgruppe benannt und koordiniert unter Federführung des Familienministeriums den Arbeitsprozess.

Wie der AFET bereits in seinen Dialog Erziehungshilfe - Ausgaben 1-2014, 3-2014, 4-2014 und 4-2016 informiert hat, wurde in der vergangenen Legislaturperiode, am 16.01.2014, dem Gesundheitsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages von 17 bundesweiten Akteuren ein Antrag mit der Bitte zugeleitet, die komplexen Hilfe- und Versorgungsstrukturen für Kinder von psychisch kranken Eltern zu untersuchen und die sich daraus ergebenden bundesrechtlichen Handlungsbedarfe aufzugreifen und umzusetzen.

Die Bewertung der Versorgungssituation von Kindern und Familien mit psychisch kranken Eltern und die Analyse des bundesrechtlichen Handlungsbedarfs sollten durch eine interdisziplinär besetzte Sachverständigenkommission realisiert werden.

Die damaligen federführenden AntragstellerInnen, AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, das Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie der katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen und der Dachverband Gemeindepsychiatrie sowie die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben einen Aufruf verfasst. Darin betonten sie, auf Grundlage ihrer Forschung, Fachdiskussionen, der Gesundheit- und Jugendhilfepraxis, dass

- ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für Kinder psychisch kranker Eltern besteht,
- sich aktuelle Hilfe- und Behandlungsangebote der Sozialgesetzbücher nur auf einzelne „Teile" des Systems Familie konzentrieren,
- die Hilfen z.T. nicht abgestimmt sind und sie dadurch sowohl in der Wirkung als auch im Ressourcenverbrauch wenig effektiv und effizient sind,
- die Gestaltung und Verstetigung von kooperativen und multiprofessionellen Hilfen wegen fehlender Regelungen von Mischfinanzierungen schwierig ist,
- die Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern rechtlich optimiert werden müssen,
- die Finanzierung von Kooperations- und Netzwerkarbeit ungelöst ist und
- es an regelhaft finanzierten und verfügbaren Angeboten fehlt.

Dem Antrag folgten in den Jahren 2014-2017 mehrere offizielle und nicht offizielle Gespräche mit Abgeordneten im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages und in der Kinderkommission zur Situation von Kindern psychisch- und suchtkranker Eltern.

Auf Wunsch der BerichterstatterInnen des Familien- und des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages verfasste der AFET in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Albert Lenz, Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie an der Katholischen Hochschulen Nordrhein-Westfalen und Frau Prof. Dr. Silke Wiegand-Grefe, Medical School Hamburg, im März 2015 eine weitere schriftliche Stellungnahme zu offenen Fragen der notwendigen Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch erkrankten oder/und suchtkranken Eltern.

Anschließend fand ein engagierter Austausch zwischen Paul Lehrieder, dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages und dem AFET-Vorstand über eine möglichst rechtzeitige Einrichtung einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe auf der Bundesebene statt.

2016 folgten weitere Austauschrunden mit den Obleuten der Fraktionen des Deutschen Bundestages aus dem Gesundheitsausschuss und aus dem Familienausschuss zu vier wesentlichen zu bearbeitenden Handlungsfeldern/Schwerpunkten:

1. Analyse von Finanzierungs- und rechtlichen Regelungslücken präventiver Kooperations- und Netzwerkarbeit,
2. Analyse von Finanzierungs- und rechtlichen Regelungslücken bei Interventions- und Behandlungsindikationen im Einzelfall und einzelfallübergreifend in der Zusammenarbeit der Systeme,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur geeigneten Verankerung von verpflichtenden Kooperationsgeboten in den Sozialgesetzbüchern II, III, V, VIII, IX und XII,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Mischfinanzierung an den Schnittstellen der betroffenen SGB´s für komplexe multiprofessionelle Hilfen.

Im Oktober 2016 ergriff nun die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen als Opposition, unter Federführung von Frau Walter-Rosenheimer, die Initiative, einen Antrag an den Deutschen Bundestag zur Verbesserung der Versorgungssituation „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" zu stellen.

Aus diesem Vorstoß und dem langjährigen Engagement vieler Organisationen und Personen resultierte ein interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (DS 18/12780), der im Juni 2017 einstimmig vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist. In diesem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, eine zeitlich befristete interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzurichten, die einvernehmlich Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, erarbeitet.

Diese Arbeitsgruppe ist nicht zuletzt dem hartnäckigen Einsatz vieler Menschen zu verdanken, die seit Jahren auf den besonderen Hilfebedarf dieser betroffenen Kinder und ihrer Eltern aufmerksam machen.

Die aktuelle Bundesregierung konzentriert sich ebenfalls auf das Thema und nimmt sich im Koalitionsvertrag selbst in die Pflicht: „Die Schnittstellenprobleme bei ihrer Unterstützung werden wir mit dem Ziel einer besseren Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme beseitigen.", so der Wortlaut im aktuellen Regierungsprogramm.

Wie diese Verbesserungen im Detail aussehen können, erarbeitet nun die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aus relevanten Fachverbänden, ExpertInnen aus Forschung und Praxis unter Beteiligung der zuständigen Bundesministerien für Familie, Gesundheit, Arbeit & Soziales sowie der Drogenbeauftragten der Bundesregierung.

Dr. Koralia Sekler
Angela Kern
AFET-Referentinnen

Marita Block

Nicht alles neu – und doch manches neu denken

Die diesjährige gemeinsame Tagung der Erziehungshilfefachverbände (AFET, BVkE, EREV und IGfH) am 16. Mai in Frankfurt zum Thema „Alles neu und anders? Das BTHG und die Kinder- und Jugendhilfe" bot erstmals einen öffentlichen Rahmen zur gemeinsamen Betrachtung ausgewählter konkreter Fragestellungen, die sich aus den neuen gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab dem 01.01.2018 ergeben. Genutzt wurde dieses Forum zum Austausch von über 240 Teilnehmenden, die am Ende der Veranstaltung mit mehr Klarheit zu den Auswirkungen des BTHG auf die Jugendhilfe, vielen Anregungen für die praktische Arbeit und äußerst zufrieden nach Hause fahren konnten.
Gleich zu Beginn der Tagung sprachen Frau Hiller, IGfH und Frau Völcker, AFET die Fragen an, die die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe bewegen und zu denen auf der Tagung Antworten gegeben werden sollten.
Die große Resonanz auf die Ausschreibung zeige den hohen Bedarf an Information und Austausch, betonte Frau Völcker in ihrer Einführung. Sie nannte die Eckpunkte für die Debatte zum „Inklusiven SGB VIII", die von den Erziehungshilfefachverbänden seit 2016 bei den gemeinsamen Tagungen aufgegriffen wurden. Der ganzheitliche und systemische Blick auf die jungen Menschen im Sozialraum und ihre Familien ist ein zentrales Merkmal inklusiver Kinder- und Jugendhilfe, das eng verbunden ist mit dem Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. Auch die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderungen haben sich im Mai 2017 hierzu klar positioniert und die Zusammenführung der Leistungssysteme für Kinder und Jugendliche „unter dem Dach des SGB VIII" als richtigen Schritt bezeichnet.
Zudem verwies Frau Völcker auf den im Dez. 2017 bekräftigten Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz aus dem Jahr 2013, die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes sozialpolitisches Ziel.

„Ein Gespenst geht um...das BTHG" – so stieg Frau Smessaert, (AGJ) in ihren Vortrag ein und machte deutlich, dass nicht alles neu und anders ist. Sie stellte die Rahmungen zum BTHG vor allem aus rechtlicher Sicht dar und betonte die Bedeutung der neu aufgenommenen „Selbstbestimmung". Die neue Begrifflichkeit des „bio-psychosozialen Modells" soll sicherstellen, dass bei der gleichberechtigten Teilhabe nicht nur der Blick auf die individuellen Besonderheiten gerichtet wird, sondern auch die gesellschaftlichen Einflüsse berücksichtigt werden.

Daran anknüpfend stellten Frau Schönecker und Herr Dr. Meysen, vom Institut Socles die Änderungen durch das BTHG mit dem Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe dar. Neben den Themen der Zuständigkeiten, Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren ging es auch um Organisationsfragen und die Finanzierung, u.a. um die Pool-Lösung für Schulbegleitung und die Trennung von Sach- und Fachleistungen im BTHG.
Vorgestellt wurde das gemeinsame Projekt des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Uniklinik Ulm im Auftrag des BMFSFJ zur „Entwicklung eines Verfahrens zur leistungsbegründenden Einschätzung (drohender) Teilhabebeeinträchtigung durch Fachkräfte der Jugendhilfe", das ab 2019 als onlinebasiertes Einschätzungsinstrument zur Verfügung stehen soll. Abschließend stellten die beiden Vortragenden fest, dass das BTHG keine Zuständigkeitsprobleme zwischen den Reha-Trägern lösen kann und eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle jungen Menschen im SGB VIII noch als große Aufgabe umzusetzen ist. Ihr Fazit lautete, dass auch mit der inklusiven Lösung das BTHG nicht verschwindet.
Die (neue) Rolle des öffentlichen Trägers

Impressum

Herausgeber:
AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:
Georgstr. 26, 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:
01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 9.00–13.00 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:
dieUmweltDruckerei GmbH
Sydney Garden 9, Expo-Park
30539 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

wurde von Herrn Fuchs, Dezernent im Kreis Steinfurt/NRW und AFET-Vorstand, beleuchtet. Er zeigte anhand des § 35 a SGB VIII auf, dass das BTHG auf vieles zurückgreift, was es bereits in der Jugendhilfe gibt. Er warf die Frage auf, wie zukünftig ein Leistungsbescheid aussehen könnte, der die verschiedenen Reha-Träger mit berücksichtigt. Herr Fuchs betonte, dass die Zuständigkeiten nicht bei den Menschen geklärt werden können, sondern nur in Institutionen. Dafür sollten Informationen zu Angeboten im Rahmen des § 35a SGB VIII entwickelt und interne Verfahren zur Bearbeitung definiert werden. Er verwies darauf, dass das Hilfeplan- (SGB VIII) und das Teilhabeplanverfahren (SGB IX) beide anschluss- und verbundfähig sein müssen. Die MitarbeiterInnen sollten entsprechend fachlich qualifiziert werden. Zum Aspekt der Beteiligung schlug Herr Fuchs vor, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbände strukturell einzubinden und bestehende Strukturen zu öffnen (z.B. die AG § 78 vor Ort).

In seinem Vortrag zum Übergangsmanagement für junge Erwachsene in der Schnittstelle zwischen BTHG und SGB VIII betonte Prof. Schröer, Uni Hildesheim, dass sich „…selten die Kinder- und Jugendhilfe aus den Verfahren entwickelt (hat), sondern die Verfahren haben meistens neue Entwicklungen im Feld nachträglich reguliert." Von daher sind alle gefordert, die inklusiven Infrastrukturen für junge Menschen weiter auszubauen.

Die Podiumsdiskussion zum Thema „BTHG und die Entwicklung eines inklusiven SGB VIII – Wo stehen wir und wo wollen wir hin?" verdeutlichte zusammenfassend die Knackpunkte und offenen Fragen bei der Umsetzung des BTHG, die in der Praxis noch erprobt werden müssen. Es gilt, weiterhin Erfahrungen zu sammeln und eine gemeinsame Sprache zu finden. Es sei noch nicht gelungen, die Debatte aufzubrechen und andere Themen mit aufzunehmen, z.B. Pflegekinderwesen, Care Leaver. Auch die Qualifizierung von Fachkräften und die Schaffung von multiprofessionellen Teams ist zukünftig eine der Herausforderungen für die Praxis. Wichtig war den PodiumsteilnehmerInnen die ganzheitliche Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe und auf allen Ebenen im Gespräch zu bleiben.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass die Tagung mit spannenden anregenden Beiträgen und dem Dialog mit der Praxis im Rahmen des Podiumsgesprächs insgesamt sehr gelungen war und eine gute Grundlage für den weiteren notwendigen Dialog bietet.

Alle Fachbeiträge der Tagung sind auf der AFET-Homepage eingestellt.

Marita Block
AFET-Referentin

26.11.2018 Tagung: Gemeinsam sind wir hilf-reich!? in Köln

Kooperationstagung der Erziehungshilfefachverbände und der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)

Chancen, Risiken und Nebenwirkungen in der Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen.

Die Gesundheit und förderliche Bedingungen für das Aufwachsen sind für das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen von wesentlicher Bedeutung. Schwierige familiäre Beziehungen sowie schädigende Einflüsse des sozialen Umfeldes der Kinder und ökonomische Probleme können konkrete Gesundheits- und Entwicklungsrisiken für Kinder und Jugendliche bedeuten. Eine stärkere Kooperation und Abstimmung von Gesundheits- und Jugendhilfe ist daher unabdingbar, um Unterstützung für Familien leisten zu können, wie beispielsweise die aktuelle Diskussion um die gesetzliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes zeigt. Auch die Debatte zwischen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie die Diskurse rund um das „inklusive SGB VIII" zeigen: Die Orientierung des fachlichen und politischen Handelns an den Bedürfnissen und Bedarfen des Kindes erfordert im Alltag eine enge und konstruktive Kooperation zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen. Psychotherapeutische Hilfen und kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungen von Kindern in der Heimerziehung sowie Heilpädagogik und Einzel- und Familientherapie in den ambulanten Erziehungshilfen stellen die Akteure immer wieder vor die Herausforderung, die unterschiedlichen Systemlogiken, gesetzlichen Regelungen und Finanzierungsstrukturen für den Einzelfall abzustimmen. Dies geschieht unbeabsichtigt oft zu Lasten der Adressatinnen und Adressaten und in Abgrenzung der Helfersysteme voneinander. Denn trotz aller Belastungen von Kindern und Jugendlichen in den Erziehungshilfen muss einer Pathologisierung von Kindheit entgegen gewirkt werden, indem Soziale Arbeit, Psychologie und Medizin im Sinne der Betroffenen auf Augenhöhe miteinander kooperieren, ihre Handlungsansätze aufeinander abstimmen und vor allem die zu Unterstützenden beteiligen.

Ausgehend von Fragen wie „Wer definiert eine pädagogische oder medizinische Zuständigkeit anhand welcher Bedarfe von Kindern? Wer agiert wann mit wem, mit welchem Auftrag und in welcher Rolle – und wer bezahlt das Ganze?" sollen während dieser Veranstaltung konstruktive Handlungswege aufgezeigt und entsprechende fachliche und politische Forderungen gestellt werden. Im Rahmen der Fachtagung, die von den vier Bundesfachverbänden für Erziehungshilfen AFET, IGfH, EREV und BVkE gemeinsam mit der DGSF durchgeführt wird, sollen die Schnittstellen zwischen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Erwachsenenpsychiatrie, der Kinder- und Jugendmedizin und der therapeutischen Heilberufe in den Fokus genommen werden.

Neue Mitglieder im AFET

2. Vorstellung neuer Mitglieder*

Wir finden den Weg. Gemeinsam.
Outlaw
Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

Seit 1987 bietet **Outlaw** Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Der Name Outlaw entstammt dabei der Idee, auch die jungen Menschen zu unterstützen, die nach vorherrschender gesellschaftlicher Meinung Regeln verletzt oder Grenzen gesprengt haben - also quasi außerhalb des Gesetzes leben, eben out law (engl.).
Outlaw hieß auch der Zweimastschoner, mit dem alles begann und der als Namensgeber für das Unternehmen fungiert. Auf dem Schiff - und in zwei Wohngruppen im Münsterland - wurden damals als besonders schwierig geltende Jugendliche betreut.

Gewachsen aus dem Tätigkeitsfeld der Hilfen zur Erziehung hat sich eine Gesellschaft mit einem breiten Angebotsspektrum entwickelt - dazu gehören heute unter anderem auch verschiedene Angebote der Kindertagesbetreuung, der offenen Kinder- und Jugendarbeit aber auch der Stadtteilarbeit und der Flüchtlingshilfe.
In den Outlaw-Teams und Einrichtungen werden dabei über 5.500 Kinder und Jugendliche betreut - mehr als 1.600 MitarbeiterInnen sind im Unternehmen beschäftigt.
Outlaw ist dezentral organisiert, mit Betriebsteilen in NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Die Outlaw gGmbH ist parteilich, weltanschaulich und konfessionell unabhängig, und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband sowie nunmehr im AFET.

Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH
Hauptsitz
Johann-Krane-Weg 18
48149 Münster
www.outlaw-ggmbh.de

Anmerkung:

* aufgenommen in der Vorstandssitzung im März 2018

SOZDIA-STIFTUNG-BERLIN
Gemeinsam Leben Gestalten

Gemeinsam Leben Gestalten - Das ist nicht nur Motto sondern gelebte Praxis bei den Hilfen zur Erziehung in der **SozDia Jugendhilfe, Bildung und Arbeit gGmbH** – einer Tochtergesellschaft der SozDia Stiftung Berlin.
Gemeinsam mit jungen Menschen in herausfordernden Lebenslagen gestalten wir Zukunftsperspektiven und begleiten, betreuen und beraten Jugendliche und junge Familien auf ihrem Weg in ein eigenverantwortliches und perspektivenreiches Leben - so individuell wie es jeder Mensch ist. Dabei legt die SozDia besonders Wert darauf, dass die jungen Menschen und Familien sowohl in der akuten Notsituation Hilfe, Verständnis und Vertrauen durch multiprofessionelle Teams erhalten, als auch langfristig dazu befähigt werden, ihren eigenen Platz in der Gesellschaft zu wählen, einzunehmen und zu entwickeln.

Während Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr bei ihren Eltern leben können, im *Jugendwohnhaus* ein Zuhause finden, betreuen wir junge Familien im *Familien.LEBEN* bei der Stabilisierung ihres Familiensystems, um sie auf eine eigenverantwortliche Zukunft für sich selbst und ihre Kinder vorzubereiten. Daneben sorgen die ambulante Unterstützung und Beratung sowie das Betreute Einzelwohnen in den *FLEXiblen Erziehungshilfen* dafür, dass junge Menschen Schritt für Schritt in ihr eigenes selbstbestimmtes Leben starten können. Gemeinsam mit minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten entwickeln wir im Betreuten Wohnen des *Interkulturellen Jugendwohnhauses* und im *Check In* einen Neuanfang. Wir legen großen Wert auf inhaltliche und lokale Vernetzung auch über unsere Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung hinaus. Gelingende Kooperationen bestehen u. a. mit den Berufsorientierungs- und Ausbildungsprojekten, den Jugendclubs und Kindertageseinrichtungen sowie den Stadtteilzentren, in denen alle die Gelegenheit zu Begegnungen, Austausch, Beratung und gesellschaftlichem Engagement haben.

SozDia Stiftung Berlin
Gemeinsam Leben Gestalten
Pfarrstr. 92
10317 Berlin
www.sozdia.de

Anmerkung:

* aufgenommen in der Vorstandssitzung im März 2018

Anfang nächsten Jahres wird die AFET-Arbeitshilfe „Empfehlungen zum „8a-Verfahren" nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter" (ISBN 978-3-941222-11-3) von 2014 in ergänzter Form veröffentlicht. Neu hinzu kommt ein Kapitel zum Thema „Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren" von Prof. Christof Radewagen, dessen erster Teil im Folgenden schon einmal vorab veröffentlicht wird.

Christof Radewagen

Zum Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe (*)

Effektive Hilfe braucht Vertrauen![1] Vertrauen der AdressatInnen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die AdressatInnen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kinderschutz. Haben Eltern Vertrauen ins Helfersystem, erleben sie von diesem einen transparenten, wertschätzenden, ressourcenorientierten und partizipativen Umgang, fällt es ihnen leichter, aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken. Das Ziel einer dauerhaften Abwendung gefährdender Situationen für die Kinder/Jugendlichen lässt sich dadurch besser erreichen und der Schutzauftrag der Jugendämter leichter umsetzen. Kooperative, problemeinsichtige Eltern sprechen unangenehme Themen eher an und wirken auch dadurch beim Schutz ihrer Kinder aktiver mit. Die Beteiligung der AdressatInnen am Hilfeprozess ist nicht nur Grundlage eines lebensweltorientierten Vorgehens, sie wird auch ihrem im SGB VIII verankerten Subjektstatus gerecht. Ein Subjektstatus, der nicht zwischen „Kindeswohlgefährdung liegt vor" bzw. „Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor" unterscheidet und auf einer vertrauensvollen Beziehung zwischen HelferInnen und AdressatInnen aufbaut.

Gerade in Kinderschutzfällen haben Fachkräfte oft Fragen nach Umfang und Grenzen des Vertrauensschutzes: Kann es bei Kindeswohlgefährdung überhaupt so etwas wie Datenschutz geben? Wie sollen betroffene Kinder und Jugendliche geschützt werden, wenn Eltern dem Transparenzgebot folgend ein Recht darauf haben, dass Daten nicht ohne ihr Wissen und ggf. ihre Zustimmung weitergegeben werden dürfen? Dürfen oder müssen Eltern erfahren, wer Anhaltspunkte für eine evtl. Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weitergegeben hat? Sind freie Träger verpflichtet, alle Informationen zum Kinderschutz unmittelbar an das Jugendamt als Leistungsträger weiterzugeben? Was ist bei der Einbeziehung externer Fachkräfte in den Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beachten und können solche Beratungssettings im Sozialraumteam durchgeführt werden? Die Fragen ließen sich noch weiterführen und zeigen bespielhaft in der Praxis zum Teil anzutreffende Unsicherheiten.

Unsicherheiten in Kinderschutzverfahren erhöhen die Gefahr, dass Praxissituationen fachlich fehlerhaft bzw. unvollständig oder unzutreffend beobachtet, bewertet und erklärt werden. Aus einer fehlerhaften Situationsanalyse leiten sich häufig fehlerhafte Prognosen und Handlungen ab. In der Folge könnten zusätzliche und vor allem vermeidbare Schutzlücken für betroffene Kinder und Jugendliche entstehen. Eltern, die z.B. erleben, dass sich das Helfersystem „hinter ihrem Rücken" austauscht, intransparent und fremdbestimmend ist, könnten verunsichert werden und evtl. vorliegende Gefährdungssituationen aus Sorge vor möglichen Konsequenzen verschweigen bzw. sich dem Helfersystem verschließen. Leidtragende wären die betroffenen Kinder und Jugendlichen, da ihr Schutz möglicherweise erschwert wäre. Um dem zu begegnen und die Handlungssicherheiten im Kinderschutz zu erhöhen, ist es notwendig, einzelne Themenblöcke des Vertrauensschutzes in Kinderschutzfällen genauer zu beleuchten. Dabei gilt es zu unterscheiden:

1. zwischen Fällen, in denen das Jugendamt ein Verfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII durchführt und
2. Fällen, in denen ein leistungserbringender freier Träger im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gewichtige Anhaltspunkte zu einem Kinderschutzfall erhält und ein Verfahren gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII durchführt.

1. Datenschutz in Verfahren gem. § 8a SGB VIII durch örtliche Träger der Jugendhilfe

1.1 Vorschriften zum Vertrauensschutz

Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben bei Ihrer Tätigkeit unterschiedliche Datenschutzvorschriften zu beachten: im Kinderschutz einschlägig sind insbesondere die seit dem 25.05.2018 EU-weit geltende Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und die in den Sozialgesetzbüchern SGB I, SGB VIII und SGB X genannten spezifischen Normen. Während die DS-GVO eher den organisatorischen Datenschutz innerhalb eines Jugendhilfeträgers regelt, zielen die Vorschriften des SGB vorwiegend auf den Umgang einer einzelnen Fachkraft mit Sozialdaten ab. Sozialdaten sind alle personenbezogenen Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle (z.B. dem Jugendamt) im Hinblick auf

ihre Aufgabenerfüllung verarbeitet werden. Hinzu kommt die strafrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 203 Abs. 1 StGB, sofern die Fachkräfte unter eine der dort aufgezählten Berufsgruppen (z.B. staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) fallen, und für Amtspersonen bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete die strafrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 203 Abs. 2 StGB. Danach ist jede unbefugte Weitergabe eines fremden Geheimnisses mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafe bedroht. Als Geheimnis im Sinne von § 203 StGB bezeichnet man „eine Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist, die derjenige, dessen Sphäre sie entstammt nicht aus diesem Kreis hinausgelangen lassen will oder, würde er sie kennen, nicht aus diesem Kreis hinausgelangen lassen wollte und an deren Geheimhaltung er ein von seinem Standpunkt aus verständliches Interesse hat."[2]

Informationen, die JugendamtsmitarbeiterInnen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt sind, unterliegen also einer Reihe von Vorschriften und bedürfen zur Weitergabe einer Übermittlungsbefugnis (eine Einwilligung oder eine gesetzliche Vorschrift). Unabhängig von einschlägigen Normierungen ist die Wahrung der Privatsphäre der AdressatInnen und der Schutz anvertrauter Daten auch ein das Handeln leitendes ethisches Prinzip Sozialer Arbeit.

1.2 Meldungen Dritter zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Nachbarn, Verwandte, Lehrkräfte, Ärzte und Ärztinnen oder auch TrainerInnen aus Sportvereinen sind für das Jugendamt wichtige Hinweisgeber auf erste Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Durch niederschwellige Zugänge zu Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Eltern haben sie oft tiefe Einblicke in teilweise prekäre Lebenssituationen von Familien. Dabei bemerken sie erste Anzeichen auf Missbrauch, Misshandlungen und Vernachlässigungen, lange bevor Jugendamtsmitarbeiter davon Kenntnis erlangen (können). Die Zahl der Hinweise, die das Jugendamt aus der Gesellschaft zu einer konkret beobachten bzw. vermuteten Kindeswohlgefährdung erhalten hat, ist in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen: 2013 lag sie nach Erhebungen des statistischen Bundesamtes bei ca. 109.000 Meldungen, 2016 hat sich die Zahl auf ungefähr 128.000 erhöht. Für einen effektiven Kinderschutz sind Jugendämter auf solche Informationen angewiesen. Speichern darf das Jugendamt alle gemeldeten Daten gem. § 63 SGB Abs. 1 VIII, die es zur Aufgabenerfüllung (hier: Kinderschutz) benötigt. Das gilt auch für die bei einer Kommunikation übermittelte Telefonnummer oder Mailadresse eines Melders/einer Melderin und selbst dann, wenn dieser anonym bleiben möchten.

Das Jugendamt ist über die Regelung in § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und sie einer Gefährdungseinschätzung mit mindestens einer weiteren (analog § 8a Abs. 4 SGB VIII insoweit erfahrenen) Fachkraft zu unterziehen. 2016 sind die Jugendämter in ca. 21.000 Fällen nach der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, in 24.000 Fälle wurden die Situation für das Kind/den Jugendlichen als „latent" gefährdend eingeschätzt.

Bereits mit der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, stellen sich erste datenschutzrechtliche Fragen: Dürfen bzw. müssen Eltern erfahren, wer die Meldung gemacht hat oder genießen Informanten „absoluten" Vertrauensschutz? Was ist, wenn die Adressaten nicht wissen, dass sich das Jugendamt in einem Einschätzungsprozess zur Kindeswohlgefährdung befinden und dieser ergibt, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Müssen die Eltern dennoch anschließend über den Prozess informiert werden? Was ist beim Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beachten etc.

1.3 Umfang des Schutzes von Melderdaten

Verlangen Eltern Auskunft darüber, wer dem Jugendamt Hinweise zu einer Kindswohlgefährdung gegeben hat und kommen Jugendamtsmitarbeiter diesem Auskunftsersuchen mit der Übermittlung der entsprechenden personenbezogenen Daten nach, werden sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig. Dies hat zur Folge, dass eine Einstandspflicht des Jugendamtes als öffentlicher Träger innerhalb ihrer Amtshaftung gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht kommt und zwar unabhängig davon, ob dem Melder vorab Vertraulichkeit zugesichert worden ist oder nicht.[3] Insofern dürfen die Daten nicht unberechtigt weitergegeben werden, sondern nur bei Vorliegen einer Rechtsvorschrift bzw. Einwilligung der meldenden Person.

Grundsätzlich haben betroffene Eltern gem. Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 DS-GVO einen Anspruch darauf, vom Jugendamt darüber informiert zu werden, wenn Daten über sie bei Dritten erhoben worden sind. Eine Kinderschutzmeldung durch z.B. Nachbarn oder den Vereinstrainer ist eine

solche Datenerhebung bei Dritten. Das in Art. 14 DS-GVO geregelte Transparenzgebot umfasst auch Angaben zur Quelle von der die Informationen stammen. Da Eltern oft nicht „ahnen" können, dass das Jugendamt Daten bei Dritten erhoben hat, ist Art. 14 DS-GVO als eine Art „Bringschuld" formuliert. Das Jugendamt muss sie also eigeninitiativ informieren und darf nicht warten, bis sich Betroffene bei ihm melden und nach Auskunft verlangen. Die DS-GVO sieht hierfür eine Frist von maximal einem Monat ab Erhebung der Daten vor. Auch wenn diese seit dem 25.05.2018 geltende Regelung Jugendämter vor organisatorische Herausforderungen stellt, ist sie sowohl aus datenschutzrechtlicher Sicht als auch unter Berücksichtigung ethischer Prinzipien sozial sehr zu begrüßen: Sie unterstützt die für das Gelingen von Hilfen notwendige Transparenz und Partizipation im HelferInnen-/AdressatInnensystem und hilft somit zu vermeiden, dass sich Akten der AdressatInnen mit Informationen füllen, von denen die Betroffenen keinerlei Kenntnis haben.

Die Auskunftspflicht des Jugendamtes nach Art. 14 DS-GVO ist jedoch immer dann „ausgesetzt", wenn die personenbezogenen Daten Geheimhaltungspflicht unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen. § 82a SGB X schränkt die Informationspflicht nach Art 14 DS-GVO konkret für die Fälle ein, in denen gem. § 82a Abs. 1 Ziff. 1a SGB X durch die Weitergabe der Informationen die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des öffentlichen Trägers liegenden Aufgaben (z.B. Kinderschutz) gefährdet würde bzw. gem. § 82a Abs. 1, Ziff. 2 SGB X wenn die Daten im überwiegenden Interesse Dritter – hier der meldenden Person – geheim zu halten sind.

Art. 15 DS-GVO verpflichtet ein Jugendamt, Betroffenen auf Anfrage mitzuteilen, ob und welche Daten von ihm gespeichert sind. Das umfasst auch Informationen zur Quelle der Daten, sollten diese bei Dritten erhoben worden sein. Die Informationsweitergabe kann auch durch in § 25 SGB X geregelte Gewährung von Akteneinsicht erfolgen. Bedingung für ein Akteneinsichtsrecht ist, dass der Einsichtsbegehrende „Beteiligter eines jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahrens ist und die Kenntnis des Akteninhalts zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. [...] Ist der Akteneinsicht Begehrende kein Beteiligter eines laufenden Verwaltungsverfahrens bzw. ist ein solches Verfahren bereits abgeschlossen, besteht nur der allgemeine Akteneinsichtsanspruch, dessen Gewährung im Ermessen des Jugendamtes steht. [...] Beide Ansprüche – sowohl der unmittelbare und grundsätzlich verpflichtende Anspruch auf Akteneinsicht als auch der Ermessensanspruch in entsprechender Anwendung des § 25 SGB X – stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass durch die Gewährung der Akteneinsicht Geheimhaltungsinteressen Dritter nicht entgegenstehen (§25 Abs. 3 SGB X). Das Grundrecht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung, das grundsätzlich auch das Recht umfasst, Kenntnis über die gespeicherten Daten zu erlangen, ist daher im Rahmen einer Abwägung ins Verhältnis zu entgegenstehenden berechtigten Drittinteressen zu setzen."[4]

Da das Jugendamt gerade beim Kinderschutz auf Meldungen aus der Bevölkerung dringend angewiesen ist, ist grundsätzlich von einem hohen Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich der Daten auszugehen, die Rückschlüsse auf die meldende Person geben könnten. Eine Weitergabe dieser Daten an die von der Meldung betroffenen Eltern könnte dazu führen, dass potentielle Informanten ihre Beobachtungen zu kindeswohlgefährdenden Situationen erst gar nicht an das Jugendamt weitergeben. In der Konsequenz könnte dies das Leiden von Kindern und Jugendlichen in familiären Problemsituationen verlängern, da das Jugendamt seinen Schutzauftrag mangels Wissen um die Gefahr nicht wahrnehmen kann.[5]

Im Ergebnis führt das dazu, dass Daten, die Rückschlüsse auf die meldende Person geben könnten, nicht an die betroffenen Eltern weitergegeben werden dürfen. Sie sind besonders zu schützen und geheim zu halten. Die Informationspflicht gem. Art. 14 DS-GVO, das Auskunftsrecht gem. Art. 15 DS-GVO bzw. das Akteneinsichtsrecht gem. § 25 SGB X ist an dieser Stelle folglich eingeschränkt. Es umfasst nicht das Recht auf Kenntnis von Daten, die Rückschlüsse auf den Melder/die Melderin geben könnten.

1.4 Grenzen des Schutzes von Melderdaten

Liegt die Zustimmung der meldenden Person vor, können die entsprechenden Daten sowohl im Rahmen der Mitteilungspflicht gem. Art. 14 DS-GVO, der Auskunftspflicht gem. Art. 15 DS-GVO als auch über die Akteneinsicht gem. § 25 SGB X weitergegeben werden. Liegt die Einwilligung nicht vor, kann sich aus § 25 SGB X und § 82a Abs. 1 SGB X immer dann eine Offenbarungsbefugnis ableiten, wenn die meldende Person „wider besseren Wissen in Schädigungsabsicht gehandelt oder grob fahrlässig falsche Informationen gegeben hat. Lässt sich (später) weder die Wahrheit noch die Unwahrheit beweisen, so ist eine Abwägung zwischen den verschiedenen Persönlichkeitsrechten, hier Informationsschutz, dort individuelles Auskunftsrecht des Betroffenen vornehmen. Liegen Indizien für die Richtigkeit der vom Informanten aufgestellten Behauptung vor, so ist der Informationsschutz regelmäßig (auch weiterhin) sicherzustellen. Hingegen besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Informantin nicht, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, sie habe wider besseren Wissens und in der vorgefassten Absicht, den Ruf des Betroffenen zu schädigen, gehandelt oder leichtfertig falsche Informationen gegeben."[6]

Eine weitere gesetzliche Weitergabebefugnis zur Offenbarung der Daten von MelderInnen kann sich in einem familiengerichtlichen Verfahren ergeben. Sind Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden bzw. fehlt es ihnen an der Kooperation bei der Gefährdungs-

einschätzung mitzuwirken, so hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, einen Ermessensspielraum hat es für diesen Schritt im Kinderschutz ausdrücklich nicht! Allein das Familiengericht kann zum Schutz des Kindes einen Eingriff in das Sorgerecht der Eltern vornehmen und den Eltern z.B. das Gebot auferlegen, Hilfe zur Erziehung zum Schutz eines Kindes annehmen zu müssen. Das Jugendamt ist in Kinderschutzverfahren nach §§ 1666 f. BGB kraft Gesetz gem. § § 162 Abs. 2, Satz 1 FamFG Verfahrensbeteiligter. Neben einem vollen Akteneinsichtsrecht hat es damit auch die Befugnis, Sach- und Verfahrensanträge zu stellen.[7] Darüber hinaus kann das Jugendamt als Behörde für den Kinderschutz im Rahmen seiner fachkompetenten Beteiligung im Gerichtsverfahren Einfluss auf die Entscheidung nehmen. Das umfasst gem. § 162 Abs. 3 FamFG ggf. i.V.m. § 57 Nr. 1 FamFG auch die Befugnis, Beschwerde gegen einen Beschluss einlegen zu können, sollte es diesen als ungeeignet für den Schutz des Kindes/Jugendlichen bewerten.[8] Damit das Familiengericht die Gefahrensituation für ein Kind/Jugendlichen hinreichend bewerten kann, kann es notwendig sein, dass Informationen zur Kinderschutzmeldung und somit auch zu der Person, die die Meldung vorgenommen hat, ans Gericht weitergegeben werden müssen. An dieser Stelle kann sich die Fachkraft der Jugendhilfe evtl. nicht auf die Einwilligung der meldenden Person beziehen, da diese ja gerade um Anonymität gebeten hat. Für eine Weitergabe der Daten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens ist deshalb eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich. Die kann sich aus § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X und von § 64 Abs. 1 SGB VIII ergeben § 64 Abs. 2 SGB VIII schränkt diese Befugnis zur Datenweitergabe für die Fälle ein, in denen die Weitergabe den Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfeleistung in Frage stellen würde. Dieser Ausschlussgrund ist hier jedoch nicht einschlägig, da ja gerade die Datenweitergabe dazu führen soll, dass das Familiengericht zum Schutz des Kindes/Jugendlichen eine Entscheidung treffen kann, die z.B. zur Installation einer Hilfe zur Erziehung führen soll. Neben den genannten sozialrechtlichen Weitergabebefugnissen gibt es auch noch den rechtfertigen Notstand gem. § 34 StGB. Dieser setzt jedoch voraus, dass die Weitergabe der Melderdaten für einen effektiven Kinderschutz unverzichtbar ist.[9]

1.5 Datenerhebung bei Dritten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Nach Erhalt einer Kinderschutzmeldung von Dritten bzw. durch eigene Beobachtungen kann es notwendig sein, weitere Daten zu erheben, um zu überprüfen, ob es sich bei den verfügbaren Informationen um gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung handelt. Das umfasst auch, Kinder in ihrer gewöhnlichen Umgebung in Augenschein zu nehmen. Analog dem Ersterhebungsgrundsatz regelt § 8a Abs. 1, Satz 2 SGB VIII, dass neben den Kindern/Jugendlichen insbesondere die Erziehungsberechtigten, in der Regel die Eltern, bei der Informationsgewinnung mit einzubeziehen sind. Als verantwortliche Akteure sollen gerade sie aktiv am Kinderschutz mitwirken. In der Praxis kann es Fälle geben, in denen dieser Ansatz problemverschärfend sein und dadurch ein Hilfezugang ernsthaft erschwert werden kann. Vor allem bei vermutetem sexuellem Missbrauch kommt der Täter bzw. die Täterin häufig aus dem engeren Umfeld des Kindes/Jugendlichen. Hier ist ein frühzeitiges partizipatives Vorgehen und damit die direkte Kontaktaufnahme zu den Eltern nicht nur erschwert sondern gar nicht möglich, da ein Konstrukt aus Gewalt und Tabuisierung im System u.a. dazu führt bzw. führen kann, dass betroffene Kinder und Jugendliche unter einem enormen Druck des „Verschweigens" stehen. Gerade in solchen Fällen besteht für das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1, S. 1 SGB VIII die Möglichkeit, bewusst auf die Einbeziehung der Betroffenen zu verzichten und gem. § 62 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII Daten bei Dritten ohne ihre Kenntnis zu erheben.[10] Anders ließe sich das Gefährdungspotential betroffener Kinder und Jugendlicher fachlich nicht oder nur sehr erschwert

FAQs zur Datenschutz-Grundverordnung

Mit der Anwendbarkeit der Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) am 25. Mai 2018 gilt in Deutschland und der gesamten Europäischen Union ein neues Datenschutzrecht. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat in einer Frage-Antwort-Auflistung die wichtigsten Fragen zu den Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung aufgegriffen. Sie sollen den Einstieg in die Rechtsmaterie erleichtern, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine einzelfallbezogene Beratung durch die Aufsichtsbehörden oder andere spezialisierte Einrichtungen.
www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/04/faqs-datenschutz-grundverordnung.html

Orientierungshilfe „Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung "

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen hat für die seit dem 25. Mai 2018 gültige DS-GVO eine Orientierungshilfe für Vereine herausgegeben. Diese steht als kostenloser Download zur Verfügung.
www.datenschutz.bremen.de

Datenschutz als Teil der Entgeltvereinbarung

In der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift „Blickpunkt Jugendhilfe" des VPK-Bundesverbandes wird in einem Beitrag von Karl-Heinz Lehmann und Markus Hansen auf die Datenschutzverordnung eingegangen und ein Bezug zur Entgeltvereinbarung hergestellt.
www.vpk.de

einschätzen. Das umfasst auch die Möglichkeit, sich ohne Wissen der Eltern z.B. in der Schule oder im Kindergarten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind zu machen.

Ergibt der Einschätzungsprozess, dass es sich bei den Sachverhalten nicht um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehandelt hat, besteht analog des Ausschlusses einer Weitergabe von Melderdaten an die Eltern (siehe oben) keine Informationspflicht des Jugendamtes den Betroffenen gegenüber. Sie sind also nicht darüber zu informieren, dass man „im Hintergrund" eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat. Das gilt auch für die Fälle, in denen Daten bei Dritten (z.B. LehrerInnen oder Ärzten/Ärztinnen) erhoben worden sind.

Dritte wiederum sind bei Datenübermittlung (darunter fallen auch Fragen, ob einer Person etwas zu einem Kind aufgefallen sei) darauf hinzuweisen, dass sie gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X nicht befugt sind, die übermittelten Daten zu anderen als dem Zweck der Übermittlung (hier: ihre freiwillige Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes - es gibt also keine Mitwirkungspflicht ihrerseits!) zu verwenden. Der Hinweis darauf kann mündlich erfolgen. Es ist somit auch befragten Dritten untersagt, betroffene Eltern darüber zu informieren, dass das Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und ihnen dafür Daten übermittelt hat.

1.6 Gefährdungseinschätzung im Fachteam mit internen Fachkräften

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hat die fallführende Fachkraft mit mindestens einer weiteren (insoweit erfahrenen) Fachkraft zu beraten. In der Praxis erfolgt diese Gefährdungseinschätzung in der Regel im trägereigenen Fachteam. Um diesen Prozess umfassend gestalten zu können, ist es notwendig, den Beratungsmitgliedern Hinweise zu den Gefährdungsmerkmalen und somit auch personenbezogene Daten der Betroffenen zu übermitteln. Dieses Vorgehen ist datenschutzrechtlich unbedenklich, sofern es sich beim Fachteam[11] um Mitglieder der eigenen Organisation handelt. Dies gilt gem. § 65 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII selbst für die Weitergabe anvertrauter, dem besonderen Vertrauensschutz unterliegenden, Daten. Informationen, die als Privatgeheimnis der beruflichen Schweigepflicht gem. § 203 SGB VIII unterliegen, können ebenfalls innerhalb der eigenen Stelle zur Gefährdungseinschätzung offenbart werden. Im Rahmen des Kinderschutzes ist eine Fachkraft des Jugendamtes in der Funktion als Amtsperson tätig. Insofern fallen die erhobenen Daten nicht unter den Schutz des § 203 Abs. 1 StGB, sondern unter den des § 203 Abs. 2 StGB. Eine behördeninterne Datenweitergabe zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 8a SGB VIII ist somit zulässig.

1.7 Gefährdungseinschätzung im Fachteam mit externen Fachkräften

Nehmen Fachkräfte an der Gefährdungseinschätzung teil, die nicht zum Fachteam des fallführenden Mitarbeiters/der fallführenden Mitarbeiterin im Sozialen Dienst gehören oder aber von extern (außerhalb des Jugendamtes) kommen, sind die Daten vor der Übermittlung - also vor der Beratung zur Gefährdungseinschätzung - zu anonymisieren/pseudonymisieren. Das ist jedoch immer dann nicht möglich, wenn z.B. ein ehemals fallverantwortliche Fachkraft oder aber der Klassenlehrer bzw. Kinderärztin eines Kindes hinzugezogen werden soll, da ihnen das Kind/der Jugendliche und die Familiensituation bekannt ist und ihr Wissen zur Einschätzung der Gefährdungssituation benötigt wird. In solchen Fällen ist die Weitergabe der Daten zur Aufgabenerfüllung (Risikoeinschätzung) notwendig und gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII legitimiert. Der Umfang der übermittelten Daten ist jedoch auf das notwendige Maß zu reduzieren. Alle nicht dem Sozialen Dienst des Jugendamtes angehörigen TeilnehmerInnen sind gem. § 78 SGB X darauf hinzuweisen, dass sie die ihnen übermittelten Daten nicht anders verwenden dürfen als für den Zweck der Übermittlung, in diesem Fall die Einschätzung des Gefährdungsrisikos eines Kindes/Jugendlichen.

Neue Lernplattform: Big Data – Verstehen, Durchschauen, Handeln

Big Data, Datafizierung oder die Macht der Algorithmen – diese Begriffe begleiten den Alltag in der digitalisierten Welt. Was sollten junge Menschen darüber wissen? Wie können Fachkräfte im Bildungsbereich das Thema „Big Data Analytics" vermitteln? Die neue Lernplattform des jfc Medienzentrums zielt darauf ab, Methoden und Materialien zusammenzuführen und gemeinsame Bildungsstrategien zu entwickeln. Sie verbindet konkrete Methoden und inhaltliche Aufklärung. Rund um das Thema werden vom Medienzentrum auch Fortbildungen und Aktionen mit Jugendlichen angeboten.

Die neue Lernportal zu Big Data (www.bigdata.jfc.info) bietet Fachkräften im Bildungsbereich eine erste Orientierung rund um die Sammlung und Analyse von persönlichen Daten in der digitalisierten Welt. Hintergrundinformationen und Materialien werden auf der Plattform in verschiedenen Themenbereichen behandelt und in einem Lernparcours schrittweise vermittelt. Jedes Themenfeld ist durch Videos, Links und Methoden-Downloads angereichert.

Ziel des Portals ist es, zum Thema Big Data gemeinsam Bildungszugänge und -strategien zu entwickeln und einen wachsenden Fundus an Methoden und Materialien zusammenzuführen. Aus diesem Grund soll die Plattform kontinuierlich weiterentwickelt werden. Fachkräfte und Engagierte sind dazu eingeladen, Erfahrungen und Methoden zu teilen.

Quelle: jfc Medienzentrum e.V./Fachkräfteportal Jugendhilfe

1.8 Gefährdungseinschätzung im Sozialraumteam

Den Regelungen mancher öffentlicher Jugendhilfeträger im Rahmen der Sozialraumorientierung Beratungen und damit auch Risikoeinschätzungen grundsätzlich im Sozialraumteam vorzunehmen, fehlt es an jeglicher rechtlichen Legitimität. Sozialraumteams zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass diesen neben dem öffentlichen auch freie Jugendhilfeträger angehören. § 64 Abs. 2 a SGB VIII regelt, dass personenbezogene Daten betroffener Familien im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren sind, wenn am Einschätzungsprozess Personen beteiligt werden, die der verantwortlichen Stelle (dem jeweiligen Sozialen Dienst) nicht angehören. Merkmal des Konzeptes der Sozialraumorientierung ist vor allem eine gute Vernetzung der Fachkräfte im Sozialraum. In Konsequenz bedeutet dies, dass die geforderte Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung nur schwer bis gar nicht möglich ist. Zwar formuliert § 64 Abs. 2a SGB VIII, dass davon abgesehen werden kann, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Diesen Ausnahmetatbestand allerdings zur Regel zu machen und Risikoeinschätzungen grundsätzlich im Sozialraumteam durchzuführen, wird dem Sinn und Zweck des Sozialdatenschutzes gem. § 35 SGB I nicht gerecht. Sozialraumorientierung als Organisationskonstrukt rechtfertigt also keine Teilnahme externer Fachkräfte am Prozess der Gefährdungseinschätzung, in denen die Daten nicht anonymisert/pseudonymisiert werden können.

1.9 Weitergabe von anvertrauten Adressatendaten ans Familiengericht

Informationen, die dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des Jugendamtes im Rahmen einer Hilfe von den betroffenen Eltern bzw. ihren Kindern anvertraut worden sind, fallen unter den besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII. Für diese Daten gilt ein sehr hoher Verschwiegenheitsschutz, so dass sie auch in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht automatisiert weitergegeben werden dürfen. § 65 SGB VIII genießt insofern gem. § 37 SGB I Vorrang gegenüber § 69 SGB X. Einzig, wenn sich die Gefahrensituation nicht anders abwenden lässt bzw. eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann, ist die Datenweitergabe gem. § 65 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII zulässig.

1.10 Weitergabe von Gefährdungsdaten an einen leistungserbringenden freien Jugendhilfeträger in Kinderschutzfällen

Die sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ableitende Verantwortung der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, unterliegt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG dem staatlichen Wächteramt, dem auch die Jugendämter als Teil der Exekutive zuzuordnen sind. Ergibt die Risikoeinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die von den Eltern ausgeht bzw. von ihnen nicht abgewandt werden kann, tritt der zuständige Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes in eine Garantenpflicht. Er/sie sind also im Rahmen seines/ihres Schutzauftrages verpflichtet, die für das Kind/den Jugendlichen bestehende Gefahr abzuwenden. Hierbei sind die Eltern aktiv mit einzubeziehen. Sind Eltern zwar problemeinsichtig und kooperativ jedoch nicht in der Lage, die Gefahrensituation alleine abzuwenden, ist es in der Regel notwendig, einen freien Jugendhilfeträger als Leistungserbringer hinzuzuziehen. Anders als das Jugendamt sind freie Träger nicht Teil des staatlichen Wächteramtes, da ihr Kontakt zu den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen nicht auf dem SGB VIII sondern auf einem zivilrechtlichen „Vertrag zugunsten Dritter" nach § 328 BGB beruht.

Auch wenn freie Träger nicht Normadressat des SGB VIII sind, sind sie Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Insofern entfaltet der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII beschriebene Programmsatz „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen" ihnen gegenüber ebenfalls handlungsleitende Wirkung. Im Ergebnis haben sie damit in Fällen, in denen sie tätig sind, grundsätzlich eine Garantenstellung gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen und müssen diese vor Gefahren für ihr Wohl schützen, sofern die Eltern das nicht leisten können/wollen bzw. selbst die Gefahr darstellen. Die Garantenstellung aktiviert in genannten Gefährdungsfällen eine Garantenpflicht, also Pflicht zur Gefahrenabwehr.[12] Fachkräfte freier Träger können darüber hinaus „auch in eine Garantenstellung aus „Übernahme" treten. Diese entsteht, wenn sie Garantenpflichten fallverantwortlicher Fachkräfte aus dem Jugendamt bei der Einbeziehung in die Aufgabenerledigung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe per Delegation „übernehmen". Erbringt die Fachkraft eines freien Trägers z. B. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII und liegt in dem konkreten Einzelfall eine vom Jugendamt eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vor, „übernimmt" sie quasi Garantenpflichten der zuständigen Fachkraft aus dem Jugendamt zur Umsetzung des Schutzauftrages. Voraussetzung ist jedoch, dass ihr die Gefährdungsaspekte bekannt sind."[13] Hierfür hat der fallverantwortliche Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die leistungserbringende Fachkraft des freien Trägers detailliert über die Gefahrensituation des Kindes/Jugendlichen und die von den Eltern zu erfüllenden Sicherstellungsaufgaben zu informieren. Idealerweise geschieht dies mit Zustimmung der betroffenen Eltern. Liegt diese nicht vor, kann sich eine Übermittlungsbefugnis aus § 34 StGB, dem rechtfertigenden Notstand, ergeben. In solchen Fällen ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob die Eltern überhaupt problemeinsichtig und kooperativ sind oder ob evtl. das Familiengericht zum Schutz des Kindes/Jugendlichen informiert werden muss.

(*) Der Teil 2 des Beitrages befasst sich mit dem Schutzauftrag durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe analog § 8a Abs. 4 SGB VIII. Er wird im Dialog Erziehungshilfe 3/2018 veröffentlicht.

Literatur:

Biesel, K./Messmer, H. (2015): Fachaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe – Fragen, Probleme und Voraussetzungen. In: Das Jugendamt (JAmt), 7-8/2015, S. 346 – 349.

Busch, M./Fieseler, G.: (2005): Informationsschutz bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt (JAmt), 2/2005, S. 107f.

DIJuF Rechtsgutachten (27.10.2010), J 7.23 LS. In: Das Jugendamt (JAmt) 12/2010, S. 552ff.

Laufhütte, H. Rissing van-Saan, R. Tiedemann, K. (Hrsg.) (2009): Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Sechster Band, 12. Auflage, Berlin.

Lehmann, K.-H.; Radewagen, C.: Der Schutz personenbezogener Informationen in der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 5/2016, S. 371ff.

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2013): FK-SGB VIII - Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage, Baden-Baden.

Möller, W. (Hrsg.): PK-SGB VIII – Praxiskommentar SGB VIII, 2. Auflage, Köln 2017.

Radewagen, C.; Lehmann, K.-H.; Stücker, U. (2018): Zur Verwendung des Begriffs „Auflage" durch Jugendhilfeträger im Rahmen eines Schutzplans bei Kindeswohlgefährdung In: Das Jugendamt (JAmt) 1/2018.

Radewagen, C. (2017): Geplante Datenweitergabe durch das Jugendamt an Ärzte, Lehrer und andere Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG – eine Gefahr für den Kinderschutz?! In: JAmt 6/2017.

Radewagen, C. (2017): Effektive Hilfe braucht Vertrauen. In: Dialog Erziehungshilfe 2/2016.

Schmidt, C. (2015): Anordnungen von SGB VIII-Leistungen: Verpflichtung des Jugendamtes durch das Familiengericht. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht (FamRZ) 14/2015, S. 1158 – 1160.

Wabnitz, R. J.; Fieseler, G.; Schleicher, H. (Hrsg.) (2018): GK-SGB VIII, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Loseblattsammlung, Köln.

Anmerkungen:

[1] Siehe hierzu auch: Radewagen, C. (2016); S. 47ff.

[2] Schünemann, B.: Kommentierung § 203, Rn. 19 In: Laufhütte, H. et. al. (Hrsg.) (2009)

[3] Vgl.: Busch, M./Fieseler, G. (2005): S. 107

[4] DIJuf Rechtsgutachten 27.10.2010, J 7.23 LS., S. 552

[5] Vgl.: dazu auch DIJuf Rechtsgutachten 27.10.2010, J 7.23 LS., S. 553

[6] Busch, M./Fieseler G. (2005): S. 108

[7] Vgl.: BGBl Teil I v. 11.12.2012, S. 2421 und Wapler, F. § 50 SGB VIII Rn. 35 In: Wiesner R. (Hrsg.) (2015)

[8] Vgl.: Meysen T., § 8a Rn. 47 f. In: Münder, J. et.al. (Hrsg.) (2013); Schmidt, C. (2015), 1160 sowie Radewagen C., § 8 Rn. 30 In: Möller, W. (Hrsg.) (2017)

[9] Vgl.: Trenczek T, § 50 Rn. 28 In: Münder, J. et.al. (Hrsg.) (2013)

[10] Vgl.: Radewagen, C. (2017): S. 281

[11] Zur Datenweitergabe in der Funktionseinheit siehe ausführlich: Lehmann, K.-H.; Radewagen, C. (2016), S. 380

[12] Vgl.: Radewagen: C. § 8a Rn. 59 ff. In: Möller, W. (Hrsg.) (2017) Hier wird auch ausführlich die Garantenstellung und Garantenpflicht von Mitarbeitern des Sozialen Dienstes erläutert.

[13] Radewagen, C.: § 8a Rn. 66 Radewagen In: Möller, W. (Hrsg.) (2017)

Prof. Dr. Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Albrechtstr. 30
49076 Osnabrück
www.hs-osnabrueck.de

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) nimmt ihre Arbeit auf

Aufgabe der Kinderkommission des Deutschen Bundestages ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der parlamentarischen Arbeit ausreichend berücksichtigt werden. Als Anwältin der Kinder und Jugendlichen ist die Kinderkommission auch Ansprechpartnerin für Verbände und Organisationen sowie Eltern und Kinder.

Mit der Konstituierung als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann wieder eine Kinderkommission ihre verantwortungsvolle Arbeit aufnehmen. Der Deutsche Bundestag bringt damit auch in dieser Legislaturperiode zum Ausdruck, wie wichtig ihm eine fraktionsübergreifende Kinder- und Jugendpolitik ist. Die neue Kinderkommission setzt sich wie folgt zusammen: Bettina M. Wiesmann (CDU/CSU), Susann Rüthrich (SPD), Johannes Huber (AfD), Matthias Seestern-Pauly (FDP), Norbert Müller (DIE LINKE.) und Sven Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Entsprechend der Fraktionsstärke ist im Vorsitz turnusgemäß die Abgeordnete Wiesmann die erste Vorsitzende. Ihr liegen insbesondere zwei Fragen am Herzen: Wie können wir Kindern in familiengerichtlichen Verfahren gerecht werden? Und: Wie können wir die Chancen der digitalisierten Gesellschaft ohne Risiken für die Kinder wahrnehmen, damit sie weiterhin frei und chancenreich aufwachsen können?

Aus einer Pressemitteilung der Kommission vom 06.06.2018

Christian Schrapper

Entwicklungen der Heimerziehung

Vortrag zum 15. Jubiläum der Anneliese Brost-Stiftung am 16.11.2017 in Essen

Mit diesem Beitrag soll erstens eingeordnet werden, was hier und heute in einer städtischen Heimeinrichtung getan wird und um zweitens Perspektiven zu gewinnen für die kommenden Jahre.

Vier Befunde und ein Ausblick sollen dazu angeboten werden zu den Entwicklungen der Heimerziehung in der Bundesrepublik und in Essen:

1. Es hat sich viel getan, oder besser, viele haben vieles getan, damit Heime für Kinder und Jugendliche nicht mehr Orte des Schreckens sind – denn das waren sie allzu lange Zeit, auch hier in Essen - sondern „lohnende Lebensorte" an denen gut ausgebildete und gut ausgerüsteten Menschen dreierlei zumindest überwiegend gelingt:

(1.) Im „hier und jetzt" ein attraktives und respektvolles Zusammenleben mit all dem was im Alltag dazu gehört: Wohnen, Essen, Raum für sich und für Gemeinsamkeit, für Ausgleich, für dazu gehören, für Begegnung, Entspannung, für Aufregung und Langeweile - so wie in jeder „normalen" Familie und Geschwistergruppe auch.

(2.) Beziehung und Begegnung, die aushalten hilft, dass es im Heim – so schön und gut sich dort leben lässt – eben keine normale Familie ist, sondern dass der einzige Grund als Kind hier zu leben, das Scheitern der eigenen Familie ist. Die Wut und Trauer, die Scham und der Selbstzweifel ebenso wie die Entlastung, vielleicht sogar Erlösung, nicht mehr mit den Erwachsenen leben zu müssen, die Herkunftsfamilie genannt werden. All diese heftigen und sehr gemischten Gefühle gilt es auszuhalten, manchmal auch durchzuarbeiten, zumindest aber damit leben zu lernen – der bei weitem anstrengendste Teil für die Menschen, die in der Heimerziehung arbeiten.

Und (3.), dass gelingt, was in jeder Erziehung gelingen soll und doch so unsicher ist: Die Vorbereitung und Ausrüstung auf ein Leben als „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit", selbstbestimmt, selbstbewusst und selbstverantwortlich - so wie wir auch gerne wären.

Also, diese drei Aufgaben, das Hier und Jetzt attraktiv gestalten, den Blick zurück aushalten und auf das Morgen gut vorbereiten, dass wird von Heimerziehung erwartet und das müssen Menschen gut können, die dort arbeiten.

Diese Kompetenzen und Leistungen der Heimerziehung sind heute deutlich besser aufgestellt, als noch vor 30, 40 oder 50 Jahren – nicht überall gleichermaßen, wohl auch nicht in den Heimeinrichtungen in Essen, aber weitaus überwiegend. Schreckliche Ausfälle wie im sog. Lernfenster in Düsseldorf, in der Haasenburg in Brandenburg oder im Friesenhof in Schleswig-Holstein – alles Heimerrichtungen in denen Mitarbeitende systematisch Jugendliche misshandelt haben als Teil ihres „pädagogisch-therapeutischen Programms[1] – also diese immer wieder aktuellen Heim-Skandale zeigen, wie dünn das Eis noch ist, wie schmal der Grat zwischen pädagogischer Anstrengung auch für die besonders Schwierigen und dem völligen Versagen von Würde und Respekt für jeden Jugendlichen, so anstrengend sein Verhalten auch sein mag. Aber wie gesagt, hoffentlich sind dies die Ausnahmen - und fast alle weit weg –, die die Regel bestätigen.

Was oben skizziert wurde - Alltag gestalten, Vergangenheit aufarbeiten und für Zukunft ausrüsten - ist vor allem und zuerst eine Leistung von konkreten Menschen in der Gestaltung ihrer Beziehung mit konkreten Kindern, also kein schulisches Curriculum, keine therapeutisches Programm und vor allem kein pädagogisches Trainingskonzept – auch wenn Konzeption und Struktur wichtig sind – sondern bleibt im Kern ein Glücksfall menschlicher Begegnung. Aber solche Glücksfälle organisieren, also einigermaßen regelmäßig und zuverlässig für möglichst jedes anvertraute Kind „herzustellen" ist und bleibt die größte Herausforderung professioneller Heimerziehung. Auch darum ist es mit der Wirkungskontrolle so schwer – ein neues Thema.

Erstes Fazit: Heimerziehung heute hat das Stigma: „Die schlechteste Familie ist besser als das beste Heim" nicht mehr verdient, aber es bleibt eine große Anstrengung für alle Beteiligten und es bleibt ein Versuch mit immer ungewissem Ausgang. Und Heimerziehung – oder besser, die Tatsache, dass es sie immer noch geben muss, ist und bleibt ein „Stachel im Fleisch" jeder demokratisch und sozialstaatlich verfassten Gesellschaft, auch hier in Essen. Warum?

2. Heimerziehung verweist auf einen Grundwiderspruch demokratischer und sozialer Rechtsstaaten", wie unserer Verfassung in Art. 20 kurz und knapp die Bundesrepublik seit dem Mai 1949 bestimmt; ein grundlegender und grundsätzlicher Widerspruch also, der sich in den Antworten auf die Frage offenbart: Warum gibt es Heimerziehung – oder schärfer, warum muss es überhaupt Heimerziehung geben? Aus der Sicht von Kindern ist die Frage schnell beantwortet: Weil wir uns nicht aussuchen können, „wo wir hinkommen"! Könnten Kinder auswählen, zu welchen Eltern in welchem Viertel sie hineingeboren werden, bräuchte es so etwas wie Heimer-

ziehung nicht. Meist schon bei der Geburt ist absehbar, dass es mit einer zufriedenstellenden Versorgung und Erziehung nicht klappen wird, mindestens aber, dass das Aufwachsen mit diesen Erwachsenen deutlich krisenhaft wird - und dieses Risiko muss man als Kind ja nicht eingehen, wenn es vermeidbar wäre.

Das Risiko ist für Kinder aber nicht vermeidbar, weil sie nicht gefragt werden, in welche familiären und sozialen Verhältnisse sie hinein geboren werden – und darum muss es u.a. so etwas wie Heimerziehung geben: Weil es auch dieser Stadtgesellschaft nicht gelingt, dafür zu sorgen, dass alle Kinder bei Eltern leben, die sich gut um sie kümmern können oder wollen? – Das ist der Stachel im Fleisch, der weh tut und der nach Linderung ruft.

Schon Friedrich Funke und vor allem Anneliese Borst – an deren Stiftung dieses Haus erinnern - haben durch harte Arbeit viel aus sich und ihrem Leben gemacht; große Vermögen sind ihnen nicht in die Wiege gelegt worden. Aber harte Arbeit gehörte und gehört in Essen zur Lebensrealität vieler Menschen und doch ist es mit dem großen Vermögen bei den allermeisten nichts geworden – warum nicht? Weil nicht nur die Talente, sondern vor allem die Chancen ungleich verteilt sind, von Anfang an.

Gerade die Stadt Essen bietet viel Anschauung dafür, wie ungleich die Chancen und Belastungen für ein gelingendes Aufwachsen verteilt sind. Die alte B1, heute A 52 und A 40, ist ein Sozialäquator, mitten durch die Stadt und teilt sie in zwei Hälften, den reichen Süden und den armen Norden. Erst kürzlich hat das Jugendamt genau diesen Zusammenhang untersucht zwischen regionaler sozialer Belastung für das Aufwachsen und den Bildungschancen [2]
Für 80 % aller Kinder in Essen, also für vier von fünf Kindern gilt: Wächst du in Frohnhausen, Katernberg, im Nordviertel oder in Altenessen auf, sind deine Lebensbedingungen erheblich belasteter und deine Chancen auf einen erfolgversprechenden Schulabschluss deutlich schlechter, als wenn Du in Haarzopf, Byfang, Burgaltendorf, Heisingen oder erst recht in Bredeney aufwächst. Oder für die Statistiker, die Korrelation zwischen Sozialer Belastung und Bildungserfolg liegt im Vergleich der Stadtteile bei – 0,8. Nun hat das Jugendamt solche Untersuchungen nicht bestellt, um zu klagen, sondern um genau dagegen etwas zu tun, also durch gezielte Förderung in belasteten Stadtregionen die Chancen auf Bildungserfolg der Kinder deutlich zu verbessern, vor allem dadurch, dass die Konzentration auf den Erfolg der Kinder in der Schule zum zentralen Leitziel auch aller Anstrengungen der Jugendhilfe wird, von den Frühen Hilfen und der Kita über die Jugendarbeit bis eben zu den Hilfen zur Erziehung und der Heimerziehung.

Doch die Frage bleibt: Was also tun, angesichts dieser Ungleichheiten und ihrer Auswirkungen auf das Aufwachsen? Heimerziehung war und ist eine Antwort, aber was für eine Antwort?

In den letzten Jahren habe ich im Rahmen meiner Forschungen über die Heimerziehung der frühen Bundesrepublik mit vielen mit Menschen gesprochen, die zwischen 1945 und 1975 in Heimen und Fürsorgeanstalten groß geworden sind[3.] Eine Erzählung habe ich dabei immer wieder gehört: Schon meine Eltern haben nicht gut für mich gesorgt oder sorgen können, aber in der Heimerziehung wurde es nicht nur nicht besser, sondern noch viel schlimmer. Denn die unüberhörbare Botschaft der Menschen in Jugendämtern und Heimen an mich war: Bei deiner Herkunft, bei diesen Eltern wird aus dir sowieso nichts werden. Dass Heimerziehung heute diese verachtende Botschaft nicht mehr an Kinder und Jugendliche sendet, ist eine der größten Entwicklungserfolge der Jugendhilfe und der Heimerziehung.

Aber das wir uns auch hier und heute so sehr darüber vergewissern müssen, dass Heimerziehung Gutes will und Gutes tut, zeigt auch, wie groß diese Angst vor dem Geruch der Armut nach wie vor ist. Stiftet auch darum eine reiche Stadtgesellschaft für ihre armen Kinder?

Zweites Fazit: Mit Heimerziehung wird Armut bekämpft, oder besser, die negativen Auswirkungen von Armut für das Aufwachsen junger Menschen. Konnte man diese Funktion und diesen Zusammenhang zwischen der Herkunft aus Armut und den Folgen von Armut den Einrichtungen und Konzepten der Heimerziehung vor 100, vor 50 und zum Teil auch vor 25 Jahren noch unmittelbar ansehen, so ist es sicher eine der sehr positiven Entwicklungen der Heimerziehung, dass heute nicht mehr auf den ersten Blick erkennbar ist: Hier leben die Kinder armer Leute – und doch ist es so!

Auch dazu hat die Anneliese Brost Stiftung viel beigetragen. Es ist eine enorme Leistung, wenn Heimerziehung heute Kindern reale Chancen eröffnen kann, ein selbstbestimmtes Leben jenseits der Armut ihrer Eltern zu leben. Und zugleich ist darauf zu bestehen: Darauf haben Kinder ein Recht und für dieses Recht einstehen muss hier die Stadt Essen, so will es das Grundgesetz, so will es seit fast 30 Jahren auch eine völkerrechtliche Konvention, die UN-Kinderrechtskonvention und so normiert es zuständige Sozialgesetzbuch. Warum braucht die Stadt Essen die Unterstützung privater Stiftungen, um diese Pflichten zu erfüllen?

3. Heimerziehung muss sich konsequent orientieren an den Rechten und Interessen der Kinder und Jugendlichen, die auf sie angewiesen sind.

Vor fast 40 Jahren, 1968, hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zu den Rechten eines Kindes in einem Adoptionsverfahren klargestellt – was zum Teil in Justiz und Fürsorgeverwaltungen grundlegend bestritten wurde – Kinder sind vom ersten Tag ihres Lebens an vollumfänglich Träger der Grundrechte, insbesondere aus Art. 1 und 2.:
„Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf

Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und des Art. 2 Abs. 1 des GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. (...)
Hierüber muss der Staat wachen und notfalls ein Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Recht oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG."
BVerfGE Bd. 24 (1968), S. 119

Seit 1992 gilt auch in der Bundesrepublik das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, ein völkerrechtlicher Vertrag, der weltweit grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen festschreibt, bekannter als die UN-Kinderrechtskonvention. Hieraus nur Auszüge aus drei der insgesamt 54 Artikel, die vor allem Schutzrechte, Beteiligungs- und Bildungsrechte formulieren.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist". (Art. 3 Kindeswohl, engl: Best Interest of a child!)

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere..." jetzt werden vor allem Schule und Ausbildung erwähnt (Art. 28 Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung).

„Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln."
  (Art 29, Bildungsziele)

Und nicht zuletzt macht auch unser Hausgesetz, das KJHG oder SGB VIII klare Vorgaben, wenn es in § 1 heißt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Welche Interessen haben Kinder und Jugendliche, an denen sich Heimerziehung zu orientieren hat:

- Kinder und Jugendliche sind daran interessiert, verstanden zu werden und verstehen zu können, was passiert, wenn sie nicht (mehr) mit ihren Müttern (und Vätern) zusammen leben können **(Verstehen)**;
- Sie sind daran interessiert, Einfluss nehmen zu können, gefragt zu werden und beteiligt zu sein, was dann mit ihnen (und ihren Eltern) geschieht **(Einfluss)**;
- Und sie sind daran interessiert, das respektiert wird, wie sie bisher gelebt haben, was sie mitbringen und was sie selber leisten, um ihr Leben zu leben **(Respekt);**
- Vor allem sind Kinder und Jugendliche daran interessiert, sicher zu leben, ausreichend versorgt und geschützt, berechenbar und zuverlässig, aber auch gefördert und begleitet **(Sicherheit)**

Und welchen Nutzen kann dann Heimerziehung für Kinder und Jugendliche haben?

- Nützlich ist Heimerziehung für Kinder, wenn sie zuverlässig und schnell alternative Versorgung sichert, ohne sie in Loyalitätskonflikte zu stürzen **(Versorgung);**
- Nützlich ist auch, bisherige Versäumnisse gesundheitlicher Versorgung, sozialer Integration und schulischer Bildung zu kompensieren, ohne hierfür „Schuld" zuzuweisen **(Kompensation)**;
- Nützlich ist Heimerziehung vor allem dann, wenn sie Entwicklung und „Wachstum" stabil begleiten kann, auch in Krisen und Schleifen, auch in mehrfachen Anläufen, auch bei Widerstand und Abwehr **(Geduld und Ausdauer);**
- Nützlich ist Heimerziehung schließlich, wenn sie nachhaltig behilflich ist, einen eigenen Platz zu finden, „eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig" mit allen Rechten zu leben, die ein sozialer und demokratischer Rechtsstaat eröffnet. **(Perspektiven für Teilhabe)**.

Von den aktuellen Kontroversen, in denen Heimerziehung ihre konsequente Orientierung an Interessen und Nutzen junger Menschen beweisen muss, soll hier nur eine, auf den Schwerpunkt Bildungsförderung sowohl des Jugendamtes wie der der Brost-Stiftung bezogene Kontroverse, herausgriffen werden:

Sozialkompetenz fördern oder zum Schulabschluss bringen?
Formale Schulabschlüsse sind in unserer Arbeits- und Leistungsgesellschaft eine bedeutsame Eintrittskarte in ein selbstbestimmtes Leben – so ist die Welt. Die Qualifikations- und Selektionsfunktion von Schule muss kritisiert werden, aber junge Menschen hier und heute können dieser Exklusion durch Schule nicht ausweichen – vor allem nicht, wenn sie in Heimerziehung leben.

Andererseits erfordert ein erfolgreich „eigenverantwortlich und gemeinschafts-

fähiges" (§ 1 SGB VIII) Leben deutlich mehr, als Schule vermitteln kann – nennen wir es Alltags- und Sozialkompetenz.

Heimerziehung muss daher beides:

- Alltags- und Sozialkompetenz fördern, also vor allem Selbstvertrauen und Vertrauen in Beziehungen zu anderen Menschen, eigenen Interessen finden und durchsetzen können und die Erfahrung, etwas bewirken zu können.
- Heimerziehung muss genauso nachdrücklich jeden jungen Menschen zum „Schulabschluss bringen", mit Ausdauer und Phantasie, im vierten und fünften Anlauf, direkt und auf allen erdenklichen anderen Wegen, in allen sinnvollen, weil als „Eintrittskarte" anerkannten Formaten.

Der „subjektive Bildungserfolg" jedes jungen Menschen ist ein unabdingbares Qualitätskriterium jeder Heimerziehung.

Zum letzten und vierten Befund über die Entwicklungen der Heimerziehung in der Bundesrepublik und in Essen:

4. „private-publik-partnership" – so heißt es neudeutsch – kann für anspruchsvolle öffentliche Aufgaben ausgesprochen förderlich sein – aber auch hinderlich und gefährlich.

Dazu drei knappe Anmerkungen, die auf keinen Fall die gute Stimmung verderben sollen:

1. Das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die armen Kinder ihrer Stadt in kirchlichen und bürgerlichen Stiftungen ist deutlich älter als kommunale und staatliche Pflichtaufgaben. Und auch heute kann ohne das aktive Engagement der Zivilgesellschaft ein „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung" nicht gut gelingen.
2. Dies hat vor allem mit der besonderen Struktur und Idee des Jugendamtes zu tun, das nur vor dieser Geschichte des älteren zivilgesellschaftlichen Engagements zu verstehen ist. Das Jugendamt ist eine kommunale Dienststelle mit eingebauter Bürgerbeteiligung - so die bis heute durchgehaltene Idee des zweigliedrigen Jugendamtes: Jugendhilfeausschuss und Veraltung zusammen sind das Jugendamt, das als die zentrale Stelle in einer Stadt alle Aktivitäten und Kräfte so einbeziehen und bündeln soll, dass möglichst alle Kinder gut groß werden. Dazu muss seine Bürgerschaft ihr Jugendamt aber auch ausreichend ausstatten mit Geld und Fachkraft, ein nicht geringes Problem - nicht erst in Zeiten der Haushaltssicherung.
3. Privater Einsatz von Geld und Engagement ist dann kontraproduktiv und sogar gefährlich, wenn er an die Stelle öffentlicher Pflichten tritt, Lücken füllt und Defizite kompensiert. Denn jetzt hängt wieder vom Zufall privater Wohltätigkeit ab, was verbrieftes Recht Aller ist: als Kind gut groß werden.

Also: Privates Engagement ist in einem Gemeinwesen unverzichtbar als Innovationstreibsatz, um exemplarisch auszuprobieren und zeigen zu können, was alles geht. Aber als Lückenfüller für im Grundsatz öffentliche Pflichtaufgaben ist es viel zu schade, nutzlos und gefährlich.

Zum Schluss:
Zurück zu den Entwicklungen der Heimerziehung und der Frage, wie geht's weiter?

5. Herausforderungen für die weitere Entwicklung der Heimerziehung in der Bundesrepublik und in Essen
Für die nahe Zukunft sehe ich vor allen eine große Herausforderung, der sich auch die Heimerziehung stellen muss und für die sie hier in Essen das Engagement der Anneliese Brost Stiftung sicher gut gebrauchen kann:

Die große Herausforderung heißt Inklusion – aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Kinder einer Stadt eröffnen und ermöglichen. Die Gestaltung einer inklusiv wirkenden, aktive Teilhabe ermöglichenden Heimerziehung, wird die Jugendhilfe der kommenden Jahre erheblich beschäftigen und herausfordern, und dies vor allem im Blick auf zwei vielfach von Exklusion bedrohte Gruppen von Kindern und Jugendlichen:

- Kinder mit Behinderungen
- Kinder, die geflüchtet sind.

Die konkreten Aufgaben sind unterschiedlich – eingefahrene Zuständigkeiten und Vorstellungen überwinden, „Barrierefreiheit" schaffen hier, grundsätzliche Anerkennung der Existenzrechte und chancenreiche Zugänge ermöglichen dort – die grundsätzliche Herausforderung ist immer: Anerkennung von Differenz und Vielfalt und vor allen Bereitschaft, teilhaben zu lassen, also im Kern auch Bereitschaft zu teilen – Besitzstandswahrung ist das Gegenteil.

Und genau dafür können Stiftungen und Stifterpersönlichkeiten in einer Stadtgesellschaft Vorbild sein: Die Früchte des eigenen Erfolgs teilen wollen zum Wohle anderer. Solche Vorbilder braucht eine Stadtgesellschaft, braucht die Jugendhilfe und braucht die Heimerziehung, will sie die hier nur skizzierten Herausforderungen der Inklusion meistern.

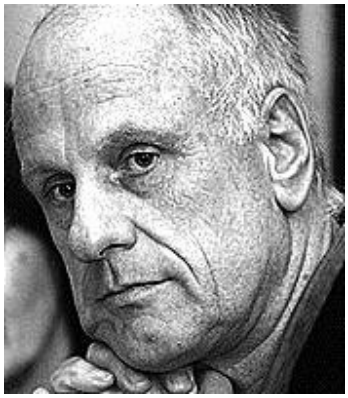

Prof. Dr. Christian Schrapper
Universität Koblenz-Landau
Campus Koblenz
Institut für Pädagogik,
Abt. Pädagogik
Universitätsstr. 1
56070 Koblenz
schrappe@uni-koblenz.de
www.uni-koblenz-landau.de

Wolfgang Hammer/Sabine Kümmerle

Enquetekommissionen – Chancen für mehr Fachlichkeit !

- Nachhaltige Reformen in der Kinder-und Jugendhilfe durch Bündnisse von Politik und Fachebene

1. Vorwort

Die nachfolgende Veröffentlichung hat zwei Ziele. Zum einem sollen die Vorgeschichte und der aktuelle Stand der Arbeit der Hamburger Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken" als Beispiel für das Zusammenwirken von Politik und Fachebene dargestellt werden. Zum anderen soll für die Bildung von Enquetekommissionen auf Länder - und Bundesebene in der Kinder-und Jugendhilfe geworben werden, um die fachliche Orientierung und Nachhaltigkeit von Reformen zu verbessern.

Eine Bewertung von Zwischenständen und möglichen Ergebnissen der Kommission wird nicht vorgenommen.

Wichtiger erscheint es uns, auf den Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und Herausforderungen sowie den fachlichen Anforderungen an Reformprozesse einzugehen, und die daraus resultierenden Spannungsverhältnisse aufzuzeigen. Das geht nach unserer Auffassung nur durch ein beteiligungsorientiertes Reformverfahren des Zusammenwirkens von Politik und Fachebene auf Bundes-und Länderebene.

2. Enquetekommissionen als Chance, politische Reformen fachlich zu fundieren und nachhaltig zu gestalten.

Der Bundestag und die Länderparlamente haben die Möglichkeit, ergänzend zur üblichen Konstituierung der Parlamentsausschüsse und zusätzlich zu Sonderausschüssen und Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen Enquetekommissionen einzusetzen. Deren Aufgabe ist es, dem jeweiligen Parlament zu vorgebenden Themen und Problemstellungen Empfehlungen vorzulegen.
Besonderes Merkmal dieser Kommissionen ist es, dass neben den Abgeordneten der Fraktionen gleichberechtigt im jeweiligen Themenfeld ausgewiesene Sachverständige mitwirken, die auf Vorschlag der Fraktionen benannt werden. Die Einsetzung von Enquetekommissionen soll vor allem dazu beitragen, bei komplexen Problemstellungen und größeren Reformvorhaben von Anfang an Politik und Fachebene zusammenzubringen und damit zu nachhaltigen durch Forschung und Praxiserfahrung fundierten Vorschlägen für parlamentarische Entscheidungen zu gelangen. Dadurch soll zugleich bei wichtigen Themen eine Ritualisierung der Rollen von Regierung und Opposition vorgebeugt werden. Sachlichkeit und Fachlichkeit sollen über einer parteipolitischen Sichtweise und Interessenlage stehen.
Gegenüber der Anhörung von Sachverständigen in den normalen Ausschüssen eines Parlaments haben Enquetekommissionen den Vorteil, dass sich Fachleute und Politikerinnen/Politiker über einer kontinuierlichen Zeitraum - meist zwei Jahre - austauschen und über Lösungen beraten und auch weitere Untersuchungen veranlassen und Anhörungen durchführen können.

Diese Chance wird von deutschen Parlamenten nach unserer Auffassung zu wenig genutzt. Gerade im Bereich Bildung - Erziehung - Soziales müssen nicht nur vielfältige Forschungsergebnisse auf nationaler und internationaler Basis verknüpft und bewertet werden, sondern bedürfen auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund , Ländern und Gemeinden für die Gesetzgebung, die Leistungserbringung und die Finanzierung einer kritischen Überprüfung. Das Zusammenwirken beider Bereiche von Anfang an ist daher inzwischen ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal für nachhaltige Reformen. Die gelegentliche Bezugnahme auf interessengeleitete Forschungsergebnisse und Expertinnen und Experten ist dazu nicht geeignet.

Deshalb ist die Einrichtung der Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken" durch die Hamburgische Bürgerschaft gerade vor dem Hintergrund der gescheiterten Reform der Kinder-und Jugendhilfe auf Bundesebene ein wichtiges Signal des Aufbruchs in eine nachhaltig angelegte Reformpolitik im parlamentarischen System.

Die von einigen Fraktionen des Bundestages (CDU/CSU, Die Linke) 2017 angekündigte Einsetzung einer Enquetekommission für die Reform der Kinder-Jugendhilfe in der neuen Legislaturperiode weist in die gleiche Richtung.
Im Koalitionsvertrag der GroKo vom 07.02.2018 haben die Koalitionspartner verabredet, im Vorfeld einer Gesetzesinitiative zu einem Neustart der Reform der Kinder- und Jugendhilfe einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis zu führen. Wenn dieser Dialog auf Augen-

Bessere Rahmenbedingungen für Pflegekinder und deren Familien schaffen

Auf der Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder Anfang Mai 2018 wurde mehrheitlich ein Antrag Baden-Württembergs unterstützt, der die Bundesregierung auffordert, die Rahmenbedingungen für Pflegekinder und deren Familien zu verbessern. Der Minister Manne Lucha forderte die Bundesregierung auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Pflegekindern die für ihre Entwicklung so wichtige Stabilität zu geben, damit Hilfs- und Unterstützungsangebote wirken können. Er verwies darauf, dass ein erheblicher Anteil von Pflegekindern länger als drei Jahre in Pflegefamilien lebt. Kontinuität in den Beziehungen sei gesetzlich bislang nicht ausreichend gewährleistet. Sowohl in Fällen, in denen die Eltern freiwillig der Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie zugestimmt haben, als auch in Fällen, in denen sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen des Familiengerichts verhängt wurden, kann bisher jederzeit die Rückführung des Kindes gefordert werden. „Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollten schnell erfolgen; die Empfehlungen der Experten und Expertinnen hierzu liegen bereits vor. Selbstverständlich muss dabei sorgfältig geprüft werden, wie die Stärkung der Rechte der Pflegekinder mit dem Recht der Herkunftseltern in Einklang zu bringen ist. Auch die Herkunftsfamilien müssen noch besser gefördert und begleitet werden, damit Kinder eine Rückkehrperspektive haben. Fest steht aber: Das Kindeswohl muss die Richtschnur für alle Entscheidungen sein" (Minister Lucha). Auch die zunehmend als rückläufig beklagte Bereitschaft von Familien, sich als Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche zu engagieren, könne durch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen neue Attraktivität erhalten, so der Minister. Die im SGB VIII verankerte „auf Dauer angelegte Lebensform" hat keine familienrechtliche Entsprechung unterhalb der Adoption.
Quelle: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 04.05.2018

höhe erfolgen soll, ist dazu die Einrichtung einer Enquetekommission alternativlos.

3. Vorgeschichte – Wie entstand die Idee einer Enquetekommission in Hamburg

Seit 2004 gab es in Hamburg sechs Todesfälle von Kindern in der Obhut des Jugendamtes. Hamburg hat daher seit 2005 eine Tradition der intensiven parlamentarischen Befassung mit Fragen des Kinderschutzes. In zahlreichen Sondersitzungen der Fachausschüsse, in Sonderausschüssen und in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) hat die Suche nach den Ursachen der Todesfälle eine zentrale Rolle gespielt.
Zahlreiche Empfehlungen zur Änderungen von Strukturen, Kontrollmechanismen und Ressourcenausstattung sind verabschiedet und in einem beachtlichen Umfang von den jeweiligen Senaten umgesetzt worden. Hamburg hat seit 2005 mehr Personal eingestellt, neue Fachanweisungen erlassen, die sozialräumlichen Angebote und die Frühen Hilfen erheblich ausgebaut, über 600 Kinderschutzfachkräften zertifiziert, eine Jugendhilfeinspektion und ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO für den ASD eingerichtet sowie ein neues IT-System zur Fallsteuerung und –abrechnung an den Start gebracht. Im gleichen Zeitraum sind die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und die Inobhutnahmen weiter angestiegen.
All diese Maßnahmen haben in der hamburgischen Jugendhilfelandschaft tiefe Spuren hinterlassen – ohne den jeweils nächsten Tod eines Kindes verhindern zu können. Lediglich der Druck auf die Fachkräfte wuchs. Absicherung wurde zur vorrangigen Pflicht für MitarbeiterInnen und PolitikerInnen.
Was bislang versäumt wurde war eine ganzheitliche systemische Betrachtung der Lebenswelt der Kinder- und Jugendlichen.

Parallel zur Entwicklung verstärkter Kontrollmechanismen haben nämlich in wesentlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe enorme Veränderungen stattgefunden. So z.B. der massive Ausbau der Ganztagsbetreuung in Kita und Schule. Strukturelle Einflussgrößen, wie die auf hohem Niveau stagnierende Kinderarmut blieben außen vor. Vor diesem Hintergrund hatte die Bürgerschaftsfraktion DIE LINKE bereits 2014 die Einrichtung einer Enquetekommission gefordert. Erst 2016 gelang es allerdings eine Mehrheit der Bürgerschaft von der Chance zu überzeugen, die Situation des Kinderschutzes und der Kinderrechte in Hamburg genauer zu beleuchten.

4. Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Hamburger Enquetekommission

Am 14.09.2016 hat die Hamburgische Bürgerschaft auf Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNE, LINKE und FDP die Einsetzung einer Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken " beschlossen (Drucksache 21/5948). Sie soll bis zum 31.10 2018 der Bürgerschaft das Ergebnis ihrer Beratungen vorlegen.
Die Kommission besteht aus neun Abgeordneten und acht Sachverständigen. Die AFD hat keinen Sachverständigen benannt. Die Vertretung der Fraktionen spiegelt in ihrer Zusammensetzung die Fraktionsstärke in der Bürgerschaft wieder.
Auf der konstituierenden Sitzung am 20.12.2016 wurde mit Prof. Dr. Christian Schrapper ein Sachverständiger zum Vorsitzenden gewählt. Die Kommission hat zu Beginn einen Arbeitsplan mit zentralen Themenfeldern beschlossen, denen die jeweiligen Fragestellungen und Aufträge aus dem Einsetzungsbeschluss zugeordnet wurden. Die Kommission hat insgesamt 12 zweitägige Termine bis zum Abschluss ihrer

Arbeit festgelegt. In den Sitzungen werden die Themen bearbeitet und entsprechende Anhörungen durchgeführt bzw. weitergehende Projektaufträge vergeben. Die Einbeziehung der Praxis und der Adressaten erfolgt durch Online-Befragungen und Beteiligungsworkshops. Es wurde für März 2018 ein Sachstandsbericht/Zwischenbericht erstellt, der noch beraten wird. Danach folgt die Phase der Bewertung und der Verabredung von Empfehlungen.
Die Kommission wird durch einen Arbeitsstab der Bürgerschaftskanzlei unterstützt und tagt öffentlich. Von der Möglichkeit der Teilnahme wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Dadurch wird ein hohes Maß an Transparenz insbesondere für die Hamburger Fachöffentlichkeit erreicht.

5. Entstehungsgeschichte und Aufgabenstellung der begleitenden Gremien: Zivilgesellschaftliches Bündnis, Unabhängiger Begleitkreis Enquetekommission

Parallel zum politischen Hinwirken auf eine Enquete-Kommission entstand ab Herbst 2015 ein zivilgesellschaftlicher Prozess. Akteure aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Hamburg sowie auf Bundesebene (SGB VIII Reform) zu einem Zivilgesellschaftlichen Bündnis (ZGB) zusammengeschlossen und eine umfassende Enquetekommission Jugendhilfe eingefordert.

Das ZGB repräsentiert alle Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe: Vertreter der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Ganztagesbetreuung an Schulen, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderwesen und Erziehungsberatung sind ebenso Teil des Bündnisses wie Fachverbände, Wohlfahrtsverbände, Hoch- und Fachschulvertreter, Betroffenenzusammenschlüsse, Gewerkschaften und ASD-MitarbeiterInnen. Damit hebt es die sonst durchgehende Versäulung der Jugendhilfe in allen anderen Strukturen auf.

Ausgangspunkt des Bündnisses

Die Initialzündung für den ungewöhnlichen Zusammenschluss war eine Fachveranstaltung der der Linksfraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft im November 2015. Unter dem Titel „Für eine Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg!" hatte die Fraktion Fachmenschen aus unterschiedlichen Bereichen eingeladen. „Auf der Veranstaltung wollen wir mit Akteur*innen aus Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen und Initiativen die aktuelle Lage der Kinder– und Jugendhilfe aus unterschiedlichen Perspektiven diskutieren. Darauf soll ein möglicher Antrag zur Einrichtung einer Enquete-Kommission durch die Bürgerschaft aufbauen. Mit weiteren Veranstaltungen werden wir diesen Diskussionsprozess begleiten."[1], so die Zielsetzung der einladenden Fraktion.

Sowohl in den Fachbeiträgen als auch in der anschließenden Diskussion wurden der Bedarf eines fachlichen, arbeitsfeldübergreifenden Austausches über den aktuellen Zustand der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg sowie ein dringender Reformbedarf deutlich. Alle waren sich einig: es sollte nicht um eine weitere „Fehleranalyse" gehen, sondern um eine Draufsicht, die zum einen die massiven Veränderungen der letzten Jahre im Jugendhilfesystem einbezieht und zum anderen Reformbedarfe in den verschiedenen Bereichen sichtbar macht und zusammenführt. Angefangen bei der Ausbildung mit ihren Inhalten und Rahmenbedingungen für Studierende/Auszubildende/FachschülerInnen, über die Arbeitsbedingungen der PädagogInnen, das Verhältnis öffentlicher und freier Träger bis hin zu den Rahmenbedingungen unter denen Kinder- und Jugendliche in Hamburg leben. Ausgangsperspektive sollten dabei die Rechte der Kinder und die Wahrung des Kindeswohls sein. Damit verbanden die Akteure die Hoffnung, eine fachlich fundierte Diskussion über die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg anzustoßen.

Im Anschluss an die Veranstaltung bot die Fraktion ein weiteres Treffen an, um die Gespräche fortzuführen. Dieser Rahmen wurde einerseits begrüßt, andererseits wurde deutlich, dass die Akteure sich nicht als parteipolitisch orientiertes Gremium verstehen. Daraus entstand die Idee ein parteipolitisch unabhängiges, fachorientiertes Zivilgesellschaftliches Bündnis zu gründen. Es sollte ein offener Kreis von interessierten Fachmenschen sein; unabhängig von Partikular- oder Parteiinteressen, mit dem Ziel, die Notwendigkeit der Einrichtung einer Enquetekommission Jugendhilfe fachlich zu untermauern und politisch darauf hinzuwirken.

In monatlichen Treffen hat das ZGB eigene Untersuchungsaufträge für einer Enquetekommission erarbeitet. Als Grundlage dienten folgende Wahrnehmungen von Veränderungen, die aus allen Bereichen geschildert wurden:

a. **Verengung der Perspektive:** Die politische Diskussion um Kinderschutz verengt die Perspektive auf Missbrauchsfälle. Die Frage nach den Kinderrechten und dem Wohl der Kinder bleibt außen vor.
b. **Maßnahmenfülle und Systemveränderung ohne Reflexion:** Die Freie und Hansestadt hat im Zuge der Kinderschutzdebatte zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Gleichzeitig wurden wesentliche Bestandteile des gesamten Jugendhilfesystems verändert. Diese Entwicklungen wurden bislang nicht auf ihre Sinnhaftigkeit und ihre Auswirkungen auf die Lebenswelt der Kinder und Familien überprüft.
c. **Ungleichgewicht:** Das Verhältnis zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern hat sich verändert. Die vom SGB VIII vorgesehene Partnerschaft auf Augenhöhe verwandelt sich zunehmend in ein direktives Verhältnis.
d. **Kontrollorientierung:** Kontrollmechanismen zur Einhaltung von Vorschriften haben enorm zugenommen. Es wird ein Modell zur Absicherung der Akteure

BMFSFJ: 10,2 Milliarden Euro Haushaltsmittel

Die Bundesregierung hat den Haushaltsentwurf 2018 in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Für das BMFSFJ stehen danach 10,2 Milliarden Euro zur Verfügung – das ist ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um rund 681 Millionen Euro. Die Förderung von Familien bildet einen Schwerpunkt. Neben Mehrausgaben beim Elterngeld/Elterngeld Plus, Verbesserungen bei den Unterhaltsvorschussleistungen und beim Kinderzuschlag bilden Investitionen in eine gute und flexible Kindertagesbetreuung einen Schwerpunkt. Der Ausbau des Platzangebots soll weitergehen: Dem Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau werden im Jahr 2018 planmäßig 400 Millionen Euro zufließen. Hinzu kommen zusätzliche 263 Millionen Euro für gute Qualität in der Kindertagesbetreuung durch Programme wie etwa „KitaPlus" und „Sprachkitas". Insgesamt werden damit über 7000 Kitas und Kindertagesstätten gefördert. Noch nicht im Haushalt 2018 enthalten sind die Investitionen für das Gute-Kita-Gesetz, das zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft treten soll. Damit wird sich der Bund erstmals dauerhaft und verlässlich an der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sowohl in den Kitas als auch in der Kindertagespflege beteiligen. Das Gesetz enthält neun verschiedene Instrumente, um die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität zu unterstützen - von der Gebührenbefreiung über den Betreuungsschlüssel bis zur Sprachförderung. Der Bund stellt den Ländern dafür allein in dieser Legislaturperiode zusätzliche 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.
Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17.05.2018

(und letztlich der jeweils politisch Verantwortlichen) gebaut, nicht ein Modell zur Wahrung des Kindeswohls. Qualität wird an der „Einhaltung einheitlicher Standards und Vorschriften" gemessen.

e. **Ökonomisierung der sozialen Arbeit:** In allen Bereichen ist eine Ökonomisierung in mehrfacher Hinsicht spürbar. Zum einen als Sparzwang (Schuldenbremse bei steigender Fallzahl), einhergehend mit einem Konkurrenz- und Effizienzdruck der Freien Träger. Zum anderen als Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die sich leistungsorientiert in das System einfügen sollen.

Der zivilgesellschaftliche Aufruf

Vor diesem Hintergrund haben VertreterInnen einzelner Arbeitsbereiche einen zivilgesellschaftlichen Aufruf an die Hamburgische Bürgerschaft verfasst. Er trägt den Titel „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen umsetzen - für eine nachhaltige Stärkung der Daseinsvorsorge für junge Menschen!"[2] und umfasst 38 Untersuchungsfragen für eine Enquetekommission. Die Präambel verknüpft explizit die Kinderrechte mit den in Hamburg als notwendig empfundenen Reformen und dem Reformvorhaben des SGB VIII unter dem Stichwort „Vom Kind aus denken".

„(...) Bei der Einsetzung einer Enquete-Kommission in Hamburg geht es vor allem darum, die Umsetzung der Schutz-Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention und Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und da, wo die Umsetzung nicht gewährleistet wird, diese auf allen Ebenen zu stärken und in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. (...) Die Enquete-Kommission sollte Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur insbesondere im Bereich der Kinder-und Jugendhilfe erarbeiten, die nicht nur auf individuelle Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen reagiert, sondern in der Lage ist, strukturelle und darunter auch neue Anforderungen wie vor allem die Integration von Flüchtlingskindern und deren Familien aktiv gestaltend und vorausschauend zu bewältigen und Ausgrenzung und Bildungsbenachteiligung entgegenzuwirken. (...)"

6. Die großen Themenblöcke der Enquetekommission

Die tatsächlich eingesetzte Enquetekommission wählte einen deutlich bescheideneren Ansatz. Folgende Themenblöcke bestimmen die Arbeit der Enquetekommission:

- Rechtliche Rahmungen für die Kinder-und Jugendhilfe.
- Soziale Rahmungen und Herausforderungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg.
- Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung/Gewalt.
- Organisatorische und konzeptionell - fachliche Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe und Kinderschutz in Hamburg.
- Personal, Fachkräfte und Leitungskräfte der Sozialen Arbeit.
- Gesellschaftliche Diskurse zu Kinderschutz und Kinderrechten in Hamburg.

Auf der Basis dieser Themenblöcke erfolgt eine Ausgangslagebestimmung und Bewertung sowohl des bundesweiten Forschungsstandes als auch der spezifischen hamburgischen Besonderheiten. Die dabei sichtbar werdenden Diskurse und Spannungsverhältnisse, die auch die bundesweite Fachdiskussion bestimmen, sind inzwischen entfaltet:

- Kinderschutz in Verhältnis zu Kinderrechten
- Kinderrechte im Verhältnis zu Elternrechten
- Intervention im Verhältnis zu Prävention
- die Rolle von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung im Verhältnis zu alltagsentlastenden Unterstützungsangeboten durch Familienzentren, Frühe Hilfen,

Kinder-und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit , Sozialräumliche Angebote, Kindertagesbetreuung
- Qualitätssicherung und Kontrolle oder dialogische Qualitätsentwicklung
- Steuerungswirkung und Nebenwirkungen von Vorgaben und deren Kontrolle
- Verhältnis der öffentlichen Jugendhilfe zur Trägern der freien Kinder-und Jugendhilfe
- Verhältnis von Praxis und Politik zur Medienberichterstattung

Auch wenn an dieser Stelle keine Bewertung der Arbeit der Enquetekommission vorgenommen wird, ist durch ihre Arbeit insbesondere durch in diesem Zeitraum erfolgte Anhörungen bzw. Stellungnahmen von Fach-/Berufsorganisationen bereits schon viel an Problemstellungen sichtbar geworden :

- Die Freien Träger sehen sich starkem Misstrauen ausgesetzt und fühlen sich an fachlichen und strukturellen Planungen zu wenig beteiligt.
- Die Gewerkschaft Ver.di, die LAG Allgemeiner Sozialer Dienst und die Freie Jugendhilfe beklagen einen Paradigmenwechsel der Einengung fachlicher Handlungsspielräume für die Fachkräfte und der Eingriffsorientierung in Familien.
- Die Folgen der Armutsentwicklung insbesondere die Einschränkung der sozialen und kulturellen Teilhabe sind in immer mehr Stadtteilen festzustellen.
- Die Arbeitsbedingungen der Träger im Bereich Kinder-und Jugendarbeit Jugendsozialarbeit und Familienförderung haben sich infolge der in diesen Bereich erfolgten Einsparungen verschlechtert.

Durch die Vergleiche zwischen der hamburgischen und der bundesweiten Entwicklung auf der Basis der Bundesjugendhilfestatistik lassen sich weitere Feststellungen empirisch belegen:

- Hamburgs Kinder sind gegenüber dem Bundesdurchschnitt nicht stärker gefährdet, Opfer von Gewalt und Vernachlässigung zu werden
- Hamburg liegt auch im Bundestrend bei der deutlichen Zunahme von Sorgerechtseingriffen und Inobhutnahmen.
- In Hamburg gibt es erhebliche Abweichungen vom Bundestrend bei der Verweildauer und Ausgestaltung der Fremdunterbringung in Heimen und in Pflegefamilien. In Hamburg ist die durchschnittliche Verweildauer in Heimen mit 40 Monaten fast doppelt hoch ist wie in Pflegefamilien. Im restlichen Bundesgebiet ist es genau umgekehrt.

Die alles sind Fakten mit denen sich die Enquetekommission bis Oktober 2018 auseinandersetzen muss, um zu Empfehlungen zu kommen.

7. Die Rolle der Fachpraxis: Begleitkreis Enquetekommission

Die Einrichtung der Enquetekommission wurde vom Zivilgesellschaftlichen Bündnis als Erfolg gewertet, auch wenn die engere Perspektivsetzung kritisch beurteilt wurde. Die AkteurInnen des Bündnisses beschlossen daher als „Begleitkreis Enquetekommission", den direkten Austausch mit den ExpertInnen der Kommission und den zuständigen politischen VertreterInnen zu suchen sowie eigene Impulse zur fachlichen Diskussion zu liefern.
Das ist seit Beginn 2017 erfolgreich gelungen durch:

- eine kritisch-reflektive Artikelserie über die Arbeit der Enquetekommission in der Zeitschrift *FORUM Soziale Arbeit* (Hrsg. Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg), die den ExpertInnen der Enquetekommission zur Verfügung gestellt werden,
- praxisnahe Unterstützung für Untersuchungsvorhaben der Kommission, z.B. Ansprache von Familien zur Teilnahme an der Beteiligungswerkstatt für AdressatInnen der Jugendhilfe,
- Anregung nicht nur ASD-MitarbeiterInnen zu befragen, sondern auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Freien Träger (wurde aufgenommen),
- Workshops und Fachveranstaltungen längs der Schwerpunktsetzungen der Kommissionsagenda. Die Enqueteexperten und Expertinnen wurden jeweils eingeladen. Die Ergebnisse der Veranstaltung wurden dem Arbeitsstab zur Verfügung gestellt und sind in die Enquetekommission eingeflossen.
- Hinweis auf strukturelle Knackpunkte aus Sicht der Praxis.
  - Gravierende strukturelle Verschiebungen im Bereich Jugendhilfe in Hamburg im Umfeld der Erziehungshilfen und die dadurch gestiegene Bedeutung von Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen (Ausweitung der Kindertagesbetreuung, die Einführung des verpflichtenden Besuches von Kindertagesstätten für Kinder mit Kindeswohlgefährdungsmeldung, die flächendeckende

Studie zur Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V stellt in einer qualitativen explorativen Studie die Erfahrungen ausgewählter Einrichtungen mit der Fachberatung von insoweit erfahrenen Fachkräften nach §8a SGB VIII dar. Untersucht wurden 28 Kindertagesstätten und Familienzentren verschiedener Träger in NRW. Aus der Studie wurden 20 Empfehlungen für die Praxis abgeleitet. So sollten unter anderem niedrigschwellige Zugangswege zu den Kinderschutzfachkräften und zeitnahe Fachberatung ermöglicht werden und das Verfahren transparent sowie standardisiert sein. Außerdem ist der Aufgabenbereich der Kinderschutzfachkräfte mit angemessenen Zeitressourcen auszustatten.
www.kinderschutz-in-nrw.de

Einführung der Ganztagsbetreuung, Einsparungen bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Umsteuerung der Erziehungshilfen in sozialräumliche Maßnahmen)
- Kinderrechtsverletzungen in der Alltagspraxis, die nirgends thematisiert werden

8. Fazit aus Sicht der Fachebene

Sowohl die Akteure der Jugendhilfe als auch die ExpertInnen der Enquetekommission profitieren von dem gegenseitigen Austausch. Für die ExpertInnen ist der Begleitkreis Resonanzboden. Ihre Arbeit wird wahrgenommen und kritisch reflektiert. Das gilt in gleichem Maße für die beteiligten PolitikerInnen, die sich in sehr intensiver Weise in das Fachgebiet einarbeiten. Der BeraterInnenkreis gewährleistet eine Multiperspektivität, jenseits der offiziellen behördlichen Quellen und Sprachregelungen. Gleichzeitig bieten die Beiträge und Sichtweisen der ExpertInnen von außen neue Denkanstöße für die Fachpraxis vor Ort. Auf diese Weise ist es bislang gelungen, die Enquetekommission in Hamburg unabhängig von ihrem engen politischen Auftrag zu einem lebendigen Bestandteil der Diskussion um die Reform der Jugendhilfe werden zu lassen. Das sollte auch auf Bundesebene gelingen, wo eine Enquetekommission ebenfalls notwendig ist angesichts der strukturellen Entwicklungen in der Praxis, der fortlaufenden Planungen zur SGB VIII-Reform sowie der geplanten Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz.

9. Die gescheiterte Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und was wir daraus lernen können

Aus unzureichender Beteiligung von Forschung, Praxis und Betroffenen durch die Politik erwächst Dilettantismus und Oberflächlichkeit, wenn es um komplexe Reformvorhaben geht. Politikverdrossenheit ist die Begleiterscheinung. So war es auch anfangs bei der angekündigten Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der letzten Legislaturperiode, die in den Ländern und Kommunen kaum Thema war und weder in Jugendhilfeausschüssen noch in Landesparlamenten auf der Tagesordnung standen. Selbst der zuständige Fachausschuss des Bundestages erfuhr vieles erst über das Internet, weil auch die Legislative vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollte.

Doch diesmal war der Widerstand stärker als die Kraft der Hinterzimmer und der faulen Kompromisse. Es lohnt sich also zu kämpfen, denn unsere Demokratie ist lebendig.

Im Gegensatz zur letzten Legislaturperiode geht es diesmal aber darum, von Anfang an dabei zu sein und Einfluss auf eine sinnvolle Reform zu nehmen. Das geht nur in gemeinsamer Verantwortung von Politik und Fachebene.

Deshalb ist die Hamburger Enquetekommission ein Signal an den Bundestag und die Große Koalition, das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag vom 07.02.2018, im Vorfeld einer Gesetzesinitiative einen breit angelegten Dialog mit Wissenschaft und Praxis zu führen, durch eine Enquetekommission einzulösen mit dem Auftrag, Empfehlungen für Eckpunkte einer Gesetzesinitiative zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen.

Anmerkungen:

[1] PM zur Veranstaltung http://www.linksfraktion-hamburg.de/event/kinder-und-jugendhilfe-fachveranstaltung-fuer-die-einsetzung-einer-enquete-kommission/ (abgerufen am 14.01.2018)

[2] http://www.kinder-undjugendarbeit.de/index.php?id=57&tx_ttnews%5Btt_news%5D=79&tx_ttnews%5BbackPid%5D=1&cHash=7a3bd7a6e09d0e4b265c3ee9d560b2f4

Dr. phil. Wolfgang Hammer
freiberuflicher Soziologe und Fachautor, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW), ehem. Leiter der Kinder- und Jugendhilfe in der Obersten Landesjugendbehörde Hamburg
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt
wolfgang.dr.hammer@web.de

Sabine Kümmerle, Geschäftsführerin
Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL e.V.
Große Bergstr. 154
22767 Hamburg
www.soal.de

Unsere Buchtipps

Débora B. Maehler / Alexandra Shajek / Heinz Ulrich Brinkmann
Diagnostik bei Migrantinnen und Migranten
Ein Handbuch

2018, 404 Seiten,
€ 39,95/ CHF 48.50
ISBN 978-3-8017-2786-4
Auch als eBook erhältlich

Das Handbuch gibt einen Überblick über die Testverfahren, die derzeit für Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland vorliegen. Dabei finden neben Instrumenten aus dem Bereich der Pädagogischen und Klinischen Psychologie auch Verfahren Berücksichtigung, die für die Platzierung von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt von Bedeutung sind. Darüber hinaus beinhaltet das Werk Einführungen in testdiagnostische Grundlagen und in die Übersetzung und Adaptation von Messinstrumenten.

Marc Allroggen / Jelena Gerke / Thea Rau / Jörg M. Fegert
Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte

2018, 159 Seiten,
€ 19,95/ CHF 26.90
ISBN 978-3-8017-2839-7
Auch als eBook erhältlich

Der Band liefert Fachkräften in pädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche Empfehlungen zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Dabei werden sowohl pädagogische, psychiatrisch-psychotherapeutische als auch formal-juristische Aspekte berücksichtigt. Konkrete Handlungsschritte und praktische Arbeitshilfen in Form von Entscheidungsbäumen werden zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen wird anhand von Fallbeispielen aufgezeigt.

Albert Lenz / Silke Wiegand-Grefe
Kinder psychisch kranker Eltern

(Reihe: „Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie", Band 23)
2017, XIV 171 Seiten,
€ 24,95/ CHF 32.50
(Im Reihenabonnement
€ 17,95/ CHF 24.50)
ISBN 978-3-8017-2589-1
Auch als eBook erhältlich

Kinder psychisch kranker Eltern stellen eine besondere psychiatrische Risikogruppe dar. Der Leitfaden zeigt die Schwerpunkte und Besonderheiten des diagnostischen und therapeutischen Vorgehens bei dieser speziellen Patientengruppe auf. Ausführlich werden die Leitlinien zur Diagnostik und Interventionsplanung und das multimodale Vorgehen auf der Bindungs- und Familienebene sowie bei der Psychoedukation der Kinder beschrieben. Informationen zu geeigneten diagnostischen Verfahren, Arbeitsmaterialien sowie ein ausführliches Fallbeispiel erleichtern die Umsetzung der Leitlinien in den Praxisalltag.

Christiane Eichenberg / Felicitas Auersperg
Chancen und Risiken digitaler Medien für Kinder und Jugendliche
Ein Ratgeber für Eltern und Pädagogen

2018, 178 Seiten, Kleinformat,
€ 16,95/ CHF 21.90
ISBN 978-3-8017-2647-8
Auch als eBook erhältlich

Digitale Medien haben in der Lebenswelt von Heranwachsenden eine hohe Bedeutung. Der Ratgeber gibt einen Überblick über die aktuelle Nutzungspraxis verschiedener Medien, stellt die Potenziale moderner Mediennutzung für die Bereiche Lernen, Spielen, Aufbau sozialer Beziehungen sowie Informationsaustausch dar und informiert über mögliche Risiken, z. B. Internetsucht, Cybermobbing. Eltern und Pädagogen erhalten konkrete Hilfestellungen, wie sie den Umgang mit modernen Medien konstruktiv fördern können.

www.hogrefe.com

hogrefe

Meike Kampert / Tanja Rusack

Junge Menschen mit Fluchterfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe: Jetzt diversitätsbewusste Schutzkonzepte etablieren!

Abstract
In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden junge Menschen in vielfältigen Lebens- und Problemkonstellationen betreut, darunter auch solche, die Fluchterfahrungen machen mussten. Zur Herstellung eines Schutzklimas für *alle* Kinder und Jugendlichen, ist es wichtig, diese Vielfalt wahrzunehmen, anzuerkennen und professionelle Formen des Umgangs mit Diversität organisational zu verankern („Diversity Development"). Die aktuell rückläufigen „Flüchtlingszahlen" sollten dabei nicht zu einer Abwendung vom Thema führen. Gerade zum jetzigen Zeitpunkt ist es wichtig, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich mit dem Thema „Schutz und Vielfalt" auseinandersetzt, d.h. bisherige Herausforderungen, Erfahrungen und Lösungsansätze reflektiert, Verfahrenswege bzw. -standards evaluiert sowie ihre Mitarbeitenden entsprechend weiterqualifiziert. Einrichtungen sind gehalten, in langfristig angelegten „Diversity Development-Prozessen" diversitätsbewusste Schutzkonzepte zu entwickeln, die die Wahrung und Stärkung der persönlichen Rechte von jungen Menschen mit (und ohne) Fluchterfahrung sicherstellen.

1. Gemeinsam verschieden – Vielfalt als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

1.1. Vielfalt als Gemeinsamkeit von Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die aus ihrem Herkunftsland fliehen und in Deutschland Schutz suchen, in der Kategorie „Flüchtlinge" zusammenzufassen, greift zu kurz. Dies zeigen Reportagen und Berichte aus den Medien und der (Fach-) Praxis sowie die Ergebnisse erster Expertisen, Fallstudien und wissenschaftlicher Befragungen im Kontext von Flucht. Bei jungen Menschen mit Fluchterfahrung handelt es sich nicht um eine homogene Gruppe, sondern um eine heterogene, die sich durch Vielfalt auszeichnet: Sie unterscheiden sich z.B. hinsichtlich ihrer individuellen und familialen Bedarfs- und Lebenslagen, ihrer rechtlichen und subjektiven Perspektiven (z.B. je nach Aufenthaltsstatus) sowie bezüglich ihrer Unterbringung (z.B. Wohngruppe, Sammelunterkunft) und Betreuung (begleitet oder unbegleitet) (vgl. Lüders, 2016, S. 5). Sie bringen ihre eigene Geschichte sowie individuelle Voraussetzungen, Kompetenzen, Ressourcen und Werte mit (vgl. Käppler/Würfel, 2017, S. 26). Organisationen sowie die dort tätigen Leitungs- und Fachkräfte und ehrenamtlich Engagierten sind aufgefordert, die Vielfalt „wahrzunehmen, anzuerkennen, wertzuschätzen und einen gleichberechtigen Umgang aller dieser Menschen miteinander zu verwirklichen und dadurch die Ausgrenzung aufgrund von Identitätsmerkmalen durch Gewalt, Diskriminierung und Abwertung zu verhindern" (Naasner, 2016, S. 110). Der Umgang mit der Vielfalt der jungen Menschen (mit und ohne) Fluchterfahrung stellt für die Kinder- und Jugendhilfe somit ein zentrales Themenfeld dar und dies nicht erst seit dem verstärkten Zugang zahlreicher junger Menschen mit Fluchterfahrung seit dem Jahr 2015. Trotzdem war dies der Anlass, sich dem Thema und den damit verbundenen Herausforderungen und Bedarfen auf mehreren Ebenen noch einmal bewusst zu werden.

1.2 Umgang mit den verschiedenen Herausforderungen

Als zentrale zu bearbeitende Themen haben sich beispielsweise der Umgang mit Mehrsprachigkeit in Hilfeplanverfahren, mit Beschulung und Zugang zu Ausbildungsplätzen sowie die Unterbringung vor allem von unbegleiteten jungen Menschen herauskristallisiert. Zudem mussten die Fachkräfte sich mit verschiedensten und auch sich verändernden rechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Wie mit Herausforderungen umgegangen wurde und welche Lösungswege sich entwickelt haben, wird nun an einigen Themen exemplarisch aufgeführt:

Mehrsprachigkeit in Hilfeplanverfahren

„Die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich durch eine bürokratisch geprägte Sprache aus. In der konkreten Praxis ist sie jedoch mehr denn je gefordert, die sprachliche Pluralisierung auch in ihren Verfahren abzubilden" (Eubel, 2018, S. 1). Neben der Forderung nach einer Vielzahl von Empfehlungen zur Hilfeplanung mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung existiert auch ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung in der Kinder- und Jugendhilfe, „sofern das jeweilige Ziel der Leistung für die Adressat_innen nur dadurch erreicht werden kann" (Eubel, 2018, S. 5). Somit gilt es weiterhin, Mehrsprachigkeit in den Verfahren von Beratung und Begleitung auszubauen und auch die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden zu intensivieren und Qualitätsstandards zu setzen.

Schule und Ausbildung

Viele Schulen engagieren sich mittlerweile (mit oftmals hohem persönlichen Aufwand einzelner Lehrkräfte), um die jungen Menschen mit Fluchterfahrung hilfreich zu fördern (vgl. Winkler, 2018, S. 9). Schwieriger erscheint die Situation weiterhin bzgl. einer Ausbildung, doch auch hier engagieren sich einzelne Ausbildungsbetriebe in hohem Maße. Jedoch bleibt das Kernproblem

bestehen, dass viele Jugendliche einen ungeklärten Aufenthaltsstatus haben und es immer häufiger zu Ablehnungsbescheiden und drohender Abschiebung kommt (vgl. ebd.). Zudem dürfen Jugendliche, solange sie mit ihren Eltern in Aufnahmeeinrichtungen leben, keine Ausbildung beginnen. In einigen Bundesländern sind sie sogar von der Schulpflicht ausgenommen (vgl. González Méndez de Vigo, 2018, S. 12). Auf der anderen Seite kann in manchen Fällen durch spezielle Ausnahmeregelungen ein Aufenthaltstitel über Ausbildung oder Studium ermöglicht werden (vgl. Graßhoff/Schröer, 2018, S. 17).

Unterbringungsformen

Die Jahre 2014-2016 standen für die Fachpraxis vor allem unter dem Fokus, die Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen zu bewerkstelligen (vgl. Katzenstein, 2018, S. 24), da hierfür in erster Linie die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist (vgl. González Méndez de Vigo, 2018, S. 12). Dies erforderte oftmals auch „kreative Denkmuster, Kooperations- und Unterbringungsformen" (Kurz-Adam, 2015, S. 19) und im Bereich der Pflegekinderhilfe entstand mit den „Gastfamilien" ein neues Konzept (vgl. Eubel, 2018, S. 12). Jedoch hat es lange gedauert, bis die seit 2005 geltende „Pflicht der Jugendämter zur Inobhutnahme der unbegleitet geflüchteten Kinder" (González Méndez de Vigo, 2018, S. 12) und Jugendlichen in der Breite umgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde – dem Zeitdruck geschuldet – bei der Errichtung von mitunter improvisierten Einrichtungen der Standard der Hilfen zur Erziehung teilweise abgesenkt (vgl. Graßhoff/Schröer, 2018, S. 19).

Rechtliche Grundlagen

Seit dem Jahr 2010 gelten in Deutschland die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention für alle Kinder unabhängig von Staatangehörigkeit und Aufenthaltsstatus (vgl. González Méndez de Vigo, 2018, S. 11). Doch die Neuregelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht gehen oftmals am Kindeswohl und dem Kinderschutz vorbei. So wurde zum Beispiel die Zeit, die Menschen mit Fluchterfahrung (ausgenommen unbegleitete Minderjährige) maximal in Aufnahmeeinrichtungen verbringen sollen, auf zwei Jahre hochgesetzt (vgl. González Méndez de Vigo, 2018, S. 11f.).
Zudem werden eine große Unklarheit und Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Regelungen bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe deutlich (vgl. ebd.), was nicht zuletzt an den sich schnell verändernden Rechtsgrundlagen und Rechtsprechungen liegt. Denn es bedarf grundlegender Rechtskenntnisse auf Seiten der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, um beispielsweise im Bereich der Erziehungshilfe Jugendliche bzgl. ihres Aufenthaltsstatus beraten und begleiten zu können (vgl. Graßhoff/Schröer, 2018, S. 16).
Die Themen machen deutlich, dass aufgrund der geforderten schnellen Lösungen mitunter wenig Zeit blieb, um diversitätsbewusste Schutzkonzepte für die jungen Menschen zu entwickeln, hier besteht Nachholbedarf.

2. Den Umgang mit Vielfalt langfristig organisational verankern

2.1. „Am Ball bleiben"

Für die Versorgung der Zielgruppe wurde viel getan und gute Lösungen wurden gefunden. Gleichzeitig fällt auf, dass es um die eben noch als „Flüchtlingskrise" betitelte Situation sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe, als auch in der Politik und Öffentlichkeit sehr ruhig geworden ist, kaum mehr Diskussionen stattfinden und sozusagen eine Gewöhnung eingetreten ist (vgl. Winkler, 2018, S. 9). Gründe hierfür sind unter anderem die sinkende Zahl von jungen Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe leben (vgl. Bericht der Bundesregierung 2017). Gleichzeitig steigt die Anzahl der jungen Menschen mit Fluchterfahrung, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in die jugendhilferechtliche Zuständigkeit fallen und damit die Been-

Junge Flüchtlinge

Willkommensbroschüre

Die Willkommensbroschüre für junge Geflüchtete des Bundesverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) und der Jugendlichen ohne Grenzen (JoG) hat seit Mai 2018 eine eigene Website im Netz. Die Broschüre ist in deutscher, englischer, französischer und arabischer Sprache in Schriftform oder als Download erhältlich. Dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling wird erläutert, was in seiner Anfangszeit nach seiner Ankunft in Deutschland passiert, seine Möglichkeiten und Rechte werden aufgeführt und es wird erläutert, mit welchen Personen und Behörden er zu tun hat. Komplizierte Begriffe und Wörter sind im Text andersfarbig angezeigt und mit mehr Informationen hinterlegt. Die neue Version der Broschüre ist nunmehr auch für Smartphones und Tablets geeignet.
www.kommgutan.info

Geflüchtete Familien besser erreichen – Ideen und Erfahrungen aus einem Projekt

Das Projekt „pro familia: Flüchtlinge im Blick" des pro familia Landesverbands Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der Beratungsstelle Bonn wird seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg durchgeführt. In rund 400 Veranstaltungen und Beratungen wurden über 1550 geflüchtete Menschen zu den Themen Schwangerschaft, Partnerschaft, Geburt, Sexualität und Gesundheit von Mutter und Kind erreicht. Ehrenamtliche begleiteten sie zu ÄrztInnen, Hebammen und Beratungen. Ebenso fanden zahlreiche MultiplikatorInnenschulungen statt. Die Erfahrungen aus dem Projekt haben die Projektleiterinnen in einer Ideensammlung zusammengefasst und Anfang 2018 publiziert.
www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nordrhein-westfalen/landesverband-nordrhein-westfalen/veroeffentlichungen-des-pro-familia-landesverbandes-nrw.html

digung von Jugendhilfemaßnahmen (vgl. Graßhoff/Schröer, 2018, S. 19). Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass durch eine Nicht-Thematisierung die schwierigen Lebenslagen der jungen Menschen mit Fluchterfahrung nicht mehr wahrgenommen werden bzw. als Normalität angesehen werden (vgl. Winkler, 2018, S. 9). Zudem scheint es für die jungen Menschen erschwert, in Deutschland „sozial wie kulturell anzukommen und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können" (ebd., S. 9), wenn sie nicht auf verwandtschaftliche Netzwerke oder ein hohes persönliches Engagement von beispielsweise Schulen, BürgermeisterInnen oder Gemeindemitgliedern zurückgreifen können. Denn noch immer scheint dies von dem Engagement Einzelner abzuhängen (vgl. ebd.). Die Veränderung des Feldes muss also dazu genutzt werden, die bisherigen Lösungswege, Erfahrungen und Umgangsweisen jetzt zu reflektieren und zu evaluieren und diversitätsbewusste Schutzkonzepte langfristig zu etablieren. Die sozialen Handlungsspielräume der jungen Menschen mit Fluchterfahrung müssen systematisch betrachtet werden. Denn es existieren kaum differenzierte Standards in den Angebotsformen sowie Schutzkonzepte zur Einhaltung und Stärkung der persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung (vgl. Graßhoff/Schröer, 2018, S. 19). Es müssen Ansätze und nachhaltige organisationale Verfahrenswege und Standards partizipativ – das heißt mit den Leitungskräften, Fachkräften und AdressatInnen gemeinsam – entwickelt und implementiert werden, damit es nicht dazu kommt, dass die fachliche und organisationale Entwicklung stagniert (vgl. Graßhoff/Schröer, 2018, S. 20).

2.2. „Consciousness Raising" – Bewusstseinsbildung für diversitätsbewusste Schutzkonzepte

Damit junge Menschen mit Fluchterfahrung sowohl die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, als auch eine förderliche Zukunftsperspektive für sie bzw. mit ihnen gestaltet werden kann, ist gerade dem Aspekt der Vielfalt bei der Entwicklung und Umsetzung von organisationalen Schutzkonzepten Rechnung zu tragen. Eine

Projekt SHELTER
Online-Weiterbildungskurs „Schutzkonzepte für Organisationen, die Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung betreuen"

Kursziele und -inhalte
Ziel des Online-Weiterbildungskurses ist es, die KursteilnehmendenbeiderErarbeitungdiversitätsbewusster Schutzkonzepte zu unterstützen, d.h. ihnen Wissen sowie praktische Anregungen für eine diversitätsbewusste Praxis und mehr Achtsamkeit für den Schutz junger Menschen mit Fluchterfahrung an die Hand zu geben. Der Kurs setzt sich aus fünf Modulen zusammen, die die Themen (prekäre) Lebenslagen von jungen Menschen mit Fluchterfahrung, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Organisationen, Partizipation und Organisationsentwicklung, rechtliche Grundlagen sowie gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen fokussieren. Die Vermittlung von Wissen und praktischen Kompetenzen erfolgt über Grundlagen-, Fach- und Rechtstexte, ExpertInneninterviews, Videoclips, Praxistipps und Reflexionsaufgaben.

Zielgruppe
AdressatInnen des Online-Weiterbildungskurses sind Fachkräfte und Ehrenamtliche, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den Sozialen Diensten Verantwortung für junge Menschen tragen.

Beteiligungsorientiertes Forschungsdesign
Der Onlinekurs lebt vom Zusammenspiel zwischen theoretischen Fundierungen und praktischen Erfahrungen: Um den Kurs zukünftig noch anwendungsfreundlicher und praxisnäher gestalten zu können, wird dieser von einem Forschungsdesign wissenschaftlich begleitet. Im Mittelpunkt der Begleitforschung stehen die Lernbedürfnisse und -erfahrungen der Teilnehmenden. Um diese zu erfassen, werden von ihnen Rückmeldungen zu den Lerninhalten eingeholt und evaluiert. Auf Basis der Rückmeldungen werden die Kursinhalte anschließend vom Forschungsteam überarbeitet.

Erste Ergebnisse
„Ich konnte mein Wissen deutlich erweitern. Zudem habe ich nun als Fachkraft für Schutzkonzepte gute Grundlagen, um meine Einrichtung fachlich sinnvoll zu beraten." (Kursteilnehmer)

In einem ersten Testdurchlauf von Juli 2017 bis Januar 2018 haben den Kurs knapp 100 Teilnehmende erfolgreich abgeschlossen und evaluiert. Erste Ergebnisse der Analysen der Begleitforschung zeigen, dass die Teilnehmenden einen Wissenszuwachs bzgl. Schutzkonzepte und junge Menschen mit Fluchterfahrung erlangt haben. Zudem formulierten sie vor allem einen Bedarf an folgenden Themen in ihrer Organisation weiterzuarbeiten: Informierung aller Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte, mehrsprachiges Beschwerdemanagement sowie Entwicklung eines altersgerechten, geschlechter- und kultursensiblen sexualpädagogischen Konzepts.

wichtige Rolle spielt also „Consciousness Raising", d.h. Bewusstseinsbildung für *diversitätsbewusste Schutzkonzepte* innerhalb des Feldes der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kampert et al., 2017). Denn Einrichtungen, die das Thema Vielfalt als Querschnittsthema in ihr Schutzkonzept einarbeiten, gewährleisten, dass alle jungen Menschen – unabhängig ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionsangehörigkeit, ihres Bildungshintergrunds etc. – gleichbehandelt werden, gleich gute Chancen erhalten und ihnen die gleichen Rechte zugestanden werden (vgl. Kampert/Wolff, 2017, S. 13). Themen, die hinsichtlich eines diversitätsbewussten Schutzkonzeptes im Kontext von Flucht verstärkt zu berücksichtigen und zu reflektieren sind, sind v.a. die individuellen und teils prekären Lebenslagen junger Menschen mit Fluchterfahrung, die Stärkung und Achtung ihrer höchstpersönlichen Rechte, der Umgang mit Interkulturalität, Diversität und Mehrsprachigkeit, die Eröffnung kultur- und diversitätssensibler Partizipationsmöglichkeiten sowie der Umgang mit Anfeindungen und Übergriffen (vgl. Kampert/Wolff/Schröer, 2017, S. 13). „Von einer organisationalen Auseinandersetzung mit diesen Themen und einer Integration dieser Aspekte in ein Schutzkonzept profitieren alle Organisationsangehörigen, nicht nur die jungen Menschen mit Fluchterfahrung" (ebd.). Schutzkonzepte verstehen sich dabei als organisationale Veränderungs- und Lernprozesse, an denen alle Organisationsangehörigen zu beteiligen sind (vgl. Oppermann/Schröer, 2018; Wolff/Schröer/Winter, 2018). Nur über solche partizipativen Prozesse kann es gelingen, „Diversity Development" im Alltag spürbar und erlebbar zu machen und langfristig in der Organisationskultur zu verankern (vgl. Kampert/Wolff, 2017).

3. Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte schaffen

Damit eine Bewusstseinsbildung für diversitätsbewusste Schutzkonzepte im Feld entsteht und „Diversity Development" in den Einrichtungen (vor-)gelebt werden kann, ist die (Weiter-)Qualifizierung von Leitungs- und Fachkräften sowie Ehrenamtlichen, die sich im Kontext Flucht engagieren, von Nöten. „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Fluchterfahrung benötigen fachlich qualifizierte Ansprechpersonen, die sie beraten, den Handlungsbedarf erkennen und Unterstützung zur Stabilisierung anbieten können" (Rusack/Schröer, 2017, S. 12). Die Behandlung, Betreuung und Begleitung von jungen Menschen mit Fluchterfahrungen wurde in den letzten Jahrzehnten jedoch als ‚Randphänomen' und nicht als Aufgabenbereich von Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesens verstanden. Dies hat zur Folge, dass der Prozess, vorhandenes Wissen im Kontext von Flucht zu systematisieren, in Ausbildungscurricula zu integrieren, in Fortbildungsformen und -materialien anzubieten sowie in Einrichtungen umzusetzen, nun erst beginnt (vgl. Fegert et al., 2017, S. 224). Ein Beispiel hierfür ist das E-Learning Curriculum, das im Rahmen des BMBF geförderten Verbundprojekts SHELTER (Safety & Help for Early adverse Life events aus Traumatic Experiences in minor Refugees) von der Universität Hildesheim, der Hochschule Landshut, der Universität Bielefeld und dem Universitätsklinikum Ulm entwickelt wurde und sich aktuell im zweiten Testdurchlauf befindet. Das E-Learning Curriculum untergliedert sich in drei Online-Weiterbildungskurse, die Fachpersonen, aber auch Ehrenamtliche, informieren und qualifizieren sollen, um (Kurs 1) junge Flüchtlinge bei der Bearbeitung von traumatischen Erfahrungen und psychischen Belastungen zu unterstützen, (Kurs 2) mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten der jungen Flüchtlinge adäquat umzugehen und (Kurs 3) Schutzkonzepte in Organisationen zu entwickeln, die junge Menschen mit Fluchterfahrung betreuen (nähere Informationen zum Projekt und den Kursen auf S. 40 und im Internet unter https://shelter.elearning-kinderschutz.de).

Ressourcenorientierte Arbeit mit geflüchteten jungen Frauen

Seit sechs Jahren führen Mitarbeiterinnen des AWO Unterbezirk Dortmunds und der GrünBau Jugendhilfe gGmbH ein Gruppenangebot für unbegleitete minderjährige Geflüchtete durch. Die vielfältigen Erfahrungen dieser Arbeit sind eingeflossen in eine Broschüre, die sich an Fachkräfte und Interessierte richtet. Das Konzept beschreibt ausführlich, wie ein Angebot für diese Zielgruppe gelingen kann und welche Hindernisse und Herausforderungen auf Fachkräfte bei der Gruppengestaltung zukommen können. Zu den Themenbereichen „Leben in Deutschland", „Sexuelle Bildung" sowie „Selbstreflexion, Rollenbilder & Gesellschaft" bietet die Broschüre zahlreiche konkret strukturierte Vorschläge für Gruppenstunden, die durch Hinweise auf geeignete Arbeitsmaterialien sowie weiterführende Literatur ergänzt werden.
www.awo-dortmund.de

Neue Handreichung: Geflüchtete stärken! Anregungen für die Präventionsarbeit!

In öffentlichen Debatten spielt die Sorge über eine mögliche Radikalisierung von Geflüchteten eine wichtige Rolle. Mit der vorliegenden Handreichung gibt der Verein Ufuq e. V. Anregungen für die Präventionsarbeit bei Angeboten der Jugendsozialarbeit sowie der politischen Bildung. Kostenloser Download oder in Broschürenform für 2,50€.
www.ufuq.de/neue-handreichung-gefluechtete-staerken

Sucht

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) formiert mit diversen Broschüren u.a. für Angehörige, Jugendliche und Kinder, mit Basisinformationen (auch in einfacher Sprache). Für hilfesuchende Migranten / Geflüchtete gibt es Informationen in mehreren Sprachen. Alle Broschüren und Faltblätter stehen im PDF-Format zum Download bereit, einige können auch kostenfrei bei der DHS bestellt werden.
www.dhs.de

Literatur

Bericht der Bundesregierung (2017): Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42e SGB VIII, Berlin.

Eubel, C. (2018): Mehrsprachigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagentext im E-Learning Programm SHELTER (nicht frei zugänglich). Programm zugänglich unter https://shelter-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/.

Fegert, J. M./Kölch, M./Neuner, G./Hoffmann, U. /Plener, P. L./Schröer, W./Wolff, M. (2017): SHELTER – Entwicklung eines interdisziplinären E-Learning-Curriculums für die Arbeit mit begleiteten und unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen. Das Jugendamt, Heft 5/2017, S. 224-226 .

González Méndez de Vigo, N. (2018): Begleitete junge Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen. In: ForE, 24. Jahrgang, 1/2018, S. 11-15.

Graßhoff, G./Schröer, W. (2018): Hilfen zur Erziehung für junge Menschen, die als Geflüchtete in Deutschland leben – „muddling through" als Dauerlösung? In: ForE, 24. Jahrgang, 1/2018, S. 16-21.

Kampert. M./Rusack, T./Wolff, M./Schröer W. (2017): Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen im Kontext von Flucht. Grundlagentext im E-Learning Weiterbildungskurs SHELTER – Schutzkonzeptekurs (nicht frei zugänglich). Programm zugänglich unter https://shelter-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/.

Kampert, M./Wolff, M. (2017): Junge Menschen mit Fluchterfahrung – mehr als „UmAs". Grundlagentext im E-Learning Weiterbildungskurs SHELTER – Schutzkonzeptekurs (nicht frei zugänglich). Programm zugänglich unter https://shelter-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/.

Kampert, M./Wolff, M./Schröer W. (2017): Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen zur Herstellung einer Kultur der Achtsamkeit in Organisationen. Grundlagentext im E-Learning Weiterbildungskurs SHELTER – Schutzkonzeptekurs (nicht frei zugänglich). Programm zugänglich unter https://shelter-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/.

Katzenstein, H. (2018): Für geflüchtete Kinder- und Jugendliche – die Kinder- und Jugendhilfe mischt sich ein! In: ForE, 24. Jahrgang, 1/2018, S. 22-25.

Kurz-Adam, M. (2015): Wie zuwanderungsfest ist (wird) die Kinder- und Jugendhilfe oder: Wie sich Soziale Arbeit in der Flüchtlingsarbeit neu erfinden muss. In: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., AFET (Hrsg.): Dialog Erziehungshilfe. Ausgabe 1-2015. S. 19-23.

Lüders, C. (2016): Kinder und Jugendliche nach der Flucht: In: DJI Impulse, 3/2016, S. 4-6.

Naasner, A. (2016): Diversity in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Eberhardt, B./Naasner, A./ Nitsch, M. (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Ergebnisse des Modellprojektes „Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010-2014. Düsseldorf, S. 110-111.

Oppermann C./Schröer W. (2018): Organisationen. In: Oppermann, C./Winter, V./Hader C./ Wolff, M./Schröer, W. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 98-113.

Rusack, T./Schröer, W. (2017): Was meinen wir mit Schutzkonzepten für junge Menschen mit Fluchterfahrung? Grundlagentext im E-Learning Weiterbildungskurs SHELTER – Schutzkonzeptekurs (nicht frei zugänglich). Programm zugänglich unter https://shelter-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/.

Winkler, M. (2018): Und noch einmal – ein Zwischenruf in Sachen junge Flüchtlinge. In: ForE, 24. Jahrgang, 1/2018, S. 9-10.

Wolff, M./Schröer, W./Winter. V. (2018): Die Gefährdungsanalyse das zentrale Element von Schutzkonzepte In Oppermann, C./Winter, V./ Hader C./Wolff, M./Schröer W. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 79-95.

Meike Kampert, Pädagogin M.A.
Hochschule Landshut
Fakultät Soziale Arbeit
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut
Meike.Kampert@haw-landshut.de

Tanja Rusack, Dipl. Pädagogin
Stiftung Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim
Tanja.Rusack@uni-hildesheim.de

Hildegard Denkel/Markus Dostal/Uta Riegel/Simone Sorg

Gemeinsame Fallteams von öffentlichen und freienTrägern

Gelingende Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Fulda[1]

Gemeinsame Fallteams

Seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 fanden beim Landkreis Fulda wöchentliche Besprechungen statt, um gemeinsam mit mehreren Fachkräften zu beraten, welche Hilfe für ein konkretes Kind, Jugendlichen oder für ein individuelles Familiensystem geeignet wäre. Grundlage hierfür war § 36(2) SGB VIII als gesetzliche Norm.

Teilgenommen haben ausschließlich Kolleginnen und Kollegen des Sozialen Dienstes und die Jugendamtsleitung. Seit 1998 nahm i.d.R. auch ein Sachbearbeiter aus dem Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe an den Beratungen teil.

Sie beschlossen i.d.R. im Konsens eine Hilfe, die die Fachkräfte des Jugendamtes nach intensiver Beratung für geeignet hielten. Das Ergebnis wurde den Betroffenen vorgestellt und ggf. umgesetzt. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII fand Berücksichtigung, indem die Sorgeberechtigten bei der Auswahl des Leistungserbringers gehört und deren Meinung berücksichtigt wurde.

Als 2012 in der Trägerkonferenz des Jugendamtes des Landkreises Fulda die Idee der ‚gemeinsamen Fallteams' entstand, um Hilfen flexibler und passgenauer gestalten zu können, ging damit neben dem Interesse an Neuem und der Neugier auf das Experiment auch eine große, viele Fragen aufwerfende Unsicherheit einher.

Die Entscheidung im Jugendamt ein lokales Konzept sozialräumlichen Arbeitens zu entwickeln, eine mehr als zweijährige Unterstützung durch Prof. Dr. F. Früchtel, Hochschule Potsdam, und W. Budde, Hochschule Coburg, sowie erste Konkretisierungen dieses Umbauprozesses waren vorausgegangen. Koordiniert wurden die laufenden Veränderungsprozesse durch die örtliche Jugendhilfeplanerin.

Anlass für die konzeptionelle Weiterentwicklung war die Erkenntnis, dass auch „im Landkreis Fulda die Situation von Familien Wandlungsprozessen unterzogen ist (...) dass Angebote die Familien nicht immer erreichen und bestehende Hilfen oft nicht ausreichend zielgenau"[1] sind.

Dem wollte die Jugendhilfe im Landkreis Fulda mit der Stärkung und Neuorientierung lokaler Netzwerke und guten Kooperationen mit freien Trägern begegnen. Dabei ging es sowohl um die Fokussierung auf vorhandene Unterstützungssysteme und Hilfen vor Ort als auch um die Möglichkeit fachlicher Bereicherung durch die frühzeitige und konstante Einbindung freier Träger. Zugrunde lag die feste Überzeugung aller am Prozess Beteiligten, die Zusammenarbeit auf Augenhöhe[2] sei möglich und berge die Chance eines Gewinns für alle.

So begann nach vielfältigen Überlegungen, Diskussionen und Vereinbarungen im Mai 2013 die Ära der gemeinsamen Fallteams im Jugendamt. Daran nehmen die Fachkräfte des Sozialen Dienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie jeweils drei MitarbeiterInnen von freien Trägern teil. Moderiert wird die Besprechung i.d.R. durch die Regionalleitung. Ein fachlicher und organisatorischer Grundgedanke der Kooperation war, bestimmte Träger bestimmten Teams zuzuordnen (drei Regionen = drei Fallteams) je einen mit dem Schwerpunkt ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote. Ein in der Trägerkonferenz erarbeitetes und verbindliches Regelwerk legt u.a. fest, dass die Mitgliedschaft im Fallteam NICHT zu einer Fallübernahme führt, sie jedoch auch nicht ausschließt. Dort ist auch die (pauschale) Vergütung der Teilnahme für die freien Träger geregelt, Datenschutz, Austausch von Unterlagen etc.

Vor Beginn der ersten gemeinsamen Fallteams absolvierten alle Fachkräfte gemeinsame Fortbildungen zu unterschiedlichen Schwerpunkten sozialräumlichen Arbeitens und insbesondere kollegialer Beratung. Hier wurde ein konzeptioneller Ansatz gewählt, der -zeitlich klar strukturiert- mit unterschiedlichen Rollen in der gemeinsamen Beratung die treffende Formulierung der sog. Aufmerksamkeitsrichtung in den Mittelpunkt stellt. Dazu wird eine ‚Ideenbörse' entwickelt, die den Familien als mögliche Handlungsoptionen vorgestellt wird.

Bei einer Befragung unter den JugendamtsmitarbeiterInnen drei Monate nach Umsetzung des Modells gaben rund 70% an, vor der Einführung der gemeinsamen Fallteams Bedenken gehabt zu haben (und um das Ergebnis vorweg zu nehmen: zum Zeitpunkt der Befragung waren diese bereits verschwunden).

Sichtweisen des öffentlichen Trägers

Die Einführung der gemeinsamen Fallteams veränderte viel. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der freien Träger arbeiten von jeher direkt mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Hilfeplanprozess zusammen und haben sich so in den jeweiligen Regionen großes Fachwissen bei ihrer täglichen Arbeit angeeignet. Dieses Wissen möchte das Jugendamt im Rahmen der Beratungen nutzen, um vermehrt Ressourcen in den Blick nehmen, die lokal vorhanden sind. Günstigenfalls lassen sich klassische Hilfen zur Erziehung vermeiden und sogenannte ‚kleine Lösungen' vor Ort primär oder auch ergänzend nutzen.

Bereits vor dem Implementieren dieser Veränderungen gab es bei vielen Fachkräften Bedenken, da es bislang nicht Usus war und niemand so richtig abschätzen konnte, ob es zum einen den erhofften Nutzen bringen wird und zum anderen, ob freier und öffentlicher Träger auf Augenhöhe beraten, diskutieren und gute sozialräumliche Lösungen finden können. Allein unter rein monetären Gesichtspunkten durfte man

hier auf die Entwicklung gespannt sein. Während der freie Träger Aufträge erhalten will und muss, möchte der öffentliche seinen Pflichtaufgaben gerecht werden.
Es war spannend zu beobachten, wie offensiv oder zurückhaltend die Träger sich einbrachten und ob um die Übernahme des jeweiligen Einzelfalls „gekämpft" wird. Schließlich gab es die Vorgabe, die Trägervielfalt im Landkreis Fulda zu erhalten. Da nicht alle Träger an den Beratungen teilnahmen, sondern nur eine Auswahl, deren Auswahlkriterien im Vorfeld transparent gemacht worden waren, war es wichtig, möglichst die Angebote aller Träger mitzudenken und ggf. bei der Fallverteilung unter dem Fokus von Qualität, Zielerreichung und Kostenfaktor zu steuern.
Die Erfahrungen der letzten 4 Jahre haben gezeigt, dass es funktioniert, sie waren nach übereinstimmender Einschätzung öffentlicher wie freier Träger überzeugend.
Getreu dem Motto: **„Gemeinsam können wir mehr erreichen"** haben die Mitglieder der Fallteams eine konstruktive Arbeitsbasis gefunden, die sich als zielführend und gewinnbringend erweist. Das Wissen und die Erfahrungen der Freien Träger sind von besonderer Bedeutung, wenn der Blick auf die AdressatInnen gerichtet und möglichst ihr gesamtes soziales und geographisches Umfeld berücksichtigt werden soll, um sozialräumliche Lösungen in unmittelbarer Nähe zu finden.
Das intensive Zusammenwirken der Fachkräfte führt immer wieder zu neuen Lösungen u.a. Lösungen, bei denen Familien kurze Wege haben.
Es gab in der Vergangenheit aber auch zielgerichtete Lösungen, die nicht unter die Rechtsgrundlagen §§ 28 ff. SGB VIII zu subsumieren waren. Hier hat man sich der Rechtsgrundlage § 27 SGB VIII bedient, die neben den „klassischen" Hilfen zur Erziehung auch andere Hilfeformen zulässt. Dazu wurden sog. **„Flexiblen Hilfen"** eingeführt. Als ein gutes Beispiel hierfür soll ein alleinerziehender Landwirt genannt werden, der morgens keine Zeit hatte, sich um seine beiden Söhne zu kümmern, dass diese aufstehen, sich waschen, anziehen, frühstücken und rechtzeitig in die Schule kommen. Nach eingehender Beratung war klar, dass man hier keine pädagogische Fachkraft braucht, denn der Vater könnte sich sehr wohl, wenn er denn Zeit hätte, um seine Kinder zu kümmern. Es entstand eine pragmatische Lösung, die keine Hilfe zur Erziehung in den §§ 28 ff. SGB VIII vorsieht. Der Vater benötigt eine Unterstützung von morgens 5 bis 8 Uhr bei seinen Verpflichtungen als Landwirt, damit er sich selbst um seine Jungen kümmern kann.
Durch einige wenige Gespräche im Wohnort der Familie war nach wenigen Tagen ein landwirtschaftlicher Helfer gefunden, der den Vater entlastet hat. Dies ist nur ein Beispiel, wie sozialräumliche Lösungen gefunden und umgesetzt werden können. Durch solche in der Vergangenheit ‚abwegige' Lösungen, setzte bei den Fachkräften nach und nach ein „Neu-Denken" ein. Dies hat vermehrt neue individuelle Ideen zur Folge, auch dass sich Familien auf diese Hilfsmodelle einlassen und sie eher akzeptieren können. Lösungen, die sich an der Lebenswelt der AdressatInnen orientieren sind eines der elementaren Ziele des sozialräumlichen Arbeitens.
Es lohnt sich, die Prozesse und Methoden zu hinterfragen. Dem Landkreis Fulda ist es gelungen, die Ressourcen der AdressatInnen genauer in den Fokus zu nehmen und diese bei den Teamberatungen für adäquate Lösungen zu nutzen.

Sichtweisen des freien Trägers

Einer von neun Trägern in der Trägerkonferenz des Landkreises Fulda ist in einer besonderen Rolle. Als Oberstufeninternatsschule mit einem spezialisierten Angebot wird er durch den öffentlichen Träger selten angefragt.
Die Diskussion um die Teilnahme an den Fallteams wurde anfänglich eher als Austausch von Erfahrungen und Fachlichkeit betrachtet. Darüber hinaus war ein weiterer Aspekt die Erweiterung des Horizontes in die Region, d.h. im Rahmen der Regionalisierung und Flexibilisierung von Hilfen mehr Kenntnis über die Hilfsstrukturen zu erhalten und eigene Ideen und Kenntnisse einbringen zu können. Besonders positiv stellte sich heraus, die Fallteamteilnahme fallunabhängig für die freien Träger zu gestalten. Damit verbunden war die Vorstellung, dass das Einbringen fachlicher

Online-Kurs zum Umgang mit belasteten, traumatisierten und kranken Flüchtlingskindern

Unter der Leitung von Herrn Prof. Fegert von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Ulm wird ein Online-Kurs zum Thema „Interkulturelles Verständnis, Kultursensibilität und Psychoedukation im Umgang mit belasteten, traumatisierten und kranken Flüchtlingskindern" entwickelt, der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen gefördert wird. Der Kurs richtet sich an Fachkräfte aus pädagogischen und gesundheitsbezogenen Berufen in Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen dieses Online Kurses erhalten die Teilnehmenden in fünf Modulen Informationen über Migration, Interkulturalität und Kultursensibilität, das Hilfesystem, die rechtliche Situation und damit verbundene Herausforderungen sowie Traumatisierung. Neben der Vermittlung theoretischen Wissens zielt der Kurs darauf ab, die Handlungskompetenz der Teilnehmenden zu fördern und emotionales Lernen im Sinne einer Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen und deren Familien zu ermöglichen.
Der Umfang des Kurses beträgt ca. 15 Stunden (10 Lerneinheiten à ca. 1,5 Stunden). Der Kursstart war am 15.05.2018, er läuft bis Anfang Dezember 2018. Ein Einstieg ist fortlaufend möglich. Während der Projektentwicklungsphase ist die Teilnahme am Kurs kostenlos. Eine Zertifizierung bei der Landesärztekammer wird angestrebt.
www.elearning-refugeekids-nrw.de

Kompetenz der TeilnehmerInnen im Vordergrund stehen sollte, unabhängig davon, ob ein beteiligter und ggf. welcher Träger den Fall übernehmen würde'. So sollten sich am ehesten neue Ideen entwickeln und es sollte zu fallbezogenen Kooperationen zwischen freien Trägern kommen können. Es zeigte sich, dass das fachliche Knowhow von den MitarbeiterInnen des öffentlichen Trägers positiv angenommen wurde und Ressourcen stärker genutzt werden konnten. Auch die Erwartung, dass sich Kooperationen zwischen einzelnen Trägern bilden würden, um fallspezifisch neue Hilfsangebote entwickeln, ist eingetroffen.

Das Verfahren ist sowohl mit den freien Trägern als auch dem Jugendamt bereichernd, da immer wieder auch neue Gedanken und Aspekte für die eigene Arbeit auftauchen und zur Reflexion anregen.

Bevor die Fallteams 2012 gestartet sind, hat es bei allen beteiligten Trägern Überlegungen gegeben u.a. wie sich die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freien Trägern weiter entwickeln wird. Ist es realistisch auf "Augenhöhe" zusammen zu arbeiten, zumal der öffentliche Träger systembedingt in der Rolle des Auftraggebers agiert?

Zunächst war die Konstellation des Fallteams neu und gewöhnungsbedürftig, doch die Träger sind auf einem sehr guten Weg, der kontinuierlich weiter ausgebaut werden muss. Niedrigschwellige Hilfen haben zugenommen, Hilfen aus dem Kanon der klassischen Hilfen zur Erziehung werden jedoch noch immer überwiegend gewählt. Die Zusammenarbeit des öffentlichen und der freien Trägern der Jugendhilfe in den Fallteams hat die Arbeit für die Familien im Landkreis Fulda verändert. Ein empfehlenswertes Verfahren, das sich bewährt hat, weshalb das Projekt in im Landkreis Fulda in ein Standardverfahren gemündet ist.

Anmerkungen:

[1] Zitiert nach: Vision Sozialraumorientierung, Leitbild des Jugendamtes im Landkreis Fulda

[2] Wenn auch ein häufig bemühtes Bild, ist es sehr ernst gemeint und gibt es kein treffenderes.

Uta Riegel, Jugendhilfeplanerin im Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda für die Trägerkonferenz der Jugendhilfe im Landkreis Fulda
uta.riegel@landkreis-fulda.de
Wörthstr. 15 • 36037 Fulda
www.landkreis-fulda.de

Markus Dostal, Verwaltungsleiter
Projekt PETRA GmbH & Co. KG
Ziegelhütte 2
36381 Schlüchtern
info@projekt-petra.de
www.projekt-petra.de

Hildegard Denkel,
Hermann-Lietz-Schule
Schloss Bieberstein
36145 Hofbieber
sozialpaedagogen@bieberstein.de
www.lietz-schulen.de

Simone Sorg,
Familientherapie im Zentrum
Lingeshof 1
36124 Eichenzell
fiz-sorg@gmx.de

M. Tuan Nguyen

In der Sandwichposition – Jugendliche mit schwachem Realschulabschluss und ihre Herausforderungen im Übergang in eine Ausbildung

Wer an benachteiligte Jugendliche auf dem Ausbildungsmarkt denkt, hat bisher oft die Gruppe der jungen Menschen mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss im Sinn (vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund 2017). Doch bisher kaum beachtet, blieben junge Menschen mit Realschulabschluss[1]. Die Heterogenität dieser Gruppe reicht von AbsolventInnen mit guten Noten und guter Anschlussperspektive in die Berufsausbildungssysteme oder weiterführende Schulen bis zu denjenigen ohne Anschlussperspektive. Die letztere Gruppe der Jugendlichen hat zwar formal eine mittlere Reife während ihrer Schullaufbahn erlangt, doch sie tragen oft ein Bündel an Hemmnissen mit sich, die keinen reibungslosen Eintritt in eine Ausbildung ermöglichen und nicht mit den erforderlichen Leistungsmerkmalen der Betriebe übereinstimmen (vgl. Protsch u.a. 2017, S. 2). Auch sie benötigen besondere Unterstützung im Bewerbungsprozess und während der Ausbildung. Im Folgenden wird die besondere Situation dieser jungen Menschen beleuchtet und auf praktische Lösungsansätze verwiesen.

Die Zahl der Realschulabsolventen steigt stetig an. In der Zeit von 2006 bis 2016 nahm sie von 40 auf 56 Prozent zu (vgl. Die Welt Online, 2016). Grund dafür ist der anhaltende Drang nach höheren Abschlüssen. Besonders im Stadtstaat Hamburg ist dieser Trend signifikant. Der Anteil der SchülerInnen, die einen Realschulabschluss anstreben, stieg allein in den Jahren 2015 und 2016 um das Fünffache (vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, 2016). Denn damit verbunden ist die Hoffnung auf eine bessere Berufsperspektive, weil der Realschulabschluss inzwischen nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung in den meisten Fällen zur Grundbedingung für den erfolgreichen Eintritt in das duale System der Berufsausbildung und Schulberufssystem wird (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017, S. 11). Viele Kultusministerien der Bundesländer modifizieren ihre Schulsysteme und Anerkennungsverfahren, um den Hunger der Schüler nach höheren Abschlüssen zu stillen. In Hamburg beispielsweise gab die Schaffung der Stadtteilschulen (Zusammenlegung aller Haupt- und Realschulen, Aufbaugymnasien und Gesamtschulen zu einer integrierten Gesamtschule) diesem Trend zusätzlichen Auftrieb. Die Stadtteilschule bietet nach der Intention der Hamburger Bildungsbehörde nun Strukturen und Unterrichtsangebote, um für jede Schülerin/jeden Schüler den individuellen Lernprozess bestmöglich zu gestalten, damit höchstmögliche Abschlüsse erreicht werden. SchülerInnen können nun an einer Schule den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, das Fachabitur und nach 13 Schuljahren das Abitur absolvieren (vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, 2009, S. 19).

Ties Rabe, Hamburgs Bildungssenator, äußert sich in Bezug zu schwächeren Schülern mit dem Ziel Realschulabschluss so:

„Wir ermöglichen auch lernschwächeren Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der MSA-Prüfung. Denn viele Berufe setzen den MSA voraus (Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, 2016)."

Doch weil auch lernschwächere Schüler und Schülerinnen die für sie erheblich schwereren Realschulprüfungen absolvieren, fallen die Zensuren entsprechend schwach aus. Problematisch sind die Leistungen insbesondere im Fach Mathematik. Der Durchschnitt aller schriftlichen Klausuren liegt in Hamburg bei der Note 4,0 (vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, 2016). In einem ähnlichen Kontext sind auch RealschulabsolventInnen zu betrachten, die ohne beziehungsweise mit knapper Zugangsberechtigung für die Oberstufe versuchen, auf dem schulischen Weg (z.B. gymnasiale Oberstufe, höhere Handelsschule oder Fachoberschule) noch die Fachhochschulreife oder das Abitur zu erlangen und dann ihr gesetztes Ziel nicht erreichen. Hinter ihnen liegen meistens ein bis drei mühevolle und enttäuschende Jahre. Neben der persönlichen Enttäuschung bewerben sie sich anschließend mit ihrer mittleren Reife, die schon ein bis drei Jahre zurückliegt, und den schlechten Zeugnissen ihres gescheiterten Schulbesuchs (vgl. Justizbehörde Hamburg 2011, § 32 APO-GrundStGy; vgl. Jugendberufsagentur Hamburg a, S. 1 ff.).

Statt direkt in einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung münden RealschulabsolventInnen immer häufiger im Übergangssystem. Darunter werden Bildungsgänge zusammenfasst, die auf eine Chancenverbesserung der Teilnehmenden ausgerichtet sind, aber zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Das Übergangssystem sollte eigentlich vor allem jungen Menschen ohne oder mit niedrigen Schulabschlüssen eine Übergangsmöglichkeit zwischen dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule und der Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglichen, wenn dies nicht lückenlos gelingt. Das Ziel ist nach erfolgreicher Beendigung des Bildungsganges bessere Chancen zur Aufnahme einer dualen oder schulischen Berufsausbildung zu haben (vgl. Schultheis/Sell, 2014). Das Sekretariat für Kooperation, das im Auftrag der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg das Übergangssystem analysiert, merkt an:

„Mittlerweile ist die Zielgruppe jedoch heterogener geworden. Sie umfasst z. B. Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen, Jugendliche mit Migrationshintergrund, mit

Fluchterfahrungen oder mit Behinderungen. Zunehmend schaffen auch Jugendliche mit schlechten Realschulabschlüssen nicht mehr den direkten Weg in die Ausbildung (Sekretariat für Kooperation)."

Die Zahl der TeilnehmerInnen im Übergangssystem, ddenen der Wechsel in eine Ausbildung nicht gelingt, nimmt stetig zu, obwohl etwa ein Viertel der AnfängerInnen im Übergangsbereich einen Realschul- oder sogar höheren Abschluss haben. Sie geraten in eine Warteschleife und gelten für Ausbildungsbetriebe als unattraktive AltbewerberInnen (vgl. Schultheis/Sell 2014; vgl. Sekretariat für Kooperation).

Unter denjenigen mit mittlerer Reife sind auch viele junge MigrantInnen und Geflüchtete. Sie erwarben entweder in Deutschland den Realschulabschluss oder bekamen die mittlere Reife über das Verfahren zur Anerkennung ihrer ausländischen Abschlüsse. Laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln haben 35 Prozent der jungen Geflüchteten eine weiterführende Schule in ihren Heimatländern erfolgreich besucht (vgl. Stoewe 2017, S. 8). , doch oft gibt es noch sprachliche Defizite, große Unkenntnis über die Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsbilder und Bewerbungsverfahren, die eine rasche Integration in den Ausbildungsmarkt ermöglichen (vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln 2017, S. 42 ff.). Studien, wie die von Enggruber/Grützel, bestätigen die Annahme, dass Bewerber und Bewerberinnen mit Migrationshintergrund größeren Hemmnissen beim Eintritt in eine Ausbildung ausgesetzt sind als jene ohne Migrationshintergrund (vgl. Enggruber/Grützel 2014, S. 8). Die Chance auf einen Ausbildungsplatz ist für BewerberInnen mit ausländischen Wurzeln immer deutlich niedriger als für Jugendliche ohne ausländische Wurzeln. Im Jahr 2016 nahmen nur 29 Prozent der MigrantInnen eine duale Ausbildung auf, gegenüber 47 Prozent der BewerberInnen ohne Migrationshintergrund (vgl. Beicht 2017, S. 32). Ursula Beicht ergänzt diese Situation in Bezug auf Schulabschlüsse noch so:

„Wie häufig Migranten und Migrantinnen die Einmündung in duale Ausbildung gelang, unterschied sich auch immer nach ihren Schulabschlüssen. In den meisten Jahren hatten diejenigen mit maximal einem Hauptschulabschluss die geringsten Aussichten auf eine Ausbildungsstelle, zeitweise waren ihre Chancen aber mit einem mittleren Schulabschluss sogar noch schlechter. Ganz beträchtlich waren die Unterschiede im Vergleich zu Jugendlichen ohne Zuwanderungsgeschichte: Diesen gelang es auch bei gleichem Schulabschluss immer erheblich besser, in duale Ausbildung einzumünden, und im Jahr 2016 erreichten sie selbst mit maximal einem Hauptschulabschluss höhere Einmündungsquoten als Jugendliche mit Migrationshintergrund, die über eine Studienberechtigung verfügten (Beicht 2017, S. 32)."

Strukturell befinden sich Jugendliche mit einem Realschulabschluss in einer Art „Sandwichposition" zwischen Jugendlichen mit einem Hauptschulabschluss und einer Hochchulzugangsberechtigung. Bei Jugendlichen mit Abitur oder Fachhochschulreife wird davon ausgegangen, dass sie sich ohne Unterstützung auf dem Ausbildungsmarkt behaupten können. Für diejenigen mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss steht z.B. das Förderinstrument „Assistierte Ausbildung" der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung (vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2017a). Doch für junge Menschen mit Realschulabschluss, die nicht mehr im allgemeinen Schulsystem sind, stehen abgesehen von der allgemeinen Berufsberatung der Bundesagenturen kaum Möglichkeiten für gezielte Unterstützung zur Verfügung (Bundesagentur für Arbeit a). Für diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die grundsätzlich ausbildungsfähig sind, aber erhöhten Unterstützungsbedarf haben, gestaltet sich der Übergang von der Schule in eine erfolgreiche Ausbildung schwierig. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Auszubildenden werden zunehmend komplexer. Über ihre Potenziale, Stärken sowie interkulturellen und informellen Kompetenzen sind sich die Jugendlichen häufig nicht bewusst. Darüber hinaus wissen sie nicht, wie sie diese Kompetenzen nutzen und auf die Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnitten präsentieren können. Ein möglicher Lösungsansatz liegt in einem ganzheitlichen Betreuungskonzept für diese jungen Menschen, damit der Übergang in eine Berufsausbildung und deren erfolgreicher Abschluss gelingt.
Unter dem Motto „Jede und jeder wird gebraucht" versucht die Jugendberufsagentur Hamburg und die Freie Hansestadt Hamburg das Matching zwischen unversorgten BewerberInnen einerseits und den freien Ausbildungsplätzen andererseits zu verbessern. Für Jugendliche von 16 bis 24 Jahren mit Realschulabschluss wurde eigens ein Ausbildungscoaching ins Leben gerufen, um speziell diese Gruppe im Übergang in eine Ausbildung zu unterstützen. Der Träger KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e.V., wurde beauftragt, entsprechende Beratungsangebote für Hamburg zu implementieren, die im Projekt TALENTS Hamburg zusammengefasst werden (vgl. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung a). Träger und Jugendberufsagentur verständigten auf einen Prozess, der es beiden Seiten ermöglicht, TeilnehmerInnen zeitnah zu erfassen, zu kontaktieren und ihnen zügig die entsprechende Unterstützung zu geben. Im Kern steht hier der enge Austausch von Informationen zwischen der Jugendberufsagentur und dem Träger in Bezug auf Zuweisung der TeilnehmerInnen, Beratungsverlauf und Erfolg beziehungsweise Misserfolg im Bewerbungsprozess und in der Ausbildung. Die Aufnahme von jungen Menschen mit Realschulabschluss in das Projekt erfolgt in erster Linie durch Zuweisung der zuständigen BerufsberaterInnen der Jugendberufsagentur Hamburg. Jugendliche können auch sich eigenständig beim Träger für ein Ausbildungscoaching melden, was in der Praxis jedoch selten der Fall ist (siehe Grafik 1).

Grafik 1: Prozess der Zusammenarbeit zwischen der Jugendberufsagentur und KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e.V. im Projekt TALENTS Hamburg.

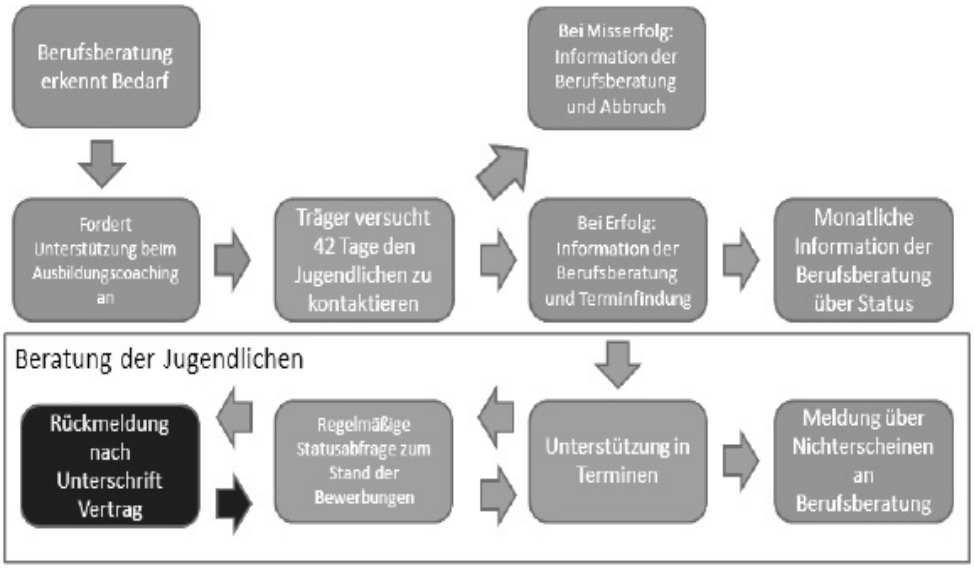

Grafik 2: Anteil der TeilnehmerInnen mit Migrationshintergrund (in Prozent) im Projekt TALENTS Hamburg

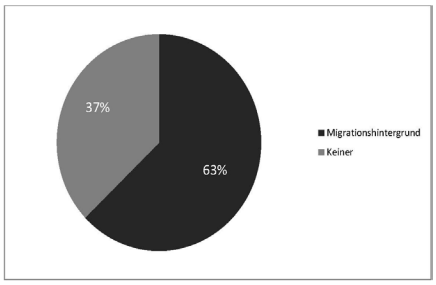

Grafik 3: Anzahl der TeilnehmerInnen nach Geschlecht im Projekt TALENTS Hamburg.

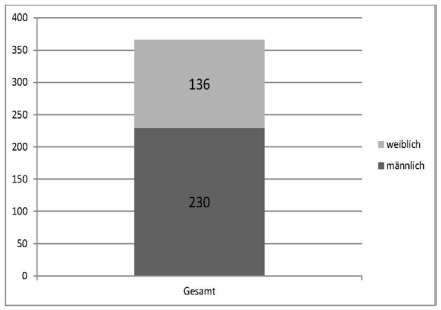

Grafik 4: Altersverteilung nach Anzahl der TeilnehmerInnen bei Eintritt ins Projekt TALENTS Hamburg.

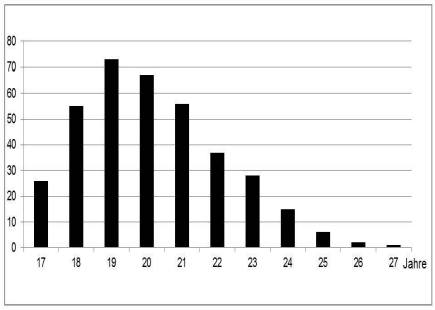

Quelle für alle Grafiken: vgl. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung b.

Von Projektbeginn im Januar 2017 bis März 2018 wurden 366 Jugendliche beraten. Der Migrationsanteil ist besonders hoch und liegt bei 65 Prozent (siehe Grafik 2). Annähernd zwei Drittel der Teilnehmenden sind männlich (siehe Grafik 3). Die Zahl der 18- bis 22-Jährigen ist im Projekt überdurchschnittlich stark vertreten (siehe Grafik 4). Im normalen Schulverlauf erlangen SchülerInnen in Alter von 16 oder 17 Jahren die mittlere Reife. Bei den meisten TeilnehmerInnn lag somit der Realschulabschluss schon mindestens ein Jahr zurück. Sie sind zumeist AltbewerberInnen und haben vergeblich nach Ausbildungsmöglichkeiten gesucht. Die Zahlen geben einen möglichen Hinweis für künftige Handlungsbedarfe und -strategien dieser genannten Teilnehmergruppen.

Das Beratungsangebot von KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung ist auf einem ganzheitlichen Konzept ausgerichtet und gliedert sich in Bewerbungshilfe und Ausbildungsbegleitung. Die Bewerbungshilfe besteht aus folgenden Elementen:

- Hilfestellung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Texterstellung, Korrektur und grafischen Aufbereitung,
- Coaching und Beratung zur optimalen Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Einstellungstests,
- Workshops mit den Themen „Assessment-Center-Training" und „Bewerbungsunterlagen: Online- bzw. E-Mail-bewerbung",
- Betriebsbegehungen und Berufserkundungen in Kooperation mit Ausbildungsunternehmen (vgl. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung b).

Die Bewerbungshilfe beginnt zunächst mit einem einmaligen ca. zweistündigen Beratungsgespräch, in dem im Zuge einer in-

tensiven Einzelarbeit Bewerbungsunterlagen erstellt beziehungsweise überarbeitet werden. Die Jugendlichen bewerben sich dann eigenständig weiter und werden in regelmäßigen Abständen von den MitarbeiterInnen des Projekts kontaktiert, um sie auf weitergehende Unterstützungsangebote oder hilfreiche Veranstaltungen sowie Messen aufmerksam zu machen. Andere Jugendliche nehmen mehrere Beratungstermine wahr; dies sind junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Alle Jugendlichen haben die Möglichkeit, einmal wöchentlich einen Computerarbeitsplatz am Projektstandort zu nutzen, um Bewerbungen zu schreiben, zu drucken sowie zu versenden. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin unterstützt die TeilnehmerInnen bei Fragen vor Ort. Die Bewerbungsunterlagen werden individuell auf die TeilnehmerInnen und auf das Unternehmen zugeschnitten (vgl. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung b).

Die Ausbildungsbegleitung zur Verhinderung von Abbrüchen setzt sich wie im Folgenden zusammen:

- persönliche Unterstützung während der Ausbildung, intensive Begleitung bei Bedarf in den ersten sechs Monaten der Ausbildung,
- akute Intervention im Krisenfall,
- Workshop vor Beginn der Ausbildung mit dem Thema „Rechte und Pflichten in der Ausbildung",
- Förderunterricht in Gruppen oder einzeln in enger Zusammenarbeit mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH),
- bei drohendem oder bereits vollzogenem Ausbildungsabbruch: Kontaktaufnahme zu den zuständigen AnsprechpartnerInnen in der Jugendberufsagentur und Unterstützung bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz (vgl. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung b).

Die Zahl der Ausbildungsverträge, die vorzeitig aufgelöst werden, liegt in den ersten 12 Monaten im Durchschnitt bei 33 Prozent und nimmt im späteren Verlauf der Ausbildung wieder ab (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung Datenreport 2017). Es gibt eine maßgebliche Korrelation zwischen der Vertragslösungsquote und der schulischen Vorbildung. Azubis mit höheren Schulabschlüssen haben ein niedrigeres Lösungsrisiko als Azubis mit einer weniger guten Bildungslaufbahn. 2014 lag die Lösungsquote unter Schulabgängern mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluss bei 27,2 Prozent und war damit fast doppelt so hochwie bei denjenigen mit Hochschulzugangsberechtigung (13,5 Prozent) (vgl. Kotte 2016, S. 22). Hinter diesen Zahlen verbergen sich auch Fälle, in denen junge Menschen eine Ausbildungsplatzzusage haben und den Ausbildungsplatz aber nicht in Anspruch nehmen. Aber darin enthalten sind insbesondere Ausbildungsabbrüche seitens des Ausbildenden und der Betriebe. Unzufriedenheit mit dem Ausbildungsberuf, Eingewöhnungsschwierigkeiten z. B. hinsichtlich der zeitlichen Anforderungen, Konflikte zwischen Auszubildenden und Ausbilder, Schwierigkeiten in der Berufsschule – die Gründe für Ausbildungsabbrüche auf Seiten der Jugendlichen sind vielfältig. Für Betriebe bedeutet ein Ausbildungsabbruch große Verluste – Investitionen in die Personalrekrutierung und Einarbeitung erhöhen sich. Auch für den Jugendlichen ist ein Ausbildungsabbruch schwerwiegend, da er nicht nur negativ im Lebenslauf wirkt, sondern auch das Risiko erhöht, sich als ungelernte Kraft auf dem Arbeitsmarkt behaupten zu müssen. Es gilt daher, Probleme und Krisen auf Seiten der Betriebe oder der Auszubildenden rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu intervenieren. Während der Ausbildung wird erfahrungsgemäß eine Unterstützung – sei es von Seiten des Betriebes oder des Jugendlichen – häufig zu spät in Anspruch genommen. Konflikte sind dann bereits aufgebrochen oder Krisen offensichtlich geworden. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung setzt daher u. a. auf ein proaktives Vorgehen und bietet Moderation und Begleitung während der Ausbildung an. Die Ausbildungsbegleitung kann sowohl von Betrieben als auch von Auszubildenden initiiert werden. Bei Bedarf können auch Berufsschullehrkräfte und Eltern in das Coaching mit einbezogen werden. Berücksichtigt wird, dass die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht immer die einzige und beste Lösung darstellt. Ein Wechsel des Ausbildungsplatzes oder -berufs kann ein notwendiger Schritt des Auszubildenden sein. Um Abbrüchen vorzubeugen, werden Jugendliche und Ausbildungsbetriebe in bestimmten zeitlichen Intervallen nach Beginn ihrer Ausbildung kontaktiert. Auf diese Weise erfahren die BeraterInnen frühzeitig von eventuellen Schwierigkeiten und können entsprechend reagieren (vgl. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung b). Bei schwerwiegenden Problemen wie etwa familiären und persönlichen Krisen, Schulden, Wohnungslosigkeit sowie Erkrankungen werden der Sozialdienst der Jugendberufsagentur und psychologisch-soziale Beratungsangebote einbezogen, um die TeilnehmerInnen zu stabilisieren (vgl. Jugendberufsagentur b).

Im Allgemeinen erfordert der Beratungsprozess sowohl für Jugendliche als auch BeraterInnen Zeit und Geduld. Die größten Herausforderungen für TeilnehmerInnen mit schwachem Realschulabschluss sind vor allem fehlende Flexibilität in der Berufswahl, unrealistische Vorstellung in Bezug auf den Berufswunsch, Erwartungshaltungen und persönliche Krisen, die den Eintritt in eine erfolgreiche Ausbildung hemmen. Hierbei es wichtig, mit dem Jugendlichen Alternativen (z. B. AnlagenmechanikerIn statt IndustriemechanikerIn) oder einen langfristigen, abgestuften Plan (z. B. zuerst sozialpädagogische Assistenz und danach ErzieherIn) gemeinsam zu erarbeiten. Grundvoraussetzung der Beratungsarbeit ist eine tragfähige vertrauensvolle und respektvolle Beziehung zwischen BeraterIn und Jugendlichen, so dass sie sich mit ihrer individuellen Lebensgeschichte bei den BeraterInnen angenommen fühlen können und dadurch zu verbindlichen Schritten und Vereinbarungen bereit sind.

Anmerkung:

[1] Anmerkung: In einigen Bundesländern wie etwa Hamburg wird der Realschulabschluss auch Mittlerer Schulabschluss (MSA) genannt.

Literatur

Behörde für Schule und Berufsbildung (2016): Sehr viele Schülerinnen und Schüler mit Mittlerem Schulabschluss; http://ww.hamburg.de/pressearchiv-fhh/7011332/2016-09-26-bsb-schulabschluesse/. Abgerufen am 10.05.2018.

Behörde für Schule und Berufsbildung (2009): Hamburger Bildungsoffensive – Rahmenkonzepte für Primarschule, Stadtteilschule und das sechsstufige Gymnasium. Hamburg.

Bertelsmann Stiftung (2017): Ländermonitor berufliche Bildung 2017. Zusammenfassung der Ergebnisse. Bielefeld, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Laendermonitor_Zusammenfassung_2017.pdf

Beicht, U. (2017): Ausbildungschancen von Ausbildungsstellenbewerbern und -bewerberinnen mit Migrationshintergrund. Bundesinstitut für Berufsbildung. Bonn

Bundesagentur für Arbeit (2017a): Nachwuchskräfte sichern - mit der assistierten Ausbildung. https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/AssistierteAusbildung-Betrieb_ba014812.pdf. Abgerufen am 10.05.2018.

Bundesagentur für Arbeit (2017b): Statistik, Arbeitsmarkt kompakt / Januar 2018 – Situation am Ausbildungsmarkt, November 2017, aktualisiert im Januar 2018. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Ausbildungsmarkt/generische-Publikationen/AM-kompakt-Ausbildungsmarkt.pdf. Aufgerufen am 15.02.2018.

Bundesagentur für Arbeit (a): Berufsberatung, https://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsberatung. Abgerufen am 10.05.2018.

Bundesinstitut für Berufsbildung (2017): Datenreport 2017. A5.6, Vorzeitige Lösung von Ausbildungsverträgen. https://www.bibb.de/datenreport/de/2017/63467.php., aufgerufen am 15.02.2018.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand (2017): Ausbildung - schlechte Chancen für Hauptschüler, http://www.dgb.de/themen/++co++1494e8c2-19db-11e7-be1d-525400e5a74a. Abgerufen am 10.05.2018.

Diakonisches Werk Hamburg (2018): Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse. Hamburg. https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Fachbereiche/ME/zaa/Leitfaden_Auflage7_Online.pdf. abgerufen am 10.05.2018.

Die Welt Online (2016): 41 Prozent der Jugendlichen machen inzwischen Abitur, https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article156291438/41-Prozent-der-Jugendlichen-machen-inzwischen-Abitur.html. Abgerufen am 10.05.2018.

Enggruber, R./ Rützel, J. (2014): Berufsausbildung junger Menschen mit Migrationshintergrund. Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/Graue-Publikationen/LL_GB_Integration_UnternBefr_Links_2015.pdf. Abgerufen am 10.05.2018.

Kotte, V. (2016): Vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge in der dualen Ausbildung in Hamburg**.** Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung**.** Nürnberg. http://doku.iab.de/regional/N/2016/regional_n_0116.pdf. Abgerufen am 10.05.2018.

Jugendberufsagentur Hamburg a: Schulabschlüsse vor, während oder nach der dualen Berufsausbildung, https://www.jba-hamburg.de/media/public/db/media/1/2016/02/37/infoblatt-schulabschluesse.pdf. Abgerufen am 10.05.2018.

Jugendberufsagentur Hamburg b: Hab ganz andere Probleme, https://www.jba-hamburg.de/Hab-ganz-andere-Probleme-15. Abgerufen am 10.05.2018.

Justizbehörde Hamburg (2011): Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-Grund-StGy) vom 22. Juli 2011, § 32. http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml/screen/JWPDFScreenBSInt;jsessionid=CD32E0841D504A3D16F11E3F077B18D6.jp20/. Abgerufen am 10.05.2018.

KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung a: TALENTS Hamburg. http://www.talents-hamburg.de/talents. Abgerufen am 10.05.2018.

KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung b: Projektbericht zum Projekt TALENTS Hamburg. Internes Papier. 2018.

Protsch, P./ Gerhards, C./ Mohr, S. (2017): Welche Anforderungen stellen Betriebe an zukünftige Auszubildende mit mittlerem Schulabschluss? BIBB Report 2/2017. https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8480. Abgerufen am 10.05.2018.

Schultheis, K./ Sell, S. (2014): Die drei Sektoren der beruflichen Bildung – Übergangssystem. Bundeszentrale für politische Bildung. Dossier Arbeitsmarktpolitik. http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/187852/uebergangssystem?p=all. Abgerufen am 10.05.2018.

Sekretariat für Kooperation: Übergangssystem. http://www.uebergangschuleberuf.de/3224,%C3%9Cbergangssystem.html. Abgerufen am 10.05.2018.

Stoewe, K. (2017): Bildungsstand von Geflüchteten - Bildung und Ausbildung in den Herkunftsländern. Institut der deutschen Wirtschaft Köln. IW-Report, 37/2017. Köln.

Dr. M. Tuan Nguyen
Referent Koordinierungsstelle
Weiterbildung und Beschäftigung
(KWB e. V.)
Gerhofstr. 18
20354 Hamburg
www.kwb.de

Umsetzung des § 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Der Deutsche Verein hat Empfehlungen zur Umsetzung des § 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen herausgegeben.

Die Jobcenter sind nach dem SGB II verpflichtet, unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen oder Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen, wenn kein Berufsabschluss vorhanden ist. Dabei gilt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die noch nicht 25 Jahre alt sind, im Vergleich zu Leistungsberechtigten über 25 Jahren ein besserer Betreuungsschlüssel, aber es gelten auch schärfere Sanktionsregeln. Durch § 16h SGB II erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, für schwer zu erreichende junge Menschen die Betreuung zu intensivieren und sozialpädagogisch auszurichten. Sanktionen sind bei der Umsetzung des § 16h SGB II nicht zielführend. Der Deutsche Verein wirbt dafür, dass die Öffnung des SGB II für diese Zielgruppe und Leistungen als Impuls genutzt wird, in den Kommunen die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger sozialer Hilfeleistungen und Förderungen zu verbessern. Die Leistungen nach § 16h SGB II sollen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe abgestimmt werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins stellen dar, wie der § 16h SGB II organisatorisch und fachlich umgesetzt werden kann. Sie richten sich an die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Leitungs- und Fachkräfte der Jobcenter und Jugendämter, die Bundesländer und alle Akteure, die an der Umsetzung des § 16h SGB II mitwirken.

www.deutscher-verein.de

Assistierte Ausbildung bedarfsgerecht weiterentwickeln

Zum Ende des Modellprojektes der Assistierten Ausbildung nach §130 SGB III bezieht die Ev. Jugendsozialarbeit Bayern (ejsa) erneut fachlich Stellung und skizziert, wohin sich die Assistierte Ausbildung in Zukunft weiterentwickeln sollte, um ihrem Anspruch eines flexiblen und individuellen Unterstützungsansatzes wirklich gerecht werden zu können. Die Idee der Assistierten Ausbildung bietet grundsätzlich gute Chancen zur beruflichen und sozialen Integration für einen Teil der Zielgruppe sozial benachteiligter junger Menschen und kann Angebote in den Jugendwerkstätten sinnvoll ergänzen. Jedoch besteht Verbesserungsbedarf, der in der Stellungannahme aufgeführt wird.

Das Positionspapier "Assistierte Ausbildung als individuelle sozialpädagogische Unterstützung der Ausbildung junger Menschen mit besonderem Förderbedarf konzipieren – nicht als Maßnahme!" findet sich auf der Homepage www.ejsa-bayern.de

Mittlerweile steht fest, dass das Modell der Assistierten Ausbildung mit einigen Anpassungen fortgesetzt werden soll.

Junge Geflüchtete in Ausbildung

Das Bundesinstitut für Berufliche Bildung hat im Jahr 2016 eine Studie mit 1100 Personen durchgeführt, die sich um Ausbildungsplätze beworben haben. Eine Teilgruppe waren erstmals junge Geflüchtete. Die Studienergebnisse liegen seit März vor. Es stellte sich heraus, das die Aufnahme einer Ausbildung häufiger gelingt, wenn die Jugendlichen von MentorInnen begleitet werden. Weitere Erfolgsfaktoren sind Praktika, Einstiegsqualifizierungen, Hospitationen sowie Probezeiten. Insgesamt wünschten sich die jungen Flüchtlinge mehr Unterstützung bei der Orientierung im deutschen Bildungssystem, bei der Vermittlung in Ausbildung und bei alltagspraktischen Belangen wie beispielsweise Behördengängen.

Die Studie findet sich im Internet unter: www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8620

Bauinvestive Zuschussförderung für Jugendwohnheime wieder möglich

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat beschlossen, die Förderung für Baumaßnahmen an Jugendwohnheimen zu verbessern. Mit Wirkung ab 1. Januar 2019 befristet bis 31. Dezember 2021 wird diese wieder aufgenommen. Die Ausgestaltung der Förderrichtlinien wird unverändert zur bisherigen Zuschussförderung, die bis Ende 2015 gültig war, übernommen. Damit wird eine Förderung der Gesamtkosten von Sanierungs-und Modernisierungsarbeiten in Höhe von 35% bis maximal 40% ermöglicht. Die Möglichkeit der Zinszuschussförderung wird gleichzeitig beibehalten. Die Bundesagentur für Arbeit stellt für beide Fördermöglichkeiten insgesamt einen jährlichen Beitrag von maximal 25 Millionen Euro zur Verfügung. Mit der Wiederaufnahme der bauinvestiven Zuschussförderung erhalten die Träger des Jugendwohnens eine finanzielle Unterstützung. Erforderliche Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten können so in Angriff genommen werden; mit dem Ziel, die Wohnplätze für Auszubildende langfristig zu erhalten.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration; Deutscher Städtetag

AKJ[Stat] im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Wie entwickeln sich die Hilfen zur Erziehung?

Der Monitor Hilfen zur Erziehung ist ein Ergebnis der regelmäßigen Auswertungen und Analysen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ[Stat]) im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die AKJ[Stat] wird gefördert vom BMFSFJ und vom Ministerium Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW.

Ergebnisse sind auf der Internetseite des AKJ[Stat] eingestellt. Bei der Internetseite handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Veröffentlichungen „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012", „Monitor Hilfen zur Erziehung 2014" und „Monitor Hilfen zur Erziehung 2016" mit einer Aktualisierung der in den Publikationen enthaltenen Grundauswertungen zu den Fallzahlen und der Inanspruchnahme von Hilfen zu Erziehung sowie zu den Ausgaben für diesen Arbeitsbereich. Die nächste Printausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung" wird im dritten Quartal 2018 erscheinen.

Eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse:

Erneuter Zuwachs an jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

Im November 2017 hat das Statistische Bundesamt die Daten des Jahres 2016 zu den Hilfen zur Erziehung veröffentlicht. Mit einer Zahl von 1.083.177 jungen Menschen, die 2016 eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben, sind rund 31.000 Leistungen mehr als im Vorjahr gezählt worden (+3%). Damit wurde ein neuer Höchststand erreicht. (vgl. 2.1). Die Zahl der Hilfen zur Erziehung hat in den letzten Jahren langsam, aber weiter zugenommen. Hinter dem Anstieg der Hilfen zur Erziehung insgesamt stehen unterschiedliche Entwicklungen in den Leistungssegmenten: Erziehungsberatungen, die rund 40% aller Hilfen zur Erziehung ausmachen, sind gegenüber 2015 gleich geblieben. Die über den Allgemeinen Sozialen Dienst organisierten Hilfen haben um 29.500 Fälle (+5%) zugenommen – mit Unterschieden in den Leistungssegmenten: Im Jahr 2016 wurden 11% mehr Fremdunterbringungen gezählt, insbesondere bei stationären Unterbringungen in Einrichtungen der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (+16%). Bereits in den vergangenen Jahren ist diese Hilfeart angestiegen. Demgegenüber hat sich die Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen wenig verändert (+1%). Hier kann hilfeartspezifisch vor allem ein Plus bei Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (+20%) und Erziehungsbeistandschaften (+6%) ausgemacht werden.

10,0 Mrd. EUR Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung

Parallel zum Anstieg der erzieherischen Hilfen ist eine weitere Zunahme der finanziellen Aufwendungen zu verzeichnen. Laut Angaben der KJH-Statistik werden für Hilfen zur Erziehung inklusive der Hilfen für junge Volljährige Jahr für Jahr mehr finanzielle Ressourcen seitens der kommunalen Jugendämter ausgegeben. Für 2016 beläuft sich das Ausgabenvolumen auf 10,0 Mrd. EUR – 2006 waren es noch rund 5,3 Mrd. EUR (vgl. 5). Die zu beobachtende Zunahme der finanziellen Aufwendungen folgt damit einerseits einem größer werdenden Bedarf und einer steigenden Nachfrage sowie infolge dessen einer höheren Inanspruchnahme und Reichweite von Hilfen zur Erziehung.

Mit Blick auf die einzelnen Leistungssegmente sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung seit 2006 – absolut betrachtet – nur marginal gestiegen. Bis 2016 ist eine Zunahme von 0,33 Mrd. EUR auf 0,37 Mrd. EUR zu konstatieren. Die Aufwendungen für ambulante Leistungen sind hingegen deutlicher gestiegen. Im Zeitraum 2006 bis 2016 ist hier eine Zunahme der finanziellen Aufwendungen von 1,2 Mrd. EUR auf 2,3 Mrd. EUR zu beobachten (+88%). Für den Bereich der Fremdunterbringung haben sich die Ausgaben zwischen 2006 und 2016 um 94% oder auch 3,6 Mrd. EUR auf zuletzt nicht ganz 7,4 Mrd. EUR erhöht.
Innerhalb der Hilfen zur Erziehung werden der Heimerziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) die höchsten Ausgaben zugerechnet. Mehr als jeder 2 Euro wird für stationäre Unterbringungen nach § 34 SGB VIII ausgegeben (58%), gefolgt von der Vollzeitpflege (13%) sowie der SPFH (10%) und der Tagesgruppenerziehung (5%).

Hilfen zur Erziehung als ambulante Leistungen – auch eine Frage von Alter und Geschlecht

Seit Anfang der 2000er-Jahre werden pro Jahr mehr ambulante Leistungen in Anspruch genommen als junge Menschen in Pflegefamilien oder Heimen leben. Dies gilt nicht nur einschließlich der Erziehungsberatungsfälle, sondern auch dann, wenn man nur die über die Allgemeinen Sozialen Dienste organisierten Hilfen betrachtet (vgl. 2.1). Je nach Leistungssegment bestehen jedoch große Unterschiede bei der Altersverteilung. Die Inanspruchnahme einer Beratung, einer ambulanten Hilfe oder einer Fremdunterbringung korrespon-

diert mit dem Alter der Adressat(inn)en. So werden ambulante Leistungen häufiger von Jüngeren und ihren Familien in Anspruch genommen (vgl. 2.2). Demgegenüber sind in den Hilfen, die im Kontext von Fremdunterbringungen angeboten werden, erheblich mehr Jugendliche als Kinder zu finden. Dieses ‚Inanspruchnahmemuster' ist für die letzten Jahre konstant.

Nahezu unverändert zeigt sich auch die Geschlechterverteilung in den Hilfen zur Erziehung. Hier ist festzustellen, dass der Anteil der Jungen und jungen Männer in den Hilfen zur Erziehung insgesamt bei 57% liegt. In allen Leistungssegmenten bzw. Hilfearten sind Jungen und junge Männer insgesamt etwas überrepräsentiert (vgl. 2.2). Auch altersspezifisch gesehen ist die männliche Klientel in allen Jahrgängen stärker vertreten. Eine Ausnahme bildet die Erziehungsberatung: In den älteren Jahrgängen werden mehr Beratungen von Mädchen und ihren Familien nachgefragt.

Hilfen zur Erziehung als Reaktion auf bestimmte Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien

Hilfen zur Erziehung sind notwendige Unterstützungsleistungen für Familien in belastenden Lebenskonstellationen. Der Ausfall eines oder beider Elternteile, die Trennung und Scheidung, aber auch die Folgen von fehlenden materiellen Ressourcen sowie damit verbundene Ausgrenzungsprozesse stellen Lebenslagen mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützungsleistungen dar, weil Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmendem Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund sind Alleinerziehende überproportional in den Hilfen zur Erziehung vertreten (vgl. 3.1) – in der Regel solche, die dazu noch besonders auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Es deutet einiges darauf hin, dass dies nicht folgenlos für die Gewährungspraxis der Jugendämter ist. Das heißt beispielsweise: In den Ländern, in denen der Anteil junger Menschen und deren Familien in belastenden Lebenslagen besonders hoch ist, liegt die Gewährungsquote von erzieherischen Hilfen über dem Bundesergebnis. Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, stellen ebenfalls eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem dar (vgl. 3.3). In letzter Zeit hat das Thema Migration zudem durch unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die als Adressat(inn)en der Hilfen zu Erziehung im Allgemeinen und der Heimerziehung im Besonderen verstärkt in den Fokus getreten sind, die Fachdiskussion mitbestimmt. Damit gehen auch veränderte Bedarfslagen für Angebote der Hilfen zur Erziehung einher, insbesondere für die Heimerziehung, aber auch mittlerweile für ausgewählte ambulante Hilfen. Hinweise dazu geben die aktuellen Daten des Jahres 2016. Diese Ergebnisse verdeutlichen einerseits, dass Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf sozioökonomische Verhältnisse und andere Lebenslagen mit besonderen Herausforderungen für das Aufwachsen junger Menschen und eine gelingende Erziehung in der Familie reagieren. Andererseits deuten die Befunde aber auch darauf hin, dass die Wahrnehmung dieser Konstellationen sowie damit verbundene Definitionsprozesse und Handlungsmuster von Fachkräften und Teams der Sozialen Dienste gleichermaßen einen Einfluss auf die Gewährungspraxis erzieherischer Hilfen haben können. Dies verweist auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen kritischen (Selbst-)Reflexion professionellen Handelns der Fachkräfte in den Sozialen Diensten.

Keine einfachen und monokausalen Erklärungen für regionale Unterschiede

Regionale Unterschiede bei den Hilfen zur Erziehung sind zwar notwendig und erwünscht, um bedarfsgerechte lokale Hilfesysteme zu organisieren, gleichwohl jedoch auch erklärungsbedürftig, insbesondere angesichts der Ausmaße der örtlichen Diversifizierungen (vgl. 4). Die Heterogenität der Gewährungspraxis stationärer Hilfen zur Erziehung ist im Vergleich zu anderen Hilfearten etwas geringer ausgeprägt und erscheint mit Blick auf ebenfalls regional unterschiedlich verteilte Risiken des Aufwachsens – wie z.B. Armutsrisiken – überwiegend durch Faktoren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfepraxis begründet zu sein. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die aufgezeigten Unterschiede nicht zu vereinfacht interpretiert werden dürfen, sondern dass sie einen Anlass bieten, die lokalen Bedingungen vor Ort mit Kenntnis ihrer Komplexität zu reflektieren.

Personalzuwächse in der Heimerziehung

Die personellen Ressourcen sind im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2016 weiter angestiegen, und zwar um 18% gegenüber 2014. Der Anstieg zeigt sich vor allem in der Heimerziehung mit einem Plus von 23%. Bereits zwischen 2010 und 2014 konnte der Personalzuwachs auf diesen Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Ambulante Hilfen haben einen Anstieg der Beschäftigten um rund 9% zu verzeichnen und sind nicht mehr weiter von einem Personalrückgang betroffen, der zwischen 2010 und 2014 beobachtet werden konnte. Weiterhin ist eine Verschiebung im Altersaufbau zugunsten jüngerer Mitarbeiter/-innen zu beobachten, die sich bereits 2010 angedeutet hat. Diese Entwicklung stellt die Sozialen Dienste und Träger von Angeboten der Hilfen zur Erziehung vor aktuelle und zukünftige Herausforderungen, kann mitunter auch Potenziale bergen. Fragen nach einem adäquaten Wissenstransfer stehen hier genauso im Vordergrund wie die nach der Gestaltung von Teamstrukturen und fachlichen Standards.

Entnommen: http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/1-ergebnisse-im-ueberblick/
Der gesamte Bericht basierend auf der Datenbasis von 2016 findet sich mit vielfältigen Detailinformationen unter:
http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/

Rezensionen

Anita Plattner (Hg.)

Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern

Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 2017, 176 Seiten
ISBN: 978-3-497-02713-2

Ungünstiges Erziehungsverhalten gilt als einer der am besten untersuchten und aussagekräftigsten Risikofaktoren für die Entwicklung von Kindern. Durch Förderung des Erziehungsverhaltens können Eltern in die Lage versetzt werden, die Grundbedürfnisse der Kinder besser zu befriedigen und sie bei der Bewältigung von Belastungen, alltäglichen Anforderungen und den anstehenden Entwicklungsaufgaben wirksam zu unterstützen. Eine Erziehung, die getragen ist von Zuneigung und emotionaler Wärme sowie klaren und erklärbaren Regeln, die entwicklungsadäquate Anregungen bereithält und zunehmend erweiternde Handlungsspielräume gewährt, schafft die Basis für ein gesundes Aufwachsen der Kinder.
Elterliche Belastungen kovariieren mit ungünstigen Erziehungshandlungen, die wiederum mit einem stärkeren Ausmaß an kindlichen Verhaltensproblemen verbunden sind. Elterlicher Stress ist ein bedeutsamer Risikofaktor für die Eltern-Kind-Interaktion und das Erziehungsverhalten. Eine psychische Erkrankung macht Eltern noch wesentlich anfälliger für elterlichen Stress als psychisch gesunde Eltern. Die schwierigen familiären Lebensumstände und die emotional-kognitiven Einschränkungen, die mit akuten Krankheitsphasen einhergehen, führen bei den Betroffenen oftmals früher bzw. leichter zur Überforderung oder gar zur Dekompensation. Das Familienleben ist zudem überlagert von Ängsten, Sorgen und Schuldgefühlen der Eltern.
Die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit psychisch erkrankter Eltern ist für die Gestaltung und Einleitung wirksamer Hilfen sowie für Entscheidungen in Sorgerechts- und Umgangsrechtsfragen von hoher Relevanz. Anita Plattner und ihre Mitautorlinnen behandeln daher in dem Buch ein gerade für die Jugendhilfe und familienpsychologische Sachverständige sehr wichtiges Thema.

Das Buch ist in drei große Abschnitte gegliedert.

Im ersten Abschnitt wird auf Grundlagen der Erziehungsfähigkeit eingegangen. Der Leser/die Leserin kann sich einen Überblick über Formen von Kindeswohlgefährdungen und des juristischen Hintergrunds sowie über Vorgehensweisen und Methoden zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit verschaffen. Es fehlt allerdings eine fachliche Rahmung, indem die psychologische Bedeutung der Erziehungsfähigkeit für die Entwicklung der Kinder herausgestellt wird. Gemeint ist damit die Darstellung der Komponenten der Erziehungsfähigkeit, die von konkreten Fertigkeiten im Alltag und in Erziehungssituationen bis hin zu emotionalen und kommunikativen Fähigkeiten und auf die Eltern selbst bezogenen Fähigkeiten reichen. Auch auf die psychischen Belastungen durch die Elternschaft und die damit einher gehenden Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit und das Familienleben wird nicht eingegangen.
Hinzu kommt, dass der diagnostische Blick defizitorientiert ist. Eine umfassende Beurteilung der Erziehungsfähigkeit erfordert eine gezielte Abwägung von Defiziten und verfügbaren Ressourcen der Eltern. Notwendig ist daher eine Ressourcendiagnostik, die auf die systematische Identifizierung und Analyse von verfügbaren und mobilisierbaren Ressourcen abzielt und die die problemorientierte Sichtweise ergänzt. Diese Perspektive kommt zu kurz.

Im zweiten Teil wird ein informativer Überblick über die wichtigsten psychischen Erkrankungen und mögliche Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit sowie über krankheitsunspezifische Auswirkungen auf die Beziehung zu den Kindern gegeben. Den LeserInnen wird fachkundig ein psychopathologisches Grundlagenwissen für die Praxis in der Jugendhilfe und für familienpsychologische Entscheidungen vermittelt. Im Kapitel über krankheitsunspezifische Auswirkungen psychischer Erkrankungen der Eltern auf die Kinder werden zudem relevante übergreifende Themen, wie z.B. die weitreichenden Parentifizierungsprozesse in den Familien, angesprochen.

Im dritten Teil geht es um die Arbeit mit psychisch erkrankten Eltern und deren Kinder. Es werden zum einen Anregungen für eine gelingende Gesprächsführung mit den Kindern vom Vorschulalter bis zur Präadoleszenz gegeben. Zum anderen wird auf die Besonderheiten beim Gespräch mit psychisch erkrankten Eltern eingegangen, wobei nach einzelnen Krankheitsbildern differenziert wird.

In den weiteren Kapiteln wird über die psychotherapeutische Arbeit mit Eltern und Kindern, über präventive Unterstützungsangebote für die betroffenen Eltern und Kinder sowie über rechtliche Grundlagen informiert.

Zur fachlichen Vertiefung der verschiedenen Aspekte werden am Ende jedes Kapitels Hinweise auf relevante weiterführende Literatur gegeben.

Ein insgesamt betrachtet nützliches Buch für MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe und für familienpsychologische Sachverständige. Die klare Gliederung, die prägnante Darstellung der Krankheitsbilder und deren Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit, der Gesprächsführungsstrategien mit Kinder und Eltern sowie der Überblick über die therapeutischen und präventiven Unterstützungsangebote machen das Buch insgesamt zu einer hilfreichen und informativen Lektüre für PraktikerInnen.

Prof. Dr. Albert Lenz, Dipl.-Psychologe
Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie
Katholische Hochschule NRW
Liboriberg 23
33098 Münster
a.lenz@katho-nrw.de
www.albert-lenz.de

Reinhold Gravelmann

Berufliche Integration junger Flüchtlinge – Praxishilfe für die soziale Arbeit.

Ernst-Reinhardt-Verlag, München-Basel, 2018. 226 Seiten
ISBN 978-3-497-02769-9

Die Lebenssituation junger Flüchtlinge beschreibt Gravelmann einleitend sehr schön mit einem Sprachbild von Berthold Brecht , die Mühen der Gebirge lägen hinter ihnen, vor ihnen lägen die Mühen der Ebenen, nach dem Krisenmodus der Flucht stehe nun die Bewährungsprobe des deutschen Alltags an, der den allermeisten jungen Flüchtlingen völlig fremd sei (Kap. 1).
Zu diesen Mühen der Ebene gehöre auch, dass der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht alles regle und „brutal selektiv" sei; ohnehin sei hier eine Integration - wenn überhaupt - nur in einem Langstreckenlauf zu erreichen (Kap 2).

Nicht zu unterschätzen seien die Nachwirkungen der Flucht mit ihren Bedrohungen und etwaigen traumatisierenden Verlusten. So ist es auch für Fachkräfte oft schwierig die Perspektive von jungen Geflüchteten einzunehmen, gerade, wenn diese aus völlig fremden Kulturen, auf der Flucht aus Lebensgefahr durch Krieg oder Hunger zu uns kommen. Diese Perspektive auf die individuelle Lebensgeschichte junger Flüchtlinge muss für Fachkräfte und Begleiter aber unbedingt nachvollzogen werden können, um deren Ausgangslagen zu verstehen und gemeinsam Wege aus der Not zu finden.

Im Kapitel drei spielt der Autor mit dem Leser/der Leserin ausgesprochen kreativ und einfühlend durch, welche Probleme sich ihm selbst wohl stellen würden, wenn er Hals-über-Kopf unter Zurücklassung seiner Angehörigen seiner Freunde und seiner gesamten Habe aus Deutschland nach Syrien fliehen müsste.

Die Grundlagen des Asyl- und Ausländerrecht und der auf dieser Basis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermittelte Aufenthalts-, Duldungs- oder Abschiebestatus sowie die daraus folgenden Konsequenzen für den Arbeitsmarktzugang und die eingeschränkten Handlungsoptionen für Fachkräfte und Flüchtlinge werden von Gravelmann sehr realistisch behandelt und mit hilfreichen Empfehlungen - wie etwa die jungen Flüchtlinge bei Behördengängen zu begleiten - versehen (Kap. 4).

Die negativen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit werden von Gravelmann vor allem im Hinblick auf die Identitätsfindung junger Menschen behandelt, was bei jungen Flüchtlingen in Verbindung mit ihren sonstigen Entwurzelungserlebnissen und mit der schwindenden Hoffnung in der deutschen Arbeitsgesellschaft bezahlte Beschäftigung zu finden, leicht eskaliert. Dieses Dilemma bezeichnet der Autor mit einer Einschätzung des deutschen Bundestages als gerechtigkeitspolitische Nagelprobe der Sozial- und Jugendpolitik für junge Menschen in prekären Lebenslagen in der Bundesrepublik. Von Fachkräften und allen Beteiligten sei die Jugendphase der jungen Flüchtlinge in einer sensiblen Begleitung und Ermutigung immer mitzudenken (Kap. 5).

So ist auch der deutsche Alltag nicht ohne Barrieren und Hindernisse gerade für junge Flüchtlinge, die Gravelmann sehr differenziert aufnimmt und beschreibt. Da ist zunächst

mal die verwirrende Vielfalt unterschiedlicher rechtlicher Bedingungen wie Sozialrecht, Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Jugendhilferecht und zum anderen die Vielfalt unterschiedlicher Organisationen in öffentlicher und freier Trägerschaft, denen professionelle und ehrenamtliche Kräfte zugeordnet sind, was von Gravelmann sehr differenziert und übersichtlich dargestellt wird (Kap. 6).

Über diese partielle Vielfalt der fachlichen Akteure den Überblick zu wahren, Anschlüsse und Übergänge zu sichern, ist nicht nur für Flüchtlinge schwer und das macht eine fachliche Begleitung junger Flüchtlinge bei ihrer beruflichen Integration und eine entsprechende Qualifikation der fachlichen Begleiter erforderlich, wie der Autor betont. Fachliche BegleiterInnen und HelferInnen brauchen ein umfangreiches Wissen über den rechtlichen und organisatorischen Rahmen der beruflichen Integration und spezifische Haltungen etwa zum Perspektivwechsel/zur Kultursensibilität, sowie eigene Handlungsansätze, wie Empowermentstrategien im Umgang mit jungen Flüchtlingen.

Das Zusammenwirken sehr vieler Fachkräfte und ehrenamtlicher HelferInnen mit unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Aufgabenprofilen und unter unterschiedlichen nicht friktionsfreien rechtlichen Rahmenbedingungen im Spannungsfeld von Fördern und Sanktionieren, von Integration vs. Abschiebung macht eine Toleranz für widersprüchliche Beratungskontexte, eine offene Verständigung unter den beteiligten Fachkräften und eine ehrliche Transparenz über diese Gradwanderung gegenüber den jungen Flüchtlingen erforderlich, um das Mammutunterfangen der beruflichen Integration junger Flüchtlinge wirkungsvoll fördern zu können.

Sehr ausführlich geht Gravelmann dann auf spezifische Herausforderungen ein, die sich in der kultursensiblen Beratung mit jungen Flüchtlingen etwa im beruflichen Beratungsprozess, zum unterschiedlichen Rollenverständnis oder zu Genderfragen ergeben. Zum guten Ankommen in Deutschland gehöre eben viel mehr als allein die berufliche Qualifikation, wie der Autor an eindrucksvollen Beispielen belegt (Kap. 7).

Spezifische Auswirkungen der Fluchterfahrung auf die berufliche Integration in Deutschland werden von Gravelmann differenziert behandelt und gegenüber anderen Problemen, die eher mit dem Kontext Jugendalter zusammenhängen, abgegrenzt (Kap. 8). Hier werden u.a. Traumatisierungen als Folgen von Kriegs- oder Fluchterfahrungen, abweichende Sozialisationserfahrungen und kulturelle Hintergründe wie z.B. selbstverständlicher Wunsch nach beruflicher Selbständigkeit, die Bedeutung des Spracherwerbs und berufsspezifische Sprachlernangebote, oder Diskriminierungen und auch Radikalisierungsgefahren als Belastungen für ein Ankommen in Deutschland angesprochen.

Grundsätzliches zur Berufsorientierung und zu den Ausbildungsanforderungen in Deutschland sowie entsprechende Informationsmöglichkeiten über Internet oder Printmedien sind in Kapitel neun zusammengestellt, um einen Abgleich mit individuellen Wünschen, Ausbildungsvoraussetzungen zu ermöglichen und so die Entwicklung realistischer Berufsvorstellungen zu fördern.
Konkrete Schritte in eine berufliche Tätigkeit stehen in den Kapiteln 10-12 im Mittelpunkt: Übergangsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt werden von Praktika über duale Ausbildung bis zu Leiharbeit/Zeitarbeit mit ihren Chancen und Gefahren abgehandelt. Fragen zum Studium für Flüchtlinge und wichtige konkrete Bausteine der Unterstützung bei Bewerbungen, Vorstellungsgesprächen und der Arbeitsaufnahme werden nachfolgend behandelt.

Abschließend weist Gravelmann auf die beiderseitigen Bemühungen und Anstrengungen hin, die langfristig von der Gesellschaft und den jungen Geflüchteten übernommen werden müssen, um eine berufliche Integration erfolgreich zu bewältigen (Kap. 13).

Sowohl zum Faktenwissen als auch zu Haltungen und Handlungsansätzen bietet das Buch von Gravelmann eine sehr gut lesbare, übersichtlich gegliederte, und hervorragende alltagstaugliche Grundlage für Fachkräfte, Mentoren, Paten oder ehrenamtlich Mitwirkende.

Dem Autor gelingt es mit seinen sehr gut fundierten grundsätzlichen und alltagspraktischen Hinweisen und vielen lebensnahen Beispielen den komplizierten Weg der Begleitung junger Flüchtlinge bei ihrer beruflichen Integration zu erhellen und für Fachkräfte gangbar zu machen. Das umfangreiche und differenzierte Literaturverzeichnis ist ausgesprochen hilfreich, um weiterführende Quellen zu erschließen und durch ein hilfreiches Sachregister eignet sich das Buch neben der durchgängigen Lektüre auch als ein wertvolles Nachschlagewerk.

Dr. Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg

Herbert Bassarak (Hrsg.)

Lexikon der Schulsozialarbeit

1. Auflage, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 634 Seiten
ISBN-13: 978-3-8487-1594-7

Zukunftsträchtiges Arbeitsfeld mit praxisrelevantem Nachschlagewerk

Es ist ein großes Projekt, das sich Professor Herbert Bassarak vorgenommen hat: Ein Lexikon der Schulsozialarbeit, das vor allem Beiträge von praktizierenden Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen enthalten soll und möglichst praxisrelevant das weite Feld der Sozialarbeit an Schulen abdeckt. Gleichwohl ist es hier gelungen, die Vielseitigkeit des Handlungsfeldes auch in den verschiedenen Beiträgen von über 200 Autorinnen und Autoren aus dem deutschsprachigen Raum einzubringen, ohne dass das Fachliche oder die Leserlichkeit der Texte beeinträchtigt wurden. Dieses Lexikon bietet den so notwendigen wissenschaftstheoretischen Diskurs, indem vielseitige Fragestellungen zu den Bildungs- und Erziehungssystemen erörtert werden. Dabei ist es dem Herausgeber ein ausgesprochenes Anliegen, dass die Autorinnen und Autoren selbstverantwortlich zu ihren Beiträgen stehen und so die insgesamt über 450 Stichworte auch teils kontroverse Standpunkte beinhalten.

So wird schon im ersten Stichwort die „Abgrenzung Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialarbeit" diskutiert und im letzten Beitrag „Zwangsheirat" sowohl vom rechtlichen, psychologischen, sozialarbeiterischen und kulturellen Aspekten als auch bezüglich Präventionsangeboten erörtert. Die Verknüpfung der praktischen und theoretischen Gesichtspunkte unterschiedlicher Disziplinen machen auch den Geist dieses Lexikons aus. Hier wird ausgesprochen praxisbezogen beschrieben, ohne sich in kleinschrittigen Punkten zu verlieren. Vielmehr sind die fachpraktischen Hinweise und die dargestellten Erfahrungen mit Projekten und Medien gut dosiert präsentiert. Diese gezielte Auswahl von Best-Practice Beispielen macht das Lexikon der Schulsozialarbeit zu einem vortrefflichen Nachschlagewerk. Das Pendel bewegt sich dabei von direkt im schulischen Kontext eingreifenden Punkten bis hin zu Aspekten, die mehr der Jugendhilfe als dem Bildungsbereich zugeordnet werden. Entsprechend der konzeptionellen Vielfalt der Sozialarbeit an Schulen können hier Praktikerinnen und Praktiker sich bei einzelnen Stichwörtern vertieft befassen. Ob nun Sucht, Gewalt, Schweigepflicht, Selbstverletzendes Verhalten, Elternarbeit, Sozialraum, Schutzkonzepte, Pubertät, Sozialtrainings, Suizidprävention, Cybermobbing, Mädchenarbeit, Essstörungen oder Ganztagsschule, politische Bildung oder Berufsorientierung: Hier findet jede Fachperson aus der Sozialen Arbeit an Schulen entsprechende Verknüpfungen zu der praktischen Arbeit bzw. der entsprechenden Reflexion. Die Übersichtlichkeit ist durch den Fettdruck der Stichwörter und die nicht übermäßigen Längen der einzelnen Beiträge mit der begrenzten Anzahl an Literaturhinweisen sowie die große Anzahl von binnenstrukturellen Querverweisen gegeben. Ein Stichwortverzeichnis (leider ohne Angabe der jeweiligen Autorenschaft) und ein 75seitiges, oft sehr aktuelle Titel berücksichtigendes Literaturverzeichnis helfen beim strukturellen Lesen des Lexikons. Beim Autoren/-innen-Verzeichnis werden die beruflichen Hintergründe und Emailanschriften aufgeführt. So lässt sich gegebenenfalls auch Kontakt zu den einzelnen Personen aufnehmen. Die beeindruckend hohe Anzahl an Beiträgen verdeutlicht die Komplexität des Arbeitsfeldes und den hohen Anspruch, der an die Schulsozialarbeiter/-innen gestellt wird. Wer sich die Liste der Stichwörter anschaut, wird den Punkt Sexualpädagogik vermissen, obgleich diese in der praktischen Arbeit eine bedeutende Rolle spielt. Hier würde man sich für die nächste Auflage einen Beitrag wünschen. Alles in allem ist dieses Lexikon eine ausgesprochen vielseitige Ansammlung an Informationen und fachlichen Einschätzungen. So ist es ein hervorragendes Beispiel zur weiteren Professionalisierung des so zukunftsträchtigen Praxisfeldes. Dieses Lexikon sollte in jedem Jugendamt Schule machen und in jeder Schule helfen, dass die Schülerinnen und Schüler zugleich auch als Kinder bzw. Jugendliche wahrgenommen werden. Denn es bedarf auf Dauer einer fundierten Konzeptionierung und verlässlichen Ausstattung an Personal und Räumen, damit Schulsozialarbeit in all ihren Möglichkeiten wirksam werden kann. Das „Lexikon der Schulsozialarbeit" ist hierfür ein hervorragender Baustein!

Detlef Rüsch
Dipl.Soz.päd., systemischer Familientherapeut, Supervisor
Gabelsbergerstr. 14
84034 Landshut
detlefruesch@aol.com

Würdigung Dr. Flosdorf zum 90. Geburtstag

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. gratuliert seinem langjährigen Ehrenmitglied Herrn Dr. Peter Flosdorf herzlich zu seinem 90. Geburtstag.

Dr. Peter Flosdorf war nach dem Studium der Philosophie, Theologie und Psychologie als einer der ersten Psychologen in der Heimerziehung der Nachkriegszeit 1953 in die neugegründete heilpädagogisch-psychotherapeutische Abteilung des Therapeutischen Heim Sankt Joseph nach Würzburg gekommen. In dieser Abteilung begann er sehr früh die Zusammenführung von Pädagogik und Therapie zu einem Konzept, das 25 Jahre später mit der Erweiterung der Einrichtung zu einem Überregionalgen Beratungs- und Behandlungszentrum seine räumliche und konzeptionelle Realisierung erfuhr. Lange bevor diese Ansätze zu qualitativen Grundelementen stationärer Hilfen wurden, implementierte er Partizipation, intensivierte er Elternarbeit und stellte die heilpädagogische Beziehungsgestaltung als zentrales Fundament pädagogischen Handelns in den Mittelpunkt. Rückblickend scheint es, als wäre er den Entwicklungen und Fragestellungen der erzieherischen Hilfen immer einen Schritt voraus gewesen.

Neben der konzeptionellen Prägung der therapeutischen Heimerziehung und dem kontinuierlichen Ausbau anderer Hilfeformen, z.B. durch die Gründung der ersten Erziehungsberatungsstelle in Würzburg, galt das besondere Interesse der Qualifikation von Fachkräften und der Implementierung der HeilpädagogInnenausbildung. Nach den gemeinsam entwickelten AFET-Richtlinien für eine heilpädagogische Zusatzausbildung wurde im Sept. 1962 die Fachakademie für Heilpädagogik in Würzburg gegründet, eine der ersten Ausbildungsstätten dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland. Zeugen seiner schier unerschöpflichen Schaffens- und Entwicklungskraft waren neben den aufgeführten Aspekten seines beruflichen Handelns eine Vielzahl von Veröffentlichungen, die Beteiligung an wissenschaftlichen Fragestellungen und die aktive Mitarbeit in verschiedenen Gremien. So gehörte Dr. Peter Flosdorf von 1970–1996 dem AFET-Vorstand an, 1997 ernannte ihn der AFET-Vorstand zum Ehrenmitglied des AFET.

Was für Dr. Peter Flosdorf fachliches Fundament heilpädagogischen Handelns mit jungen Mensch und deren Familien war, die vorbehaltlose Akzeptanz und Gestaltung der Beziehung, zeichnete ihn in gleicher Weise im persönlichen Kontakt aus. Wer Dr. Flosdorf begegnete, hat Wertschätzung, Hinwendung und Wohlwollen erlebt. Für seine Mitarbeiter war er Lehrer und Leitfigur.

Mit Dr. Peter Flosdorf feiert ein Gestalter, ein Entwickler, ein Wissenschaftler, ein Autor und eine Persönlichkeit seinen 90. Geburtstag, wie wir sie in den vielschichtigen Kompetenzen und der prägenden Kraft wohl nur selten finden.

Herzlichen Glückwunsch zum 90. Geburtstag, lieber Dr. Peter Flosdorf.

Dr. Norbert Beck
Einrichtungsleiter Therapeutisches Heim Sankt Joseph

Verlautbarungen

Vorbemerkungen

Ausgelöst durch eine bundesweite Studie „Berufliche Realität im Jugendamt" wird aktuell (erneut) die Situation in den Allgemeinen Diensten der Jugendämter diskutiert. Wie ist es um die Personalbemessung bestellt? Wie stark sind die Fachkräfte belastet? Wie kann Personal gewonnen werden? Wie gelingt es neu eingestelltes Personal zu qualifizieren und zu halten? Welche Folgen ergeben sich für den ASD aus der Kinderschutzdebatte? Wie wirken sich die jeweiligen finanziellen Rahmenbedingungen in den Kommunen aus? (So beklagen sich die Berliner Jugendämter seit Jahren über fehlendes Personal, während aus anderen Regionen keine Klagen zu hören sind). Der AFET hat einige Beiträge zur aktuellen Debatte auf seine Homepage eingestellt. Zudem werden zwei Reaktionen in dieser Ausgabe des „Dialog Erziehungshilfe" abgedruckt, die sich konkret auf die veröffentlichte Studie der Hochschule Konstanz beauftragt durch die Dt. Kinderhilfe beziehen. Sehr kritisch bewertet ein Beitrag der AKJ^{stat} eine zentrale Berechnungsgrundlage der Studie, aus der sich die Forderung von 16000 neuen Stellen ableitete.

Die Studie liegt in Buchform vor und ist über den Verlag des Deutschen Vereins zu beziehen.

Rainer Becker, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe e.V.

Eine bundesweite Studie zur Sozialen Arbeit in strukturellen Zwängen

„Kinder müssen sich gesund entwickeln können, sie haben „ein Recht auf Förderung [ihrer] Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dies ist der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. In der Realität gehen oftmals Hilfen am Bedarf der Kinder und Jugendlichen vorbei. Kostengünstige ambulante Maßnahmen werden den teuren stationären Hilfen vorgezogen, Hilfen werden vorzeitig beendet und Zeitkontingente in den Familien vor Ort reduziert.

Bei fehlgelaufenen Kinderschutzfällen sind öffentliche Kritik und Vorwürfe gegenüber „den Jugendämtern" und ihren Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst groß. Hinter vielen Geschichten und Entscheidungen stehen jedoch nicht Verfehlungen einzelner Mitarbeitender, sondern strukturelle Probleme im System der Kinder- und Jugendhilfe. Diese machen es dem Fachpersonal oft schwer, die für die Familie bestmögliche Entscheidung zu treffen. Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt durch die Kommunen, die aufgrund kommunaler Besonderheiten personell und finanziell sehr unterschiedlich ausgestattet sind. Das bedeutet, dass die Jugendämter von der finanziellen Lage der jeweiligen Kommune abhängig sind. Die Jugendämter als Fachämter der Kommunen sind dazu angehalten, in der zweiten Jahreshälfte ihr Budget für das darauffolgende Haushaltsjahr und nicht selten sogar im Rahmen von so genannten Doppelhaushalten zu beantragen, über dessen Höhe das Kommunalparlament abstimmt. Je nach kommunaler Kassenlage wird demnach das Jugendamt mit einem geringeren oder höheren Etat ausgestattet. Dabei ist eine Budgetierung für Jugendämter äußerst problematisch, da sowohl Hilfebedarfe als auch Gefährdungslagen und die damit verbundenen Kosten nur gering einschätzbar bzw. nicht vorhersehbar sind. Ist das Budget zu knapp kalkuliert, hat das unmittelbar Auswirkungen auf jedes einzelne Kind.

Die knappen Kassen vieler Kommunen und die 2009 gesetzlich verankerte Schuldenbremse verpflichten viele Kommunen zum Sparzwang. Die Einführung betriebswirtschaftlicher Konzepte und Vokabulare wie Kunde, Wettbewerb und Produkt beeinflussen die berufliche Praxis, die Arbeitsbedingungen sowie die Denk- und Handlungsstrukturen der Fachkräfte. Diese geraten so unter Druck, die fiskalische Haushaltssituation und die Budgetvorgaben maßgeblich bei der Wahl der Hilfemaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Deutsche Kinderhilfe fordert eine bessere Finanzierungsstruktur. Kommunen tragen die Hauptlast, wenn es um die Finanzierung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geht. Diese wurden im Jahr 2015 zu 78% auf der kommunalen Ebene erbracht. Bundes- und Landesgesetzgeber haben den Kommunen in wachsendem Umfang Aufgaben übertragen, ohne gleichzeitig für eine entsprechend angemessene Finanzierung zu sorgen. Zusätzlich hat der Bund sein Sparziel an die Kommunen weitergegeben, das unmittelbar das Budget für die Kinder- und Jugendhilfe betrifft. Durch das Ungleichgewicht von steigenden Ausgaben und meist sinkenden Einnahmen kann der Bedarf an Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht gedeckt werden. Die Finanzierungsstruktur steht daher im starken Widerspruch zum Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Kinder, Jugendliche und Familien entsprechend ihrer Bedürfnisse in schwierigen Situationen zu unterstützen. Das derzeitige System spaltet Kommunen in arme und reiche Städte bzw. Landkreise. Welche Hilfe Kinder und Jugendliche erhalten, darf jedoch nicht von ihrem Wohnort bestimmt werden.

Die Deutsche Kinderhilfe fordert Kinderschutz als primäres Ziel. Kinderschutz darf nicht auf Kosten von Spardiktaten vernachlässigt werden. Ebenso wenig dürfen sozialpädagogisch gebotene Entscheidungen allein oder vorrangig unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte getroffen werden. Stattdessen hat die Orientierung am individuellen Bedarf eines Kindes bei der Gewährung von Hilfen im Mittelpunkt zu stehen. Betriebswirte können bei ökonomischen Fragestellungen und Problemen beraten, aber im Zweifel muss das Kindeswohl immer Vorrang vor betriebswirtschaftlichen Sichtweisen haben. Die Deutsche Kinderhilfe fordert mehr Zeit für professionelles Handeln. Die Arbeitsbelastungen im ASD müssen verringert werden, damit die Fachkräfte ihre Tätigkeit professionell ausüben können anstatt darin behindert zu werden. Dazu gehört mehr Zeit für den Kinderschutz, d.h. für die konkrete Arbeit mit Kindern und ihren Familien. Zeit für Schulungen, Zeit für Dokumentation, Zeit, um neue Fachkräfte ausreichend einzuarbeiten, zu unterstützen und sie am eigenen Wissen teilhaben zu lassen. Durch Fallobergrenzen in der Kinder- und Jugendhilfe und praxisnahe Dokumentationsanforderungen kann Zeit gewonnen werden. Zeit, die Kinder schützen wird.

Die Deutsche Kinderhilfe fordert echte Beteiligung von pädagogischen Fachkräften. Qualitätsentwicklung wird gern als ein Prozess von außen nach innen verstanden. Natürlich ist es hilfreich, wenn auch unbeteiligte Dritte in Analysen, etwa von fehlgegangenen Hilfefällen, einbezogen und neutral Prozesse und Verhaltensweisen analysiert werden. Zu oft vergessen wird jedoch, dass ein interaktiver Analyseprozess, in welchen alle Beteiligten einbezogen werden, weit größere und positivere Effekte hat. Denn nur, wer versteht, wie es zu welchen Handlungs- und Verfahrensweisen kam, kann strukturelle und persönliche Fehler vermeiden und Unregelmäßigkeiten aufdecken, bevor etwas passiert.

Die Deutsche Kinderhilfe ist davon überzeugt, dass strukturelle Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe nur dann entdeckt und beseitigt werden können, wenn diejenigen zu Wort kommen, die täglich mit den Kindern und Familien vor Ort arbeiten.

Die Deutsche Kinderhilfe fordert mehr praxisorientierte Forschung. Um unsere Kinder besser zu schützen, das Hilfesystem zu verbessern und Risiken abzubauen, bedarf es zusätzlicher Forschung, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl steht und welche an den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention nach Schutz, Förderung und Beteiligung ausgerichtet ist. Dabei müssen die gewonnenen Erkenntnisse Grundlage für die Ausrichtung und Mittelvergabe im Kinderschutz sein, statt große Summen gießkannenartig auszuschütten. Wir müssen mehr über Kinderschutzfälle wissen und was im Hilfesystem passiert, welche Probleme es an der Basis gibt, welche fallspezifisch oder lokal begründet sind und welche das gesamte Schutzsystem betreffen. Diese Bottom-Up-Studie ist die erste Studie in Deutschland, welche den Status quo in deutschen Jugendämtern aufzeigt und mit Vermutungen und Unterstellungen aufräumt. Das Aufzeigen der Arbeits- und Rahmenbedingungen soll die Missstände erklären. Von einer Verbesserung dieser profitieren die Kinder und ihre Familien unmittelbar.

Der Deutschen Kinderhilfe war es deshalb ein besonderes Anliegen, diese so besondere und wichtige Studie finanziell zu unterstützen, um letztlich einen Beitrag für den Kinderschutz in Deutschland zu leisten."

Deutsche Kinderhilfe e.V.
Rainer Becker
presse@kindervertreter.de

Deutsche Kinderhilfe e. V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
www.kindervertreter.de

Bild: © LVR Der neue Vorsitzende Lorenz Bahr mit seiner Vorgängerin Birgit Zeller und den stellvertretenden Vorsitzenden Birgit Westers und Hans Reinfelder (v.l.).

Neuer Vorsitzender bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJAE) hat seit Mai 2018 einen neuen Vorsitzenden. Lorenz Bahr aus dem Rheinland übernimmt die Funktion von Birgit Zeller aus Rheinland-Pfalz. In der Folge zieht auch die Geschäftsstelle der BAGLJAE von Mainz nach Köln. Den stellvertretenden Vorsitz übernehmen Birgit Westers (Landesjugendamt Westfalen-Lippe) und Hans Reinfelder (Bayern). Birgit Zeller, die auch seit vielen Jahren im AFET-Vorstand mitarbeitet, hatte über acht Jahre den Vorsitz der Bundesarbeitsgemeinschaft inne. Eine Wiederwahl war nicht möglich, da die maximale zulässige Zeit des Vorsitzes erreicht war.

Ab 1. Juli 2018 ist die BAGLJAE unter folgender Adresse zu erreichen:
BAG Landesjugendämter, c/o LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2 • 50679 Köln • Email: bagljae@lvr.de • www.bagljae.de

Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD e.V.

Personalsituation in Jugendämtern: weitere Verbesserungen dringend notwendig!

Die Studie der Deutsche Kinderhilfe e.V. und der Hochschule Koblenz zur Personalsituation in Jugendämtern hat Bezug genommen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD/KSD) e.V., dass die Arbeitskapazität einer ASD-Fachkraft mit etwa 35 Fällen ausgelastet sei. Bei einer Orientierung an diesem Richtwert ist eine fachlich und persönlich verantwortbare Fallbearbeitung möglich. Die verallgemeinerten Aussagen der Studie zur Personalsituation in Jugendämtern machen nach Auffassung der BAG ASD einige Differenzierungen notwendig:
Festzuhalten ist zunächst, dass in den Jugendämtern – ausgelöst durch Fälle, in denen Kinder zu Schaden gekommen sind, und durch öffentliche Diskussionen zum Kinderschutz – viel verbessert worden ist. Das Personal wurde erweitert: Im ASD wurde in den Jahren 2010 bis 2016 das Personal um 53% aufgestockt (von 9.133 auf 13.996 Vollzeitstellen). Jugendämter haben Konzepte zur Einarbeitung von neuem Personal entwickelt und umgesetzt. Bemühungen zur Gewinnung qualifizierten Personals wurden intensiviert. Obwohl viele Jugendämter sich intensiv für eine Verbesserung der Personalausstattung und der Personalqualifikation engagiert haben, kann noch keine „Entwarnung" signalisiert werden:

- Durch das gleichzeitige Anwachsen der Fallzahlen konnte die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter/innen nicht so verbessert werden wie geplant. Das Anwachsen der Fallzahlen hat einen Teil des Personalzuwachses neutralisiert. Weiteres Fachpersonal ist zur Bewältigung der wachsenden Aufgaben dringend erforderlich.
- Zwischen den Jugendämtern in verschiedenen Kommunen bestehen erhebliche Unterschiede. In einem Teil der Jugendämter ist die Fallzahl-Belastung für die Mitarbeiter angemessen, in vielen anderen Jugendämtern ist sie weiterhin so hoch, dass Mitarbeiter/innen deutlich überbelastet sind – mit der Folge, dass sie selbst an Überlastung erkranken oder wegen Überbelastung in andere Tätigkeitsfelder wechseln. In einem Teil der Jugendämter besteht dringender und deutlicher Nachholbedarf bei der Verbesserung der Personalsituation.
- Die Tätigkeit im ASD ist mit hohen Anforderungen verbunden: Fachkräfte sehen sich mit außerordentlich schwierigen Lebenssituationen von Kinder, Jugendlichen und Familien konfrontiert, in denen sie wirkungsvolle Hilfe gestalten sollen. Sie haben eine große Verantwortung für das Schicksal und für das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Einige Mitarbeiter/innen sehen sich dieser Anforderung nach einer Einarbeitungszeit nicht gewachsen, andere suchen nach einiger Zeit ein anderes Tätigkeitsfeld. Mit einer gewissen Personalfluktuation müssen die Jugendämter immer rechnen. Aufgrund der Altersentwicklung bei den ASD-Mitarbeiter/innen ist in den nächsten Jahren mit einem erheblichen Verlust von Fachkräften zu rechnen. Die Jugendämter müssen sich daher stärker als bisher um Personalgewinnung und Personalbindung kümmern.
- Junge Menschen und Familien in schwierigen Lebenssituationen brauchen qualifizierte Mitarbeiter/innen in Jugendämtern, die gemeinsam mit ihnen die Probleme erkennen und ihnen wirkungsvolle Hilfen vermitteln können. Dafür benötigen die Fachkräfte Arbeitssituationen, die es ihnen ermöglichen, mit der Arbeitsbelastung umzugehen und sich den Kindern, Jugendlichen und Familien ausreichend zuwenden zu können.

Die BAG ASD fordert die Kommunen auf,

- die bisherigen Bemühungen zur Verbesserung der Personalsituation zu intensivieren bzw. fortzusetzen,
- dabei insbesondere den örtlichen Nachholbedarf kritisch zu analysieren und hier für schnelle Verbesserungen zu sorgen,
- die Entwicklungen bei den Arbeitsbelastungen der Mitarbeiter/Innen kontinuierlich zu beobachten und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen,
- den „Papierwust" in Jugendämtern (Dokumentationen, Formulare usw.) einzugrenzen und damit mehr Zeit für die Arbeit mit den jungen Menschen und den Familien zu schaffen,
- verstärkt Maßnahmen zu entwickeln, um neue qualifizierte Mitarbeiter/innen zu gewinnen und bereits tätige, erfahrene Mitarbeiter/innen beim ASD zu halten.

Ein „gutes Jugendamt", das wirkungsvolle Hilfe für junge Menschen und Familien gestaltet, ist in erster Linie ein Jugendamt mit engagierten, erfahren, qualifizierten Mitarbeiter/innen. Damit in den Kommunen „gute Jugendämter" vorhanden sind, müssen die Kommunen in gutes Personal „investieren"!

Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD e.V.
gez. Karl Materla -Vorsitzender-
58239 Schwerte, Kreuzstr. 5
18. Mai 2018
info@bag-asd-ksd.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst / Kommunaler Sozialer Dienst e. V. (BAG ASD/KSD)
Sokratesplatz 2
c/o Fachhochschule Kiel
24149 Kiel
www.bag-asd-ksd.de

Thomas Mühlmann, Jens Pothmann - Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Stellungnahme zu einer Aussage der Studie „Berufliche Realität im Jugendamt" (HS Koblenz)

Die Präsentation einer Studie der HS Koblenz zur „beruflichen Realität im Jugendamt" erhielt Mitte Mai 2018 unter anderem mit der Aussage ein großes Medienecho, dass der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) angesichts der Fallzahlenbelastung personell zu schlecht ausgestattet sei und bundesweit 16.000 Stellen fehlten. Diese Zahl basiert nicht auf Ergebnissen der Studie selbst, sondern einer Berechnung auf Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik), die die Autorinnen im Rahmen der Diskussion ihrer Ergebnisse durchführten (vgl. Beckmann/Ehlting/Klaes 2018, S. 119). Diese Berechnung und die darauf basierenden Schlussfolgerungen sind falsch, wie im Folgenden erläutert wird. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die sonstigen Aussagen der Studie.

Personal im ASD in zehn Jahren fast verdoppelt

Zunächst ist als Kontext zu berücksichtigen, dass die Personalressourcen der ASD in den letzten Jahren massiv ausgebaut wurden: Allein zwischen 2006 und 2016 haben die Kommunen die Personalressourcen der ASD fast verdoppelt. Wurden 2006 bundesweit noch rund 7.585 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im ASD gezählt – damals noch einschließlich des Arbeitsbereichs „Förderung der Erziehung in der Familie" –, waren es 2016 bereits 13.996 VZÄ im ASD (vgl. Abb. 1). Dieser Ausbau steht im Zusammenhang mit wach-senden Aufgaben des ASD, unter anderem aufgrund steigender Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018).

Berechnung der HS Koblenz

„[Es] müssten bundesweit (...) mehr als 16.000 [Stellen zusätzlich geschaffen werden]: 1,05 Mio. HzE ge-teilt durch 35 Fälle als fachlich sinnvoll erachtete Fallzahlgrenze ergibt 30.000 Stellen im ASD; die Differenz zu den vorhandenen 13.355 beträgt 16.645!" (Beckmann/Ehlting/Klaes 2018, S. 119).

Die aufgeführten Zahlen kommen wie folgt zustande: 1,05 Mio. entspricht der Summe der jungen Menschen, die die im Jahr 2015 beendeten und am 31.12.2015 laufenden Hilfen zur Erziehung gemäß KJH-Statistik genutzt haben (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018). 35 Fälle entsprechen einer Empfehlung der BAG ASD/KSD (2011), die sich auf die Zahl der gleichzeitig zu bearbeitenden Hilfeplan-Fälle pro Vollzeitstelle bezieht. 13.355 entspricht der Zahl der tätigen Personen im Arbeitsbereich ASD am Stichtag 31.12.2014 gemäß KJH-Statistik (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Personal im Arbeitsbereich ASD nach Zahl der Personen und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (Deutschland; 2006 bis 2016)

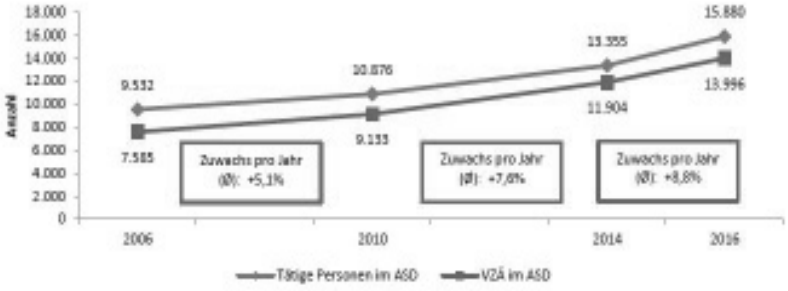

Hinweise: 2006 und 2010 ist das Personal im Arbeitsbereich „Förderung der Erziehung in der Familie" mit enthalten. Die Angaben zu durchschnittlichen Zuwächsen pro Jahr beziehen sich auf die VZÄ.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; Berechnungen der AKJStat

Fehler in der Berechnung

Die Berechnung enthält nicht nur Ungenauigkeiten, sondern ist insgesamt fehlerhaft:

1. Sie berücksichtigt nicht nur die am Erhebungsstichtag gleichzeitig laufenden Hilfefälle, sondern addiert die gesamte Summe von im Laufe des Jahres beendeten Hilfen hinzu; darüber hinaus fließen familienorientierte Hilfen nicht als ein Fall ein, sondern mehrfach je nach Kinderzahl,
2. sie bezieht Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII rechnerisch vollumfänglich mit ein, obwohl diese in aller Regel ohne Beteiligung der ASD organisiert werden,
3. sie berücksichtigt hingegen nicht die Hilfen gemäß § 35a SGB VIII,
4. sie verwendet keine aktuellen Daten, obgleich sowohl das ASD-Personal als auch die Hilfezahlen zwischen 2014 und 2016 noch einmal deutlich gestiegen sind,
5. sie legt Personen (auch mit Teilzeitstellen) statt Vollzeitäquivalente zugrunde.

Führt man die Berechnung mit den entsprechenden Änderungen durch, standen am Stichtag 31.12.2016 den 13.996 VZÄ im ASD insgesamt 402.669 laufende Hilfen gegenüber (gemäß §§ 27-35a, 41 SGB VIII, ohne § 28 SGB VIII). Dies entspricht rechnerisch einer Relation von 28,8 laufenden Hilfen pro VZÄ im ASD.

Schlussfolgerungen

Die rechnerische Herleitung der Forderung der Autorinnen der Studie nach 16.000 zusätzlichen ASD-Fachkräften ist so nicht haltbar. Aber beweist die KJH-Statistik mit der korrekten Berechnung im Gegenteil, dass die ASD personell mehr als ausreichend ausgestattet sind? Eindeutig nein.
Denn aufgrund zahlreicher statistischer Ungenauigkeiten lässt sich das Arbeitsvolumen im ASD so nicht sinnvoll bestimmen. Beispielsweise werden weder die Unterschiedlichkeit der Fälle und der damit verbundenen Arbeitsintensität berücksichtigt, noch ist ersichtlich, wie viele der ASD-Fachkräfte überhaupt entsprechende Fälle betreuen und – nicht zuletzt – welche Aufgaben zusätzlich bearbeitet werden. Eine Fachkraft-Fallzahl-Relationierung auf Grundlage der KJH-Statistik kann daher allenfalls eine Annäherung darstellen und für Fragen nach einer angemessenen Personalausstattung sowie der Arbeitsbelastung in den ASD sensibilisieren.

Die KJH-Statistik ersetzt jedoch keine lokalspezifischen Personalbemessungsverfahren, die für eine realistische Einschätzung des Fachkräftebedarfes notwendig sind.

Online-Publikation: www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Stellungnahme_ASD_2018.pdf

Literatur

[BAG ASD/KSD] Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst (2011): Fallzahlbegrenzung für die Fachkräfte (Bezirkssozialarbeit) in den Allgemeinen Sozialen Diensten/Kommunalen Sozialen Diensten; veröffentlicht unter: http://web229.webgo24-server27.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/06/stellungnahme-fallzahlobergrenze.pdf [Zugriff: 30.05.2018]

Beckmann, K./Ehlting, T./Klaes, S. (2018): Berufliche Realität im Jugendamt. Der ASD in strukturellen Zwängen. Freiburg im Breisgau

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018 [Online-Fassung]; veröffentlicht unter: www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de [Zugriff: 30.05.2018]

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJ stat
Technische Universität Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund
www.akjstat.tu-dortmund.de

Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung

Seit Einführung des SGB VIII haben sich die Planungsaktivitäten vor Ort permanent den neuen Rahmenbedingungen anpassen müssen. Mit nahezu jeder Gesetzesreform sind neue Aufgaben für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazugekommen. Und für jede neue Aufgabe sind die konkreten Bedarfe zu ermitteln und passgenaue Angebote, Leistungen und Dienste zu planen.

Jugendhilfeplanung ist die Voraussetzung dafür, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Aufgabe zur Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten und Leistungen nachkommen können. Die Komplexität und der besondere Anspruch des Arbeitsbereiches führen zu einem besonderen Unterstützungsbedarf der Jugendhilfeplanungsfachkraft. Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter herausgegebene Arbeitshilfe bei der Ausgestaltung des Arbeitsbereiches Jugendhilfeplanung eine Orientierung bieten. Verabschiedet wurde sie auf der 124. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 02. bis 04. Mai 2018 in Hamburg.
www.bagljae.de/downloads/137_kompetenzprofil-jugendhilfeplanung.pdf

Empfehlungen zum betreuten Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII

Die Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des ZBFS–Bayerisches Landesjugendamt, der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden bei den Regierungen sowie der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe erarbeitet und vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner 138. Sitzung am 14. November 2017 einstimmig beschlossen. Zielsetzung im Erarbeitungsprozess war eine umfassende Betrachtung des Themas unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Beteiligten bei der Umsetzung von Angeboten des Betreuten Wohnens und darauf aufbauend die Erarbeitung von konsensuellen Lösungen für die Fachpraxis.
Beschluss des bayerischen Jugendhilfeausschusses vom 14. November 2017, Druckfassung Jan. 2018, veröffentlicht im Mai 2018.
https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_betreutes_wohnen_gemass_ss_34_und_ss_41_sgb_viii.pdf

Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS)

Rechtsgutachten für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht

Die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (KOS) hat ein Rechtsgutachten vorgelegt, in dem es um das Zeugnisverweigerungsrecht für SozialarbeiterInnen geht.

Das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechtes erweist sich insbesondere in jenen Arbeitsfeldern als besonders problematisch, in denen Klienten und Klientinnen vermehrt dem Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen. Probleme gibt es auch in Arbeitszusammenhängen, in denen SozialarbeiterInnen regelmäßig im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden stehen. Dieser Handlungsrahmen charakterisiert die Soziale Arbeit mit Fußballfans in besonderer Weise. Er gilt aber auch für andere Arbeitsfelder, wie die Wohnungslosenhilfe, die verschiedenen Felder aufsuchender Sozialarbeit, Teile der offenen Jugendarbeit, die Opferberatung, sowie jene MitarbeiterInnen, die an der Umsetzung von Aussteigerprogrammen beteiligt sind.

In jüngster Zeit war ein deutlicher Anstieg an polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vorladungen von FanprojektmitarbeiterInnen zu konstatieren. Durch die Vorladungen werden die KollegInnen immer wieder in unzumutbare Situationen gebracht, obwohl dieses harte Vorgehen oftmals nicht mit der Schwere der Vergehen im Einklang stand.
Daher beauftragte die Koordinationsstelle Fanprojekte Prof. Dr. Peter Schruth und Prof. Dr. Titus Simon von der Hochschule Magdeburg -Stendal mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens, welches den strafprozessualen Reformbedarf des §53 StPO den längst überfälligen Reformbedarf nochmals deutlich macht.
Eine Reform des § 53 StPO und eines erweiterten Zeugnisverweigerungsrechtes für die Fanprojekte, aber auch für andere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, die im Umgang mit den KlientInnen des umfassenden Geheimnisschutzes bedürfen, wird vor diesem skizzierten Hintergrund von der AG als dringend geboten erachtet.

Die KOS möchte dazu beizutragen, dass dieses Gutachten in die fachpolitischen Diskurse der Verbände und Institutionen der Sozialen Arbeit einfließt und Wege gesucht und gefunden werden, um für eine alte Angelegenheit der Sozialen Arbeit endlich eine zufriedenstellende gesetzgeberische Regelung zu finden.

Das Gutachten ist gedruckt oder als elektronische Fassung kostenlos erhältlich über: kos.fanprojekte@dsj.de

Koordinationsstelle Fanprojekte
Deutsche Sportjugend
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt / Main
www.kos-fanprojekte.de

Alles eine Haltungsfrage? – Arbeitshilfe für Jugendämter

Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt hat eine Arbeitshilfe erstellt, die die Bedeutung von Haltungsfragen aufgreift. Sie befasst sich sowohl mit der in der individuellen Persönlichkeit liegenden Grundlagen des Begriffs als auch mit den Fragen der Sozialisation, der Berufswahl und des Menschenbildes. Zudem wird der Bezug zur Steuerungsthematik hergestellt, somit der Bogen zum Thema „Qualitäts- und Organisationsentwicklung" gespannt. Verschiedene Organisationstheorien und -modelle werden vorgestellt, um anschließend konkrete Anknüpfungspunkte für die Auseinandersetzung mit den Fragen einer professionellen sozialpädagogischen Haltung im Jugendamt zu konkretisieren. Hier werden die Kernprozesse und der Reflektion der Steuerung sozialpädagogischer Prozesse aufgegriffen, so Joachim Glaum vom Nds. Landesjugendamt in seinem Vorwort.
Die Broschüre vom Mai 2018 ist kostenlos erhältlich und steht auch als Download zur Verfügung.
www.ib-niedersachsen.de

Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter richtet sich mit den Empfehlungen „Eingriffsverwaltung der Betriebserlaubnisbehörden für Tageseinrichtungen für Kinder" an die Institutionen, die auf Grundlage der §§ 45ff SGB VIII die Betriebserlaubnisse für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erteilen. Die Empfehlungen sollen Orientierung für das Verwaltungshandeln der Mitarbeitenden in Landesjugendämtern bzw. betriebserlaubniserteilenden Behörden für die Fälle geben, in denen das Wohl von Kindern in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung nicht gewährleistet ist und der Träger seiner Verantwortung nicht nachkommt.
www.bagljae.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Eine partizipative Hilfekultur entwickeln! Dortmunder Erklärung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Eine partizipative Hilfekultur lässt sich nur im Zusammenspiel der Ebenen Gesellschaft, Organisationen und Mitarbeiter_innen (Individuen) und unter Berücksichtigung der Expertise von Selbstorganisationen erreichen. Dazu bedarf es mindestens folgender Bedingungen:

Auf der gesellschaftlichen Ebene

1. Auf allen gesellschaftlichen Ebenen und in allen Bereichen gilt es – entgegen dem derzeitigen Trend, sog. „Sachzwänge" in den Vordergrund zu stellen – mehr Demokratie zu wagen und neue Mitbestimmungsmöglichkeiten zu entwickeln.
2. Die negativen und ausgrenzenden Folgen von Armut von Familien und Kindern sind konsequent zu benennen und politisch zu bekämpfen.
3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in den HzE sind partizipativ weiter zu entwickeln. Dazu gehören besonders die Rechte auf Nicht-Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sonstiger Merkmale; das Recht, in Freiheit erzogen zu werden; das informationelle Selbstbestimmungsrecht; der Ausbau und die gelebte Praxis formaler Beteiligungs- und Beschwerderechte auch für Selbstorganisationen.
4. Der Kinder- und Jugendhilfe sind die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien unterstützen und ihre Mitarbeiter_innen entsprechend der Bedeutung ihrer Aufgabe entlohnen kann. Dies ist Voraussetzung, um ihre gesellschaftliche Aufgabe der Förderung der Entwicklung und der Erziehung junger Menschen erfüllen zu können.

Auf der Ebene von Organisationen

5. Die Organisationen, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln eine partizipative Organisationskultur für Adressat_innen und Mitarbeiter_innen mit dem Ziel, weitestgehende Mit- bzw. Selbstbestimmung zu realisieren; insbesondere hört eine solche Organisation auf die Stimme der Adressat_innen.
6. Eine sozialpädagogisch und partizipativ geprägte Organisationskultur richtet sich konsequent gegen Stigmatisierung der Adressat_innen durch Spezialisierung, konditionierende Programme, die Psychiatrisierung und Kriminalisierung von Lebenslagen junger Menschen und alle Prozesse, die Hilfeadressat_innen zu Hilfeobjekten degradieren.
7. Stationäre Hilfen müssen in erster Linie als „lohnende Lebensorte" gestaltet werden; sie setzen auf Verlässlichkeit und Hilfekontinuität. Solche Lebensorte müssen den Hilfeadressat_innen, wenn gewünscht, auch langfristig zur Verfügung stehen (analog der Verweildauer von jungen Menschen in Familien außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe).

Auf der Ebene des Individuums

8. Eine partizipative Hilfekultur bedarf Mitarbeiter_innen, die nicht nur adäquates Fachwissen besitzen, sondern auch eine Haltung der Offenheit und des Interesses am Gegenüber und dessen gelingendem Leben.
9. Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene und Eltern haben das Recht, dass ihre Signale und Äußerungen gehört und ernst genommen werden. Selbsthilfe-Zusammenschlüsse der Hilfeadressat_innen wie z.B. der Care Leaver müssen systematisch gefördert werden, um die Sichtweisen der Adressat_innen direkt einbeziehen zu können.
10. Mitarbeiter_innen sollten in ihrer jeweiligen Organisation engagiert und beteiligt sein, denn nur wer selbst beteiligt ist, wird andere beteiligen. Die Mitarbeiter_innen müssen selbst ein demokratisches Interesse haben und sensibel hinsichtlich Ausgrenzung- und Integrationsprozessen sein.

IGfH im Februar 2018

Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)
Galvanistr. 30
60486 Frankfurt
www.igfh.de

Tagungen

Forum berufliche und soziale Integration junger Menschen
7. – 19.09.2018 in Erkner bei Berlin
Das Forum berufliche und soziale Integration bietet Raum für den fachlichen Austausch zu dem sog. Übergangsprozess. Es informiert im Rahmen von Inputs, Diskussion und Austausch über aktuelle Entwicklungen, Praxisprobleme des Zusammenspiels der unterschiedlichen Leistungssysteme und erfolgversprechende Wege zur Gestaltung dieser für junge Menschen entscheidenden Lebensphase
Anmeldungen bis 19.07.2018
www.deutscher-verein.de

Sozialpädagogische Familiendiagnosen weiter gestalten und auch inklusiv denken?
12.09.2018 in Berlin
Sozialpädagogische Familiendiagnosen sind im Verlauf der letzten Jahre weitestgehend akzeptierte Praxis geworden, allerdings muss immer wieder konstatiert werden, dass Fachkräfte noch immer Probleme in der zeitlichen Dimensionierung und den allgemeinen Möglichkeiten der Verwendung dieser Methode sehen. An diesem zu kritisierenden Urteil sollte gearbeitet werden. Zudem sollen ausgehend auch von der Diskussion um ein inklusives SGB VIII Eltern mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen in den Blick genommen werden.
www.igfh.de

Kinderrechte-Kongress-Münster
13. – 14.09.2018 in Münster
Spannungen, Konflikte ebenso wie Erfolge von Inklusion und Teilhabe werden Themen des Kongresses sein. Der erste Tag steht unter der Leitfrage: Warum ist so schwer, was alle so gut finden? Und am zweiten Tag wird der Frage nachgegangen, wie Inklusion und Teilhabe für alle Kinder trotzdem gelingen kann.
www.kinderrechte-kongress.de

Alle anders. Diversität beraten.
13. – 15.09.2018 in München
Die Jahrestagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung rückt das Thema Vielfalt in den Fokus. Sie beschäftigt sich mit identitätsstiftenden Unterschieden von Menschen und der materiellen Ungleichheit von Familien in ihren Lebenslagen. Eine unterschieds- und menschensensible Beratung hilft nicht nur den Ratsuchenden, sondern eröffnet auch den BeraterInnen Möglichkeiten, die Beratung kreativ und gewinnbringend zu gestalten.
www.bke.de

Alles fit? Chancen für ein gesundes Aufwachsen von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit.
19. – 20.09.2018 in Nürnberg
Legt man einen weiten Gesundheitsbegriff an, der viele Bereiche der Lebenswelt umfasst und das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden einbezieht und den Bildungsauftrag von Jugendarbeit berücksichtigt, kann die Kategorie Gesundheit nicht mehr fehlen. Daher will die Tagung „Gesundheit in der Jugendarbeit" in den Fokus rücken.
www.nuernberg.de/internet/forum_jugendarbeit

Jugendhilfe im Strafverfahren und der ambulanten sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen – 4. Bundeskongress
19. – 21.09.2018 in Bad Kissingen
Bei dem Kongress sollen junge geflüchtete Menschen im Mittelpunkt stehen. Die Flucht „nach vorne" soll dabei auch und gerade für Aufbruch und Entwicklung stehen, bei der die jungen Menschen zu unterstützen sind. Themen werden z.B. Fragen des Ausländerrechts, der Traumafolgen oder auch der Extremismus/Islamismus sein.
www.dvjj.de

Schulsozialarbeit – Bilanz und Perspektiven
20.09.2018 in Freiburg
Die Schulsozialarbeit in Deutschland ist gekennzeichnet durch unterschiedlich ausdifferenzierte Definitionen bzgl. Zielen, Erwartungen oder Handlungsprogrammen. Zudem spiegeln sich im Handlungsfeld vielfältige gesellschaftliche und politische Prozesse und Herausforderungen wider. Auf der Tagung soll Bilanz gezogen und einen Blick auf mögliche Perspektiven geworfen werden.
www.eh-freiburg.de/schulsozialarbeit

Marte Meo Fachtag „Ein Leben lang..."
25.09.2018 in Herne
Marte Meo ist eine entwicklungsfördernde Methode und unterstützt dabei, die Qualität der pädagogischen Prozesse weiter zu entwickeln und den Bildungs- und Erziehungsauftrag gelingend umzusetzen. Gleichzeitig liefert Marte Meo wichtige Beiträge und Impulse für eine nachhaltige Erweiterung der erzieherischen und kommunikativen Kompetenzen. Der Begründer des Ansatzes Maria Aarts, wird referieren.
www.fachpool.de

Jugendberufshilfe: Bitte neu aufstellen! Jugendberufshilfe in Zeiten von Inklusion, Integration, Fachkräftequalifizierung und Digitalisierung
14. – 15.11.2018 in Würzburg
Folgende Themen sind u.a. geplant: Berufsorientierung jugendlicher Flüchtlinge als Querschnittsaufgabe, Medienpädagogik in der Berufshilfe, »Entkoppelte« Jugendliche, Inklusive Schulentwicklung an berufsbildenden Schulen – Ein Modell für die Jugendberufshilfe? Inklusion – Herausforderung für die Jugendberufshilfe; Sozialraumorientierung im Übergang Schule–Arbeitswelt. Zudem stellen sich diverse Praxisbeispiele in Workshops vor.
Anmeldeschluss 15.09.2018
Veranstalter: BAG EJSA, BVkE e.V., BAG KJS, EFAS e.V. und EREV e.V.
www.erev.de

Titel

Eckhart Knab/Daniel Mastalerz/Klaus Esser/Norbert Scheiwe (Hrsg.)
Entwicklungen in der Erziehungshilfe
Innovationen für eine gelingende Zukunft
Lambertus Verlag, 1. Auflage, Oktober 2017, 436 Seiten, inklusive kostenloser E-Book-Version.
ISBN 978-3-7841-3014-9
Aktuelle innovative Entwicklungen in der stationären Erziehungshilfe stehen im Fokus dieses Bandes. Am Beispiel des Jugendhilfezentrums Raphaelshaus in Dormagen werden die Pädagogischen Lebensräume, die Vielfalt der Praxisszenen, die Arbeitsfelder der Erziehungshilfe, die zahlreichen wissenschaftlichen Kooperationen und verbandspolitische Perspektiven dargelegt.

Jan Kepert/Peter-Christian Kunkel
Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht: rechtlicher Aufbau unter Darstellung aktueller Rechtsprobleme
Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, 2017, 604 Seiten
ISBN 978-3-8293-1241-7
Unter rechtlichen Gesichtspunkten werden mit einer klaren juristischen Struktur – insbesondere unter Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen, der Rechtsfolgenseite und des Verfahrensrechts – die wichtigsten Regelungen des SGB VIII dargestellt. Unstrittiges wird knapp erläutert, in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutierte Rechtsfragen werden ausführlich dargestellt.

Sabine Maschke/Ludwig Stecher
Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute
Beltz Verlag, 128 Seiten, ISBN: 978-3-407-25789-5
Das Buch liefert einen aktuellen Überblick über die Formen, die Häufigkeit und die Auswirkungen sexueller Gewalterfahrungen Jugendlicher: Wer ist betroffen von sexueller Gewalt? Wer ist TäterIn? Wo findet sexuelle Gewalt statt?

Carolin Oppermann/Veronika Winter/Claudia Harder/Mechthild Wolff/Wolfgang Schröer (Hrsg.)
Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen
Beltz Verlag, mit Online-Materialien, Reihe: Studienmodule Soziale Arbeit
2018, 329 Seiten, ISBN 978-3-7799-3091-4, auch als E-Book erhältlich
Interessierte Personen in der Lehre, Aus- und Fortbildung sowie Fachkräfte in pädagogischen Organisationen finden in dem Lehrbuch theoretisches und praktisch fundiertes Material zur Umsetzung von Schutzkonzepten.

"Auf hundert Besserwisser

gibt es nur einen Bessermacher."

Willi Ritschard (Gewerkschafter, sozialdemokratischer Politiker, Finanzminister, Bundespräsident - Schweiz, 1918 - 1983)

klimaneutral
natureOffice.com | DE-275-466804
gedruckt